

Kinderbetreuung in Österreich: rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation

Baierl, Andreas; Kaindl, Markus

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Baierl, A., & Kaindl, M. (2011). *Kinderbetreuung in Österreich: rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation*. (Working Paper / Österreichisches Institut für Familienforschung, 77). Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-349966>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Working Paper

Andreas Baierl ▪ Markus Kaindl

Kinderbetreuung in Österreich

Rechtliche Bestimmungen
und die reale Betreuungssituation

Nr. 77 | 2011

Working Paper Nr. 77 | 2011

Österreichisches Institut für Familienforschung
Universität Wien

1010 Wien | Grillparzerstraße 7/9

T: +43(0)1 4277 48901 | team@oif.ac.at

www.oif.ac.at

Working Paper

Andreas Baierl ▪ Markus Kaindl

Kinderbetreuung in Österreich

Rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation

Nr. 77 | 2011

Juli 2011

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Familie & Beruf Management GmbH. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt liegt ausschließlich bei den Autorinnen und Autoren.



Familie & Beruf
Management GmbH

Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) führt als unabhängiges wissenschaftliches Institut anwendungsorientierte Studien und Grundlagenforschung zur Struktur und Dynamik von Familien, Generationen, Geschlechtern und Partnerschaften durch. Die Kooperation mit internationalen Forschungseinrichtungen und die familienpolitische Beratung zählen dabei ebenso wie die umfangreiche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Hauptaufgaben des ÖIF.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
1.1 Erhebung der aktuellen rechtlichen Bestimmungen	7
1.2 Formen der Kinderbetreuung	8
1.2.1 Kinderkrippen.....	9
1.2.2 Kindergärten	9
1.2.3 Horte.....	9
1.2.4 Alterserweiterte Gruppen	9
1.2.5 Kindergruppen	9
1.2.6 Schulische Nachmittagsbetreuung	10
1.3 Expertenempfehlungen zur Kinderbetreuung.....	11
1.3.1 Gruppengröße.....	11
1.3.2 Betreuungsschlüssel.....	11
1.3.3 Betreuungsform	12
1.3.4 Arbeitszeiten	12
1.4 Einstellungen der ÖsterreicherInnen zur institutionellen Kinderbetreuung	13
2 Rechtliche Bestimmungen.....	16
2.1 Struktur der rechtlichen Bestimmungen	16
2.2 Inhalte der rechtlichen Bestimmungen.....	17
2.2.1 Gruppengröße und Personalerfordernis	18
2.2.1.1 Kinderkrippen.....	18
2.2.1.2 Kindergärten.....	20
2.2.1.3 Horte	21
2.2.1.4 Alterserweiterte Gruppen.....	22
2.2.1.5 Kindergruppen.....	23
2.2.1.6 Ganztägige Schulformen	25
2.2.1.7 Tageseltern	26
2.2.2 Ausstattung der Einrichtungen	27
2.2.3 Bestimmungen für das Personal	29
2.2.3.1 Fortbildung	29
2.2.3.2 Vorbereitungszeiten	30
2.2.3.3 Vergütung	31
2.2.4 Bestimmungen für Eltern.....	32
2.2.4.1 Elternbeiträge.....	32
2.2.4.2 Elternarbeit.....	34

3 Reale Betreuungssituation	35
3.1 Betreuungsquoten und -strukturen.....	35
3.1.1 Unter 3-Jährige	37
3.1.2 3- bis unter 6-Jährige	40
3.1.3 6- bis unter 10-Jährige	42
3.1.4 10- bis unter 14-Jährige	46
3.2 Merkmale der Betreuungsformen.....	48
3.2.1 Krippen	49
3.2.1.1 Trägerstruktur.....	49
3.2.1.2 Gruppengröße.....	50
3.2.1.3 Aufsperrzeiten	51
3.2.1.4 Schließzeiten.....	51
3.2.1.5 Geöffnete Stunden	53
3.2.1.6 Ferienregelungen	54
3.2.2 Kindergärten	56
3.2.2.1 Trägerstruktur.....	56
3.2.2.2 Gruppengröße.....	56
3.2.2.3 Aufsperrzeiten	57
3.2.2.4 Schließzeiten.....	58
3.2.2.5 Geöffnete Stunden	58
3.2.2.6 Ferienregelungen	60
3.2.3 Horte.....	62
3.2.3.1 Trägerstruktur.....	62
3.2.3.2 Altersstruktur der Kinder.....	62
3.2.3.3 Gruppengröße.....	63
3.2.3.4 Schließzeiten.....	64
3.2.3.5 Ferienregelungen	64
3.2.4 Schulische Nachmittagsbetreuung	66
3.2.4.1 Altersstruktur der Kinder.....	66
3.2.4.2 Genutzte Tage pro Woche	67
3.2.5 Altersgemischte Gruppen.....	69
3.2.5.1 Altersstruktur der Kinder.....	69
3.2.5.2 Nutzungsstruktur	70
3.2.6 Tageseltern.....	72
4 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	73
4.1 Entwicklung der Betreuungsquoten und Bedeutung der Betreuungsformen	73
4.2 Unterschiede zwischen den Bundesländern	73
4.3 Vergleich der Rechtlichen Vorgaben mit ExpertInnenempfehlungen.....	75
Literaturverzeichnis	76
Anhang.....	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Betreuung unter 3-Jähriger hauptsächlich Familienangelegenheit?	13
Abbildung 2: Betreuung 3- bis 6-Jähriger hauptsächlich Familienangelegenheit?	14
Abbildung 3: Nachmittagsbetreuung von Schulkindern Familienangelegenheit?	15
Abbildung 4: Entwicklung der Betreuungsquote bei unter 3-Jährigen in Österreich	38
Abbildung 5: Betreuungsquote unter 3-Jähriger nach Bundesland 1999 und 2009.....	39
Abbildung 6: Von unter 3-Jährigen genutzte Betreuungsplätze	40
Abbildung 7: Entwicklung der Betreuungsquote bei 3- bis unter 6-Jährigen in Österreich.....	41
Abbildung 8: Betreuungsquote 3- bis unter 6-Jähriger nach Bundesland 1999 und 2009	41
Abbildung 9: Von 3- bis unter 6-Jährigen genutzte Betreuungsplätze.....	42
Abbildung 10: Entwicklung der Betreuungsquote bei 6- bis unter 10-Jährigen in Österr.	43
Abbildung 11: Betreuungsquote 6- bis unter 10-Jähriger nach Bundesland 1999, 2009	44
Abbildung 12: Von 6- bis unter 10-Jährigen genutzte Betreuungsplätze.....	46
Abbildung 13: Von 10 bis unter 14-Jährigen genutzte Betreuungsplätze	48
Abbildung 14: Trägerstruktur von Krippen	49
Abbildung 15: Aufsperrzeiten von Krippen.....	51
Abbildung 16: Schließzeiten von Krippen	52
Abbildung 17: Öffnungszeitausmaß von Krippen	53
Abbildung 18: Ganz- und halbtägige Krippen	54
Abbildung 19: Ferienzeiten von Krippen	55
Abbildung 20: Trägerstruktur von Kindergärten	56
Abbildung 21: Aufsperrzeiten von Kindergärten.....	57
Abbildung 22: Schließzeiten von Kindergärten	58
Abbildung 23: Öffnungszeitausmaß von Kindergärten.....	59
Abbildung 24: Ganz- und halbtägige Kindergärten	60
Abbildung 25: Ferienzeiten von Kindergärten	61
Abbildung 26: Trägerstruktur von Horten.....	62
Abbildung 27: Altersstruktur der Kinder in Horten.....	63
Abbildung 28: Schließzeiten von Horten.....	64
Abbildung 29: Ferienzeiten von Horten.....	65
Abbildung 30: Altersstruktur der Kinder in der schulischen Nachmittagsbetreuung.....	66
Abbildung 31: Ausmaß der schulischen Nachmittagsbetreuung 6- bis unter 10-Jähriger.....	67
Abbildung 32: Ausmaß der schulischen Nachmittagsbetreuung 10- bis unter 14-Jähriger....	68
Abbildung 33: Altersstruktur der Kinder in altersgemischten Gruppen	70
Abbildung 34: Zeitliche Nutzungsstruktur von altersgemischten Gruppen	71
Abbildung 35: Altersstruktur der Kinder bei Tageseltern	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landesspezifische Bezeichnungen der untersuchten Betreuungsformen.....	8
Tabelle 2: Überblick zu den gesetzlichen Regelungen pro Betreuungsform	16
Tabelle 3: Jahr der Stammform des Kinderbetreuungsgesetzes.....	17
Tabelle 4: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Kinderkrippen	19
Tabelle 5: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Kindergärten.....	20
Tabelle 6: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Horten	22
Tabelle 7: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Alterserweiterten Gruppen.....	23
Tabelle 8: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Kindergruppen.....	24
Tabelle 9: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in ganztägigen Schulformen	25
Tabelle 10: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen bei Tageseltern	26
Tabelle 11: Bestimmungen zur Ausbildung von Tageseltern	27
Tabelle 12: Bestimmungen zur Größe des Gruppenraums.....	28
Tabelle 13: Verpflichtender Fortbildungsumfang pro Jahr.....	30
Tabelle 14: Vorbereitungszeiten	31
Tabelle 15: Personalentlohnung	32
Tabelle 16: Elternbeiträge	33
Tabelle 17: Elternabende	34
Tabelle 18: Betreuungsquote 6- bis unter 10-Jähriger nach Bundesland.....	45
Tabelle 19: Betreuungsquote 10- bis unter 14-Jähriger nach Bundesland.....	47
Tabelle 20: Durchschnittliche Gruppengröße in Krippen.....	50
Tabelle 21: Durchschnittliche Gruppengröße in Kindergärten.....	57
Tabelle 22: Durchschnittliche Gruppengröße in Horten	63
Tabelle 23: Liste der rechtlichen Bestimmungen pro Bundesland.....	77
Tabelle 24: Rechtliche Bestimmungen zum Mindestalter.....	80
Tabelle 25: Rechtliche Bestimmungen zur Gruppengröße.....	81
Tabelle 26: Rechtliche Bestimmungen zum Betreuungsschlüssel	82
Tabelle 27: Rechtliche Bestimmungen zu den Elternbeiträgen.....	83
Tabelle 28: Rechtliche Bestimmungen zur Elternarbeit.....	84
Tabelle 29: Rechtliche Bestimmungen zur Ausstattung der Einrichtung	85
Tabelle 30: Rechtliche Bestimmungen zur Qualifikation des Personals.....	86
Tabelle 31: Rechtliche Bestimmungen für Fortbildungs- und Vorbereitungszeiten.....	87
Tabelle 32: Rechtliche Bestimmungen zur Entlohnung des Personals	88

1 Einleitung

Die vorliegende Studie untersucht die österreichweite Situation der institutionellen Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 15 Jahren. Es werden sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die reale Betreuungssituation anhand der Kindertagesheimstatistik 2009/10 für die jeweiligen Betreuungsformen pro Bundesland dargestellt.

Die untersuchten Betreuungsformen umfassen Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter (Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten) und Schulkinder (Horte, schulische Nachmittagsbetreuung) und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Alterserweiterte Gruppen, Kindergruppen).

Die länderspezifischen Rechtsgrundlagen werden in den Bereichen Mindestalter, Gruppengröße, Betreuungsschlüssel, Elternbeiträge, Elternarbeit, Ausstattung, Personalqualifikation, Fortbildungs- und Vorbereitungszeiten sowie Personalvergütung verglichen (Kapitel 2). Die Darstellung der aktuellen Situation umfasst die Betreuungsquoten pro Altersgruppe, Gruppengrößen, Öffnungszeiten und Trägerstrukturen ausgewertet nach Betreuungsform (Kapitel 3). Einleitend werden die untersuchten Betreuungsformen beschrieben, ein kurzer Überblick zu Empfehlungen von Expertenseite für die Ausgestaltung der institutionellen Kinderbetreuung gegeben und die Einstellung der Österreicherinnen und Österreicher zur Aufgabenteilung der Kinderbetreuung zwischen Familie und Staat anhand des Generations and Gender Surveys analysiert.

1.1 Erhebung der aktuellen rechtlichen Bestimmungen

Die Erhebung der aktuellen rechtlichen Bestimmungen im Bereich Kinderbetreuung je Bundesland wurde in drei Schritten durchgeführt.

Die Statistik Austria wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beauftragt, mittels Fragebogen die landesspezifischen Vorgaben für die einzelnen Betreuungsformen bei den Landesstatistikabteilungen in den Ämtern der Landesregierungen zu erheben. Der Umfang der diesbezüglich retournierten Informationen variierte zwischen den Bundesländern.

Daher wurden die fehlenden Rechtstexte von der Statistik Austria und dem ÖIF mittels Recherche im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) vervollständigt und vom ÖIF in Form von thematisch gegliederten Tabellen zusammengefasst. Anschließend wurden diese aufbereiteten Daten an die Landesstatistikabteilungen und Landesfamilienreferenten zur Durchsicht übermittelt und die Tabellen mit den entsprechenden Rückmeldungen aktualisiert.

Die Tabellen zu den Themen Mindestalter, Gruppengröße, Betreuungsschlüssel, monatliche Elternbeiträge, Elternarbeit, Ausstattung der Einrichtung, Personalqualifikation, Fortbildungsausmaß des Personals, Vorbereitungszeit des Personals, Personalvergütung sowie eine Liste aller berücksichtigter rechtlicher Bestimmungen und Gesetze sind im Anhang enthalten. Die Tabellen dienten als Basis für die folgenden Analysen, die einen vergleichenden Über-

blick zur Struktur und Rechtslage der einzelnen Bundesländer im Bereich Kinderbetreuung geben sollen.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht um eine Aufbereitung im juristischen sondern im inhaltlichen Sinn handelt und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Abhängigkeit der Rückmeldungen aus den Bundesländern und der Verfügbarkeit der notwendigen Dokumente zu beurteilen ist.

1.2 Formen der Kinderbetreuung

Als Vorbereitung für die Analyse der rechtlichen Bestimmungen zur Kinderbetreuung wurde eine Übersicht zu denen im jeweiligen Bundesland etablierten institutionellen Betreuungsformen erstellt. In Tabelle 1 werden sechs Grundformen der Betreuung von 0- bis 15-jährigen Kindern unterschieden, die, teilweise unterschiedlich bezeichnet, in den meisten Bundesländern existieren. Wenn in weiterer Folge von zum Beispiel der Form „Kinderkrippe“ gesprochen wird, so sind damit alle unter dieser Kategorie laut Tabelle 1 fallenden Betreuungsformen gemeint. Sonderformen, wie Integrationskindergärten und -horte oder Sonder- bzw. heilpädagogische Kindergärten und Horte wurden nicht betrachtet.

Tabelle 1: Landesspezifische Bezeichnungen der untersuchten Betreuungsformen

	Kinderkrippen	Kindergärten	Horte	Alterserweiterte Gruppen	Kindergruppen	Schul. Nachmittagsbetr
Burgenland	x (bis 2,5J)	x (ab 2,5J)	x	x (1,5 bis 10J)	existiert nicht	x
Kärnten	x (ab 1J)	x	x	x (ab 1J)	x (0-15J)	x
Niederösterreich	Tagesbetreuung (Krabbelstube)	x (ab 2,5J)	x	Tagesbetreuung (bis 16J)	Tagesbetreuung (bis 16J)	x
Oberösterreich	Krabbelstube	x	x	x (1,5 bis 10J)	nicht geregelt	x
Salzburg	Krabbelgruppe (ab 1J)	x	x	x (1 bis 15J)	Schulkindgruppen (6-15J)	x
Steiermark	x	x	x	x (1,5 bis 10J) Kinderhaus: (1,5 bis 15J)	existiert nicht	x
Tirol	x	x	x	x (2 bis 15J)	nicht geregelt	x
Vorarlberg	Kinderbetreuungseinrichtung / Betreuung von Kleinkindern	x	Kinderbetreuungseinrichtung	Kinderbetreuungseinrichtung / Spielgruppe	nicht geregelt	x
Wien	Kleinkinderkrippe	x	x	Familiengruppe (bis 6J und 3 bis 10J)	x (bis 16J)	x

x ... *Betreuungsform existiert und keine landesspezifische Bezeichnung*

1.2.1 Kinderkrippen

Kinderkrippen sind Gruppen bzw. Einrichtungen, in denen ausschließlich Kinder bis 3 Jahren betreut werden. In Niederösterreich und Salzburg fallen Einrichtungen, die unter 3-Jährige betreuen, unter Tagesbetreuungseinrichtungen und werden als Krabbelstuben bzw. -gruppen bezeichnet. In Oberösterreich werden Kinderkrippen ebenfalls als Krabbelstuben bezeichnet, in Vorarlberg existiert keine eigene Bezeichnung für Einrichtungen, die unter 3-Jährige betreuen. Altersuntergrenzen gibt es in Kärnten und Salzburg (1 Jahr).

1.2.2 Kindergärten

Kindergärten existieren in allen Bundesländern und sind für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme: Burgenland und Niederösterreich ab zweieinhalb Jahren) bis zur Einschulung vorgesehen.

1.2.3 Horte

Horte sind Einrichtungen, die Schulkinder im Pflichtschulalter vorwiegend am Nachmittag außerhalb des Schulunterrichts betreuen. Die Bezeichnung Hort existiert in allen Bundesländern außer Vorarlberg.

1.2.4 Alterserweiterte Gruppen

Gruppen, in denen Kinder altersübergreifend betreut werden, existieren in allen Bundesländern. In Niederösterreich und Vorarlberg werden Alterserweiterte Gruppen, analog zu Gruppen mit unter 3-Jährigen, als Tagesbetreuungs- bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen eingeordnet.

Die Altersspanne bei Alterserweiterten Gruppen variiert zwischen 1,5 bis 10 Jahren im Burgenland und in Oberösterreich und zwischen 1,5 bis 15 Jahren in Salzburg und Tirol. In Wien werden Alterserweiterte Gruppen als Familiengruppen bezeichnet und getrennt für bis 6-Jährige bzw. 3- bis 10-Jährige geführt. In der Steiermark existieren Alterserweiterte Gruppen für 1,5 bis 10-Jährige und sogenannte Kinderhäuser für 1,5- bis 15-Jährige. Auf die rechtlichen Bestimmungen für Kinderhäuser wird in der Folge nicht gesondert eingegangen, da diese im Vergleich zu anderen Betreuungsformen nicht häufig sind und derzeit nur 13 Kinderhäuser existieren.

1.2.5 Kindergruppen

Kindergruppen sind meist von Eltern verwaltete und in Form eines Vereins organisierte Einrichtungen, die grundsätzlich Kinder bis 16 Jahren betreuen können. Landesverbände bestehen in allen Bundesländern außer dem Burgenland und der Steiermark. In Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg existieren keine gesonderten rechtlichen Bestimmungen, in Niederösterreich werden Kindergruppen unter Tagesbetreuungseinrichtungen eingeordnet. In Salzburg existieren Schulkindergruppen für Kinder im schulpflichtigen Alter.

1.2.6 Schulische Nachmittagsbetreuung

Im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung kann zwischen drei Formen differenziert werden:

- Schulische Nachmittagsbetreuung an ganztägigen Schulen ohne Verschränkung von Unterrichts- und Betreuungszeiten (Tagesheimschule)
- Schulische Nachmittagsbetreuung an ganztägigen Schulen mit Verschränkung von Unterrichts- und Betreuungszeiten (Ganztagsschule)
- Sonstige Betreuungsformen an halbtägigen Schulen

Ganztagsschulen sind zwar nicht Bestandteil der vorliegenden Studie, da sie jedoch in den selben Rechtsquellen wie die Tagesheimschulen geregelt sind, können die dargestellten Bestimmungen der Tagesheimschulen vollständig auf die Ganztagsschulen übertragen werden. Beide Schulformen weisen neben den normalen Unterrichtsstunden im Betreuungsteil gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeiten sowie Freizeitblöcke (inklusive einer Versorgung zu Mittag) auf. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Ausprägungen ganztägiger Schulformen ist die Verpflichtung zur ganztägigen Anwesenheit. In Ganztagsschulen wechseln sich an allen Schultagen Unterrichts-, Lern- und Freizeiten mehrmals am Tag ab. Die ständige Anwesenheit in allen Bereichen ist dabei für alle SchülerInnen an allen Schultagen verpflichtend. In Tagesheimschulen findet der Unterricht, wie auch in Halbtagschulen, (beinahe) nur vormittags¹ statt. Die Betreuungsleistungen am Nachmittag können, müssen aber nicht von allen SchülerInnen genutzt werden. In der Regel ist es auch möglich, den Betreuungsteil am Nachmittag auch nur an einzelnen Tagen zu nutzen. Rechtlich geregelt sind ganztägigen Schulformen im Bereich der Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen) in den jeweiligen Schulgesetzen und -verordnungen der Länder bzw. für die AHS-Unterstufe in Bundesgesetzen.

Neben diesen Angeboten an ganztägigen Schulen bestehen auch zahlreiche Angebote an halbtägigen Schulen. Zwischen den Angeboten in diesem Betreuungsbereich gibt es sehr große Unterschiede. Einige entsprechen von ihrer Tagesgestaltung den Tagesheimschulen. Da für die Führung einer Tagesheimschulgruppe eine Mindestanzahl an Kindern erforderlich ist (in den meisten Bundesländern 15 Kinder, in der Steiermark 10 Kinder und in Tirol 7 Kinder), können bei Nichterreichen dieser Mindestzahlen solche Gruppen als Ersatz dienen. Weiters können Nachmittagsbetreuungsangebote an Halbtagschulen auch durch externe Stellen, wie etwa private Träger, betrieben werden. Allen hier zuordenbaren Einrichtungen an Halbtagschulen ist gemeinsam, dass sie keinen gesetzlichen Regelungen unterliegen, sondern dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für ganztägige Schulformen lediglich als Orientierungshilfe dienen (Gspurning et al. 2010, 17). Teilweise werden von den Ländern allgemein gehaltene Richtlinien oder Merkblätter ausgegeben. Da für diese Formen verbindliche rechtliche Grundlagen fehlen, können diese nicht in die Darstellungen in Kapitel 2.2 aufgenommen werden.

¹ Vormittags ist in diesem Fall nicht mit ausschließlich „vor 12:00 Uhr“ gleichzusetzen, jedoch mit „vor dem Mittagessen“. Auch wenn der Unterricht am Nachmittag kein konzeptioneller Bestandteil von Tagesheimschulen ist, so kann, wie auch bei Halbtagschulen, an einzelnen Tagen der Woche Nachmittagsunterricht stattfinden.

1.3 Expertenempfehlungen zur Kinderbetreuung

Bevor in Kapitel 2 unter anderem auf die rechtlichen Grundlagen zur Gruppengröße, zum Betreuungsschlüssel und zur Arbeitszeit der BetreuerInnen und in Kapitel 3 auf deren konkrete Umsetzung in der Praxis eingegangen wird, beschreibt die folgende Literaturübersicht Empfehlungen von ExpertInnen zu diesen Bereichen. Diese Empfehlungen können als Basis für die Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit der rechtlichen Bestimmungen und der realen Betreuungssituation herangezogen werden.

1.3.1 Gruppengröße

Eine altersgerechte Gruppengröße ist für das Wohl der Kinder von großer Bedeutung und somit ein zentraler Bestandteil der Qualität des Betreuungsangebots. Wie groß Gruppen sein sollen, hängt sowohl vom Alter der Kinder als auch von der Gruppenzusammensetzung und der Anwesenheitsdauer der Kinder ab.

Für Kleinkinder unter 3 Jahren werden sehr kleine Gruppen empfohlen. Werden in den Gruppen ausschließlich unter 3-Jährige betreut, sollen aus ExpertInnensicht höchstens 5 bis 8 Kinder zusammen betreut werden. Etwas größere Gruppengrößen scheinen in Betreuungsformen mit einem breiteren Altersspektrum, zum Beispiel 0 bis unter 6 Jahre, akzeptabel. Hierbei werden bis zu 15 Kinder als optimal gewertet (Lally 1996, 151). Für unter 3-Jährige finden sich keine unterschiedlichen Richtgrößen für eine optimale Gruppengröße in einer Halbtags- oder Ganztagsbetreuung.

Bei zumindest 3-Jährigen werden bei ganztagsbetreuten Kindern kleinere Gruppen als sinnvoller erachtet als bei halbtagsbetreuten Kindern. Für eine Halbtagsbetreuung werden 20 bis 25 Kinder als kindgerechte Größe angesehen, für eine Ganztagsbetreuung hingegen nur 15 Kinder pro Gruppe (Haug-Schnabel et al. 1997, 29; Charlotte Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung 1994, 56).

1.3.2 Betreuungsschlüssel

Neben der Gruppengröße spielt auch der Betreuungsschlüssel eine entscheidende Rolle bei der Qualitätsbeurteilung. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass ein besserer Betreuungsschlüssel die Gruppengröße nicht vollkommen ausgleichen kann, da immer noch Unterschiede in der Gruppenatmosphäre (Großgruppenatmosphäre – Kleingruppenatmosphäre) bestehen bleiben.

Je jünger die Kinder sind, desto geringer sollte die Zahl an Kindern je Betreuungsperson sein. Für unter 3-Jährige wird ein Betreuungsschlüssel (BetreuerInnen pro Kind) von 1:3 bis 1:3,5 als optimal bewertet (Haug-Schnabel 1997, 23; Buchebner-Ferstl/Dörfler/Kinn 2009, 45). Für 3- bis unter 6-Jährige erhöht sich dieses Zahlenverhältnis den Empfehlungen des Charlotte Bühler-Instituts für praxisorientierte Kleinkindforschung (1994, 56) zufolge auf 1:8. Von Haug-Schnabel et al. (1997, 29) werden zwei Fachkräfte je Gruppe als optimal eingestuft. Setzt man diese Zahlen in Relation zu den von ihnen festgelegten optimalen Gruppengrößen, kommt man für Halbtagskinder auf einen Schlüssel von 1:10 bis 1:12,5 und für Ganztagskinder von 1:7,5.

Als Richtwert für das optimale Zahlenverhältnis von BetreuerInnen und SchülerInnen für die Nachmittagsbetreuung werden von Gspurning et al. (2010, 31) 1:12 genannt.

1.3.3 Betreuungsform

Die Gruppengröße und -zusammensetzung, die Zahl an BetreuerInnen und das baulich-räumliche Umfeld der Einrichtungen unterscheiden sich zwischen den Formen sehr deutlich (vgl. Kapitel 2 und 3), weshalb sie für Kinder verschiedener Altersstufen unterschiedlich gut geeignet sind, um eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechenden Betreuungslösung zu bieten.

Für Kleinkinder unter 3 Jahren wird bei einer entsprechenden Qualitätssicherung in einer starken Altersheterogenität eher ein Vorteil gegenüber einer Altershomogenität innerhalb der Gruppen wahrgenommen (Lally 1996, 151; Permien 1996, 198f; Stempinski 2006, 15).

Weitgehend einheitlich werden institutionelle Einrichtungen, und hier vor allem Kindergärten, als ideale Betreuungsform für 3- bis unter 6-Jährige angesehen. Insbesondere zur Erlangung sozialer Kompetenzen und zur Vorbereitung auf die Schule werden Kindergärten als die ideale Betreuungsform angesehen (Ahnert 2005, 41; Stempinski 2006, 15).

Deutlich schwieriger sind Empfehlungen im Bereich der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern. Durch die unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung von Horten und Nachmittagsbetreuungsangeboten (an Schulen) kann, je nach Vorstellungen der Eltern, die eine oder die andere Betreuungsform als geeigneter angesehen werden. Horte weisen eine geringere fest vorgegebene Zeitstruktur als schulische Betreuungsformen auf. Während in Schulen mit Nachmittagsbetreuung eine deutliche Aufteilung in gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und Freizeit gegeben ist, lässt sich in Horten eine derartige Dreiteilung nicht finden. Dafür werden in Horten weiterführende pädagogische Aspekte stärker betont als in der schulischen Nachmittagsbetreuung. Horte und schulischen Formen der Nachmittagsbetreuung stellen somit inhaltlich betrachtet alternative Möglichkeiten dar, aufgrund des lokalen Angebots muss aber davon ausgegangen werden, dass es nicht immer eine tatsächliche Wahlmöglichkeit zwischen diesen Formen gibt.

Ein grundsätzliches Problem in allen Betreuungsformen für Schulkinder sehen ExpertInnen im Spannungsfeld zwischen den wachsenden Bedürfnissen der Kinder nach mehr Selbständigkeit und den Erfordernissen des schulischen Lernens sowie in den starren Strukturen und den fehlenden Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder (Kanatschnig 1995, 274; Lange 2004, 99ff; Muck 2006).

1.3.4 Arbeitszeiten

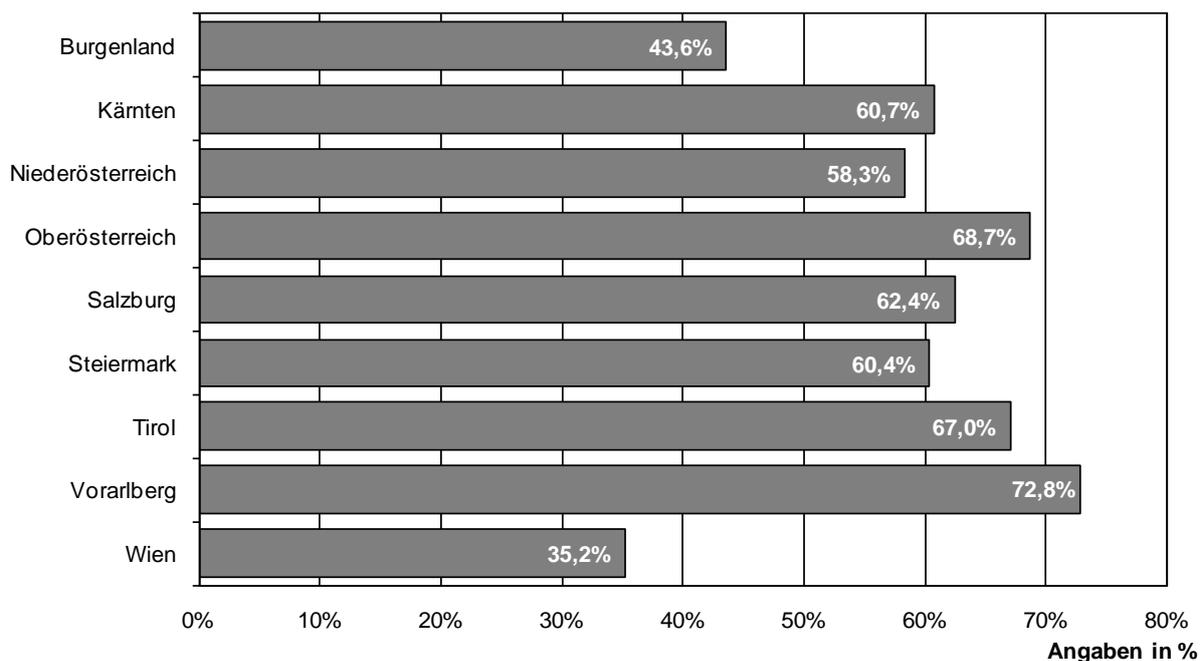
Neben den hauptsächlich auf das unmittelbare Kindeswohl ausgerichteten Empfehlungen bilden auch die Arbeitszeiten des Betreuungspersonals einen wichtigen Teil der Strukturqualität. Als Aspekte der Arbeitszeit werden in der Literatur die Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Zeit für den Elternkontakt thematisiert. Es wird für diese Arbeitsbereiche zusammen ein Anteil von 25% an der Gesamtarbeitszeit empfohlen (Haug-Schnabel et al. 1997, 29).

1.4 Einstellungen der ÖsterreicherInnen zur institutionellen Kinderbetreuung

Um zu ergründen, inwieweit die Österreicherinnen und Österreicher Kinderbetreuung als Aufgabe des Staates oder der Familie betrachten, wurde die entsprechende Einstellungsfrage aus dem Generations and Gender Survey (GGS) ausgewertet. Im Jahr 2009 wurden im Rahmen des GGS 5.000 Personen (3.000 Frauen, 2.000 Männer) zwischen 18 und 45 Jahren mit Wohnsitz in Österreich zu den Themen Familiengründung, Lebensumstände und Leben mit Kindern befragt.

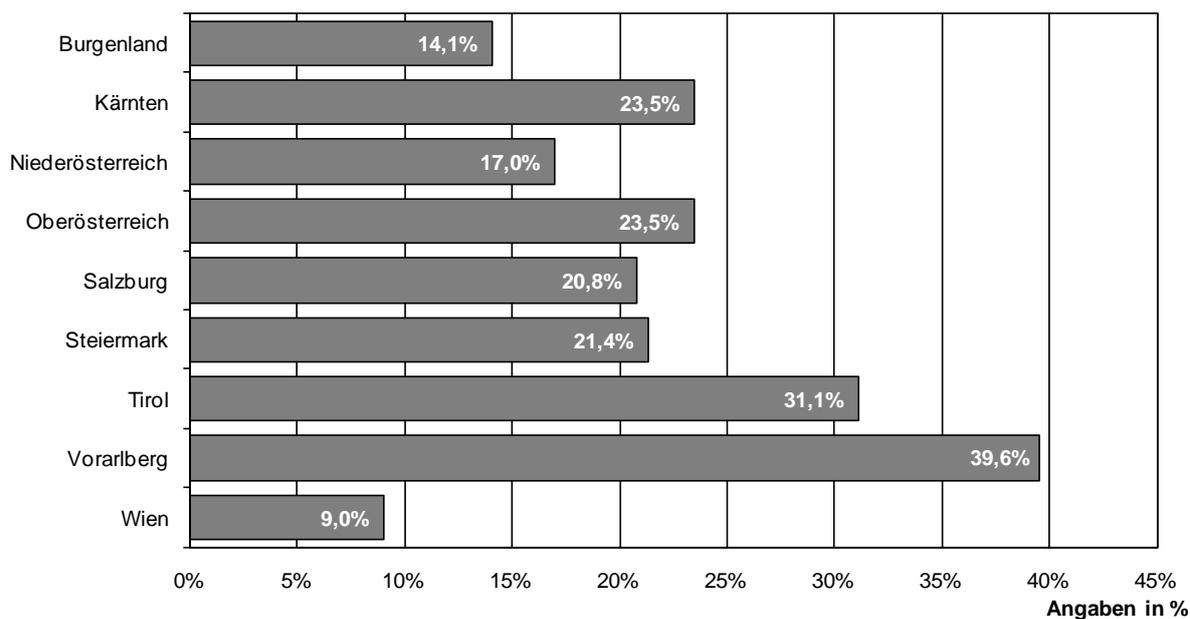
Die Frage im GGS lautete: „Sind Sie der Meinung, dass sich eher die Familie oder der Staat um die Betreuung von unter 3-Jährigen, von Vorschulkindern (3 Jahre oder älter) und die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern kümmern soll?“ Mögliche Antwortkategorien waren „hauptsächlich der Staat“, „eher der Staat als die Familie“, „gleichermaßen der Staat und die Familie“, „eher die Familie als der Staat“ und „hauptsächlich die Familie“.

Abbildung 1: Betreuung unter 3-Jähriger hauptsächlich Familienangelegenheit?



Quelle: GGS Österreich, 2010

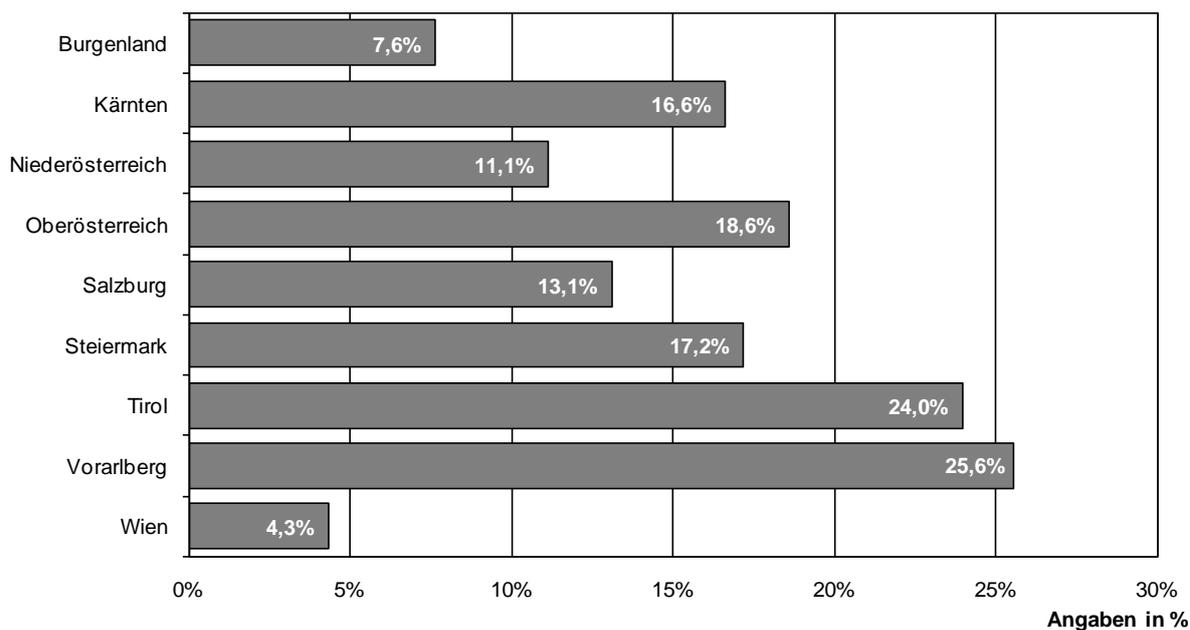
Abbildung 2: Betreuung 3- bis 6-Jähriger hauptsächlich Familienangelegenheit?



Quelle: GGS Österreich, 2010

In Abbildung 1 bis Abbildung 3 wurden für die 3 Kategorien: unter 3-Jährige, Vorschulkinder und Schulkinder die Personen, die mit „hauptsächlich die Familie“ antworteten, ausgewertet. Die Ergebnisse lassen österreichweit deutliche Unterschiede in der Einstellung zur Aufgabenverteilung der Kinderbetreuung erkennen. Es ist ein ausgeprägtes West-Ost-Gefälle zu beobachten, wobei unabhängig von der Altersgruppe, Vorarlberger am häufigsten und Wiener am wenigsten Kinderbetreuung hauptsächlich als Familienangelegenheit betrachten. Für die unter 3-Jährigen bewegt sich die Zustimmung zwischen 35% in Wien und 73% in Vorarlberg, bei Schulkindern meinen 4% der Wiener und 26% der Vorarlberger, dass sich hauptsächlich die Familie um die Nachmittagbetreuung kümmern soll.

Abbildung 3: Nachmittagsbetreuung von Schulkindern Familienangelegenheit?



Quelle: GGS Österreich, 2010

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse, auch im Hinblick auf die in Kapitel 3 diskutierten Unterschiede im Betreuungsangebot, muss insbesondere bei der Analyse eventueller Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge achtsam vorgegangen werden: Die Richtung des kausalen Zusammenhangs, ob das Angebot und die Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen die Einstellung zur außerfamilialen Betreuung beeinflussen oder umgekehrt, lässt sich mit den vorliegenden Daten nicht beantworten.

2 Rechtliche Bestimmungen

Das Kinderbetreuungsrecht ist in Österreich föderal organisiert und nimmt in den Bundesländern sehr unterschiedliche legislative Ausprägungen an. Länderübergreifend wurden seit 2008 zwei Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG zum Thema Kinderbetreuung zwischen Bund und Ländern beschlossen, die Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes (1.1.2008) und die Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (1.9.2009).

2.1 Struktur der rechtlichen Bestimmungen

Die auf Landesebene geltenden rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen) pro Betreuungsform sind im Anhang in Tabelle 23 aufgelistet, und die nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Einteilung pro Bundesland.

In den meisten Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Wien) werden die Einrichtungsformen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort und Alterserweiterte Gruppe in einem gemeinsamen Kinderbetreuungsgesetz geregelt, das u.a. die Themen Alter der Kinder, Gruppengröße, Betreuungsverhältnis, Elternarbeit und Personalqualifikation behandelt. In Niederösterreich und Salzburg werden Kindergärten und Horte, in Vorarlberg Kindergärten im zentralen Gesetzestext geregelt.

Tabelle 2: Überblick zu den gesetzlichen Regelungen pro Betreuungsform

	Kinder- gärten	Horte	Kinder- krippen	Alters- erweiterte Gruppen	Kinder- gruppen
Burgenland	Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz				-
Kärnten	Kindergartengesetz				Jugendwohlfahrtsgesetz
Niederösterreich	Kindergartengesetz	Tagesbetreuungsverordnung			
Oberösterreich	Kinderbetreuungsgesetz				-
Salzburg	Kinderbetreuungsgesetz	Tagesbetreuungsverordnung			
Steiermark	Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz				-
Tirol	Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz				
Vorarlberg	Kindergarten- gesetz	Richtlinien f. Kinder-, Kleinkindbetreuung und Spielgruppen			-
Wien	Kindertagesheimgesetz und -verordnung				Tagesbetreuungsverordnung

Eine gesonderte *Tagesbetreuungsverordnung* regelt in Niederösterreich und Salzburg Alterserweiterte Gruppen, Kindergruppen und die Betreuung von unter 3-Jährigen, sowie in Wien die Kindergruppen. Für Kärntner Kindergruppen gelten das Jugendwohlfahrtsgesetz und zusätzliche Richtlinien für Kindergruppen. In Vorarlberg werden alle Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kindergärten und jene, die nicht einer schulischen Aufsicht unterliegen, in den Richtlinien zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Spielgruppen geregelt.

Die Entlohnungsschemata für das Personal sind in den meisten Bundesländern in Dienstgesetzen festgelegt, die vorgeschriebene Ausstattung der Einrichtungen ist vorwiegend in Verordnungen geregelt. Die Höhe der Elternbeiträge ist in Oberösterreich in Form einer Elternbeitragsverordnung rechtlich festgesetzt, in Niederösterreich und Salzburg im Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgesetz.

Für die schulische Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen gelten die Landesschulgesetze, an der AHS gilt das Bundesschulgesetz.

Ein Vergleich des Alters der Stammform des Kinderbetreuungsgesetzes in den einzelnen Ländern ist in Tabelle 3 dargestellt. Die Gesetze für Kärnten und die Steiermark stammen aus den Neunzigerjahren, in allen anderen Bundesländern wurde erst in den letzten Jahren ein neues Gesetz eingeführt. Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz wurde am 30. Juni 2010 beschlossen. Für die Interpretation der Auswertungen aus der Kindertagesheimstatistik 2009/10 ist grundsätzlich zu beachten, dass manche Gesetze bzw. Gesetzesreformen erst nachträglich in Kraft getreten sind und somit nicht auf die IST-Situation bezogen werden können.

Tabelle 3: Jahr der Stammform des Kinderbetreuungsgesetzes

	Bezeichnung	Jahr der Stammform
Burgenland	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	2008
Kärnten	Kindergartengesetz	1992
Niederösterreich	Kindergartengesetz	2006
Oberösterreich	Kinderbetreuungsgesetz	2007
Salzburg	Kinderbetreuungsgesetz	2007
Steiermark	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	1999
Tirol	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	2010
Vorarlberg	Gesetz über das Kindergartenwesen	2008
Wien	Kindertagesheimgesetz und -verordnung	2003

2.2 Inhalte der rechtlichen Bestimmungen

In den folgenden Abschnitten werden die Inhalte der rechtlichen Bestimmungen thematisch gegliedert nach „Gruppengröße und Personalerfordernis“, „Ausstattung der Einrichtungen“, „Bestimmungen für Personal“ und „Bestimmungen für Eltern“ beschrieben. Es wird sowohl zwischen Bundesländern als auch zwischen den Betreuungsformen differenziert. Spezielle Regelungen für Sonderformen, wie Integrationsgruppen oder Sonder- bzw. heilpädagogische Gruppen, werden ebenfalls erwähnt. Eine komplette Übersicht zu allen Themen inklusive Quellenangabe befindet sich im Anhang.

2.2.1 Gruppengröße und Personalerfordernis

Im Rahmen dieses Kapitels werden für die einzelnen Betreuungsformen die rechtlichen Vorgaben zu Gruppengröße und zu Personalerfordernis dargestellt. Die Angaben in den Tabellen beziehen sich dabei auf herkömmliche Gruppen in den jeweiligen Bundesländern. Für Integrationsgruppen können andere Regelungen gelten, auf die gegebenenfalls gesondert eingegangen wird.

2.2.1.1 Kinderkrippen

Als Erstes werden hierbei die Einrichtungen für die jüngsten Kinder – die Kinderkrippen – beschrieben. In Kinderkrippengruppen dürfen in keinem Bundesland mehr als 15 Kinder betreut werden. Zum Teil hängt die maximale Gruppengröße von der Altersstruktur der Kinder ab. Werden auch sehr kleine Kinder betreut, sind in manchen Bundesländern deutlich kleinere Gruppengrößen zulässig. So reduziert sich die Kinderhöchstzahl in Niederösterreich von 15 auf 10, wenn zumindest ein unter 1-jähriges Kind betreut wird und in Tirol von 12 auf 10, wenn zwei Kinder jünger als 1,5 Jahre alt sind. In manchen Bundesländern liegt die Obergrenze generell unter 15 Kindern. So dürfen in der Steiermark maximal 14 Kinder, in Oberösterreich 10 Kinder, in Vorarlberg 8 bis 9 und in Salzburg 8 Kinder betreut werden. In Ausnahmefällen ist in Oberösterreich, der Steiermark und in Tirol eine geringfügige Überschreitung der Kinderzahlobergrenze zulässig.

Im Bereich Personalerfordernis bestehen fast keine Unterschiede. Für alle Kinderkrippengruppen ist jeweils eine Pädagogin/ein Pädagoge vorgeschrieben. Zusätzlich ist meist auch eine Hilfskraft erforderlich, in manchen Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg) hängt dies jedoch rechnerisch von der realen Gruppengröße ab. Zudem werden in der Steiermark Kleinkinder bei der Kinderzahl stärker gewichtet. So werden für die Gruppengröße und die Personalerfordernis unter 2-Jährige mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise 2 unter 2-Jährige rechnerischen wie 3 Kinder behandelt werden ($2 \text{ reale unter 2-Jährige Kinder} * 1,5 = 3 \text{ rechnerische Kinder}$). Dadurch ist auch in der Steiermark die Gesamtgruppengröße vom Alter der Kinder abhängig.

Bei einer vollen Auslastung der Gruppe ergeben sich dadurch Betreuungsschlüssel (wenn man PädagogInnen und Hilfskräfte zusammenzählt) von 1:8 im Burgenland, in Kärnten und in Wien, von 1:5 bis 1:7,5 in Niederösterreich, von 1:5 in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark, von 1:6 in Tirol und 1:4 in Vorarlberg. Sind Gruppen nicht vollständig ausgelastet und somit einige Plätze nicht belegt, kann der tatsächliche Betreuungsschlüssel über jenem liegen, der laut rechtlichen Bestimmungen erforderlich wäre.

Für die Beurteilung des Betreuungsverhältnisses in Kinderkrippen müssen parallel dazu die Vorgaben für die *Qualifikationen der BetreuerInnen* betrachtet werden (siehe Tabelle 30). In den meisten Bundesländern benötigen pädagogische Fachkräfte eine Ausbildung als Kindergartenpädagogin/-pädagoge (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Wien), in Tirol ist zusätzlich die Ausbildung für Früherziehung vorgeschrieben. In Vorarlberg ist diese Ausbildung erwünscht, es werden aber auch ErzieherInnen und PflichtschullehrerInnen als pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippen anerkannt. In Salzburg gelten neben KindergartenpädagogInnen auch LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, AbsolventInnen eines Pädagogikstudiums, PsychologInnen, Säuglings- und KinderpflegerInnen, KinderkrankenpflegerInnen

und FamilienhelferInnen als pädagogische Fachkräfte. In Niederösterreich ist eine einschlägige Berufsausbildung (KindergartenpädagogInnen, SozialpädagogInnen, HorterzieherInnen, DiplompädagogInnen) bzw. eine 220-stündige Grundausbildung Qualifikationserfordernis.

Tabelle 4: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Kinderkrippen

	Gruppenstrukturen in Kinderkrippen			
	Kinder je Gruppe		BetreuerInnen je Gruppe	
	maximale Gruppengröße	Überschreitungsmöglichkeit der maximalen Gruppengröße	PädagogInnen	Hilfskräfte
Burgenland	15	0	1	1
Kärnten	15	0	1	1
Niederösterreich	10 ^a / 15	0	1	0 / 1 ^d
Oberösterreich	10	geringfügig	1	0 / 1 ^e
Salzburg	8	0	1	0,5
Steiermark	14 ^b	geringfügig	1	0 bis 2 ^f
Tirol	10 ^c / 12	geringfügig	1	1
Vorarlberg	8 bis 9	0	je nach Kinderzahl ^g	je nach Kinderzahl ^g
Wien	15	0	1	1

a ... 10 Kinder, wenn jüngstes Kind unter 1 Jahr

b ... Kinder unter 2 Jahre werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet

c ... 10 Kinder, wenn 2 Kinder unter 1,5 Jahren

d ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als die Hälfte der Plätze einer Gruppe belegt ist

e ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als 5 Kinder in der Gruppe

f ... 1 Hilfskraft, wenn 4 bis 11 Kinder in der Gruppe, 2 Hilfskräfte ab 12 Kinder pro Gruppe

g ... 1 pädagogische Fachkraft je Standort; 1 Betreuungsperson je 4 bis 5 Kinder lt. Förderrichtlinie; 1 Betreuungsperson je 3,5 Kinder lt. Merkblatt zur Betreuung von 0- bis 3-Jährigen.

Die Qualifikationsanforderungen für Hilfskräfte in Kinderkrippen differieren stark von Land zu Land. In Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Wien gibt es keine speziellen Anforderungen. In Salzburg wird die Ausbildung für Tages- oder Pflegeeltern, in Vorarlberg die Ausbildung für Spiel- und Kinderbetreuung empfohlen. In Oberösterreich benötigt eine Hilfskraft eine Ausbildung über 60 Stunden, im Burgenland über 200 Stunden und in der Steiermark über 300 Stunden plus ein Praktikum im Ausmaß von zwei Monaten.

In allen Bundesländern außer in Niederösterreich existieren Bestimmungen, die für den Fall, dass keine entsprechend qualifizierten Personen zur Verfügung stehen, niedriger qualifizierten Personen zeitlich befristet die Anstellung als pädagogische Fachkraft ermöglichen.

2.2.1.2 Kindergärten

Nachfolgend werden die Einrichtungen für die nächsthöhere Altersgruppe betrachtet – die Kindergärten. Die Kinderzahlhöchstgrenzen in Kindergartengruppen liegen meist bei 25 Kindern, in Oberösterreich und in Vorarlberg sind generell 23 Kinder zulässig, in Tirol 20 Kinder. In Niederösterreich sinkt die Obergrenze auf 20 Kinder ab, falls auch unter 3-Jährige betreut werden. In Salzburg hängt die Höchstgrenze von der Zahl an BetreuerInnen ab. Kleinkinder untere 3 Jahren werden im Burgenland mit dem Faktor 1,5 gewichtet, wodurch sich bei einer entsprechenden Alterszusammensetzung die maximal zulässige Gruppengröße verringern kann.

Tabelle 5: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Kindergärten

	Gruppenstrukturen in Kindergärten			
	Kinder je Gruppe		BetreuerInnen je Gruppe	
	maximale Gruppengröße	Überschreitungsmöglichkeit der maximalen Gruppengröße	PädagogInnen	Hilfskräfte
Burgenland	25 ^a	5	1	0,5
Kärnten	25	5	1	1
Niederösterreich	20 ^b / 25	3	1	1
Oberösterreich	23	geringfügig	1	bei Bedarf
Salzburg	22 / 25 ^c	geringfügig	1	0,5 / 1 ^d
Steiermark	25	geringfügig	1	0 / 1 ^e
Tirol	20	geringfügig	1	je nach Kinderzahl ^f
Vorarlberg	23	2	1	0 / 1 ^g
Wien	25	0	1	0,5

a ... Kinder unter 3 Jahre werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet

b ... 20 Kinder, wenn 1 bis 4 Kinder unter 3 Jahre

c ... 25 Kinder, wenn eine zusätzliche Betreuungskraft

d ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als 22 Kinder pro Gruppe

e ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als 7 Kinder pro Gruppe

f ... eine Hilfskraft je 15 Kinder

g ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als 16 Kinder pro Gruppe

Österreichweit ist einheitlich eine pädagogische Fachkraft je Gruppe vorgesehen. Zusätzlich ist in vielen Bundesländern jeweils eine Hilfskraft erforderlich, zum Teil reichen aber auch halbe Hilfskräfte (eine Hilfskraft für zwei Gruppen) aus. In der Steiermark und in Vorarlberg wird bei einer schwachen Auslastung der Gruppe keine Hilfskraft benötigt. Somit ergeben sich bei einer vollen Auslastung (ohne Überschreitungen) Betreuungsschlüssel von rund 1:12 bis 1:17.

Im Kindergarten benötigen alle pädagogischen Fachkräfte eine Ausbildung zur Kindergartenpädagogin/zum Kindergartenpädagogen. Die Bestimmungen für das Hilfspersonal sind ähnlich wie bei den Kinderkrippen. Zusätzlich zu Kärnten, Tirol und Wien, sind hier auch in Vorarlberg keine formalen pädagogischen Qualifikationen erforderlich. In Oberösterreich wird eine 60-stündige, im Burgenland eine 200-stündige und in der Steiermark eine 300-stündige Ausbildung mit dreimonatiger Praxis benötigt. In Niederösterreich benötigen Hilfskräfte in Kindergärten eine Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer im Ausmaß von 80 Theorie- und 36 Praxisstunden. So wie bei Kinderkrippen existieren in allen Bundesländern außer in Niederösterreich und Vorarlberg Bestimmungen, die für den Fall, dass keine entsprechend qualifizierten Personen zur Verfügung stehen, niedriger qualifizierten Personen zeitlich befristet die Anstellung als pädagogische Fachkraft ermöglichen.

Integrationsgruppen haben wesentlich niedrigere Kinderhöchstzahlen pro Gruppe. In Kärnten dürfen maximal 10 Kinder, in Niederösterreich 15 Kinder, in der Steiermark 18 Kinder (mit 5 Integrationskindern) und in Wien 20 Kinder in solchen Integrationsgruppen betreut werden. In Oberösterreich und Vorarlberg hängt die Obergrenze vom Zusatzbetreuungsbedarf der Integrationskinder ab, in Salzburg werden sie mit dem Faktor 2 gewichtet. Zusätzlich zum sonstigen Personal sind in Oberösterreich eine Stützkraft, im Burgenland eine halbe Hilfskraft und in Wien eine halbe Hilfskraft und eine halbe Sonderpädagogin/ein halber Sonderpädagoge erforderlich.

2.2.1.3 Horte

Kärnten, die Steiermark und Tirol haben mit 14 Kindern die niedrigsten Kinderzahlobergrenzen bei Hortgruppen. In Oberösterreich dürfen höchstens 23 Kinder zusammen in einer Gruppe betreut werden, in Salzburg und Wien 25 und in Niederösterreich 28 (ab September 2010 nur noch 25). In Vorarlberg liegt die Obergrenze im Bereich von 20 bis 25 Kindern. Eine geringfügige Überschreitung dieser Höchstzahlen ist in einigen Bundesländern erlaubt.

Ähnlich wie bei den Kindergärten ist auch hier eine pädagogische Fachkraft je Gruppe, in Vorarlberg je Standort, erforderlich. Vollzeitbeschäftigte Hilfskräfte pro Gruppe gibt es im Hortbereich kaum. In Wien und im Burgenland sehen die rechtlichen Bestimmungen eine halbtags arbeitende Hilfskraft vor, in der Steiermark und in Vorarlberg ist die Auslastung der Gruppe ausschlaggebend. In Tirol ist immer eine ganze Hilfskraft vorgeschrieben.

Die pädagogischen Fachkräfte benötigen grundsätzlich eine Ausbildung als ErzieherIn oder Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge und HorterzieherIn. In Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Wien wird auch eine LehrerInnenausbildung anerkannt, in Vorarlberg auch eine als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Keine vorgeschriebene formale Qualifikation benötigt das Hilfspersonal in Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien, einen Lehrgang als NachmittagsbetreuerIn muss man in Niederösterreich absolvieren, eine 60 Stunden Ausbildung in Oberösterreich, eine 200 Stunden Ausbildung im Burgenland und eine 300 Stunden Theorie- und 3 Monat Praxisausbildung in der Steiermark.

Insgesamt betrachtet kommen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend, in Horten deutlich mehr Kinder auf eine Betreuungsperson als in Kinderkrippen und Kindergär-

ten. Sie reichen von 1:10 in der Steiermark über 1:17 in Wien und im Burgenland, bis zu 1:25 in Salzburg und 1:28 in Niederösterreich.

Tabelle 6: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Horten

	Gruppenstrukturen in Horten			
	Kinder je Gruppe		BetreuerInnen je Gruppe	
	maximale Gruppengröße	Überschreitungsmöglichkeit der maximalen Gruppengröße	PädagogInnen	Hilfskräfte
Burgenland	25	erlaubt	1	0,5
Kärnten	20	5	1	0
Niederösterreich	28 ^a	0	1	0
Oberösterreich	23	geringfügig	1	nach Bedarf
Salzburg	25	0	1	0
Steiermark	20	geringfügig	1	0 / 1 ^b
Tirol	20	geringfügig	1	1
Vorarlberg	20 bis 25	0	je nach Kinderzahl ^c	je nach Kinderzahl ^c
Wien	25	0	1	0,5

a ... ab 1. September 2010 höchstens 25 Kinder je Gruppe

b ... 1 Hilfskraft; wenn mehr als 7 Kinder pro Gruppe

c ... 1 Betreuungsperson je 10 Kinder; je Standort mindestens 1 Pädagoge/in

2.2.1.4 Alterserweiterte Gruppen

Alterserweiterte Gruppen umfassen unterschiedliche Betreuungsformen und Alterszielgruppen. Entsprechend unterschiedlich sind die Regelungen zur Gruppengröße. In Vorarlberg reicht die Obergrenze je nach Alterszusammensetzung von 8 bis 25 Kindern (siehe Tabelle 7). Somit weisen diese Gruppen in Vorarlberg zum Teil die niedrigsten, zum Teil aber auch die höchsten rechtlichen Kinderzahlobergrenzen auf.

Entsprechend der Altersstruktur und der Gruppengröße schwanken auch die Mindestanforderungen zu den Personalzahlen, wobei eine größere maximale Kinderzahl nicht immer mit mehr Personal einhergeht. Diese Unterschiede spiegeln sich auch in den Ausbildungsvorgaben wider. In Tirol hängt die erforderliche Ausbildung von der Altersstruktur der Kinder in der Gruppe ab, in Niederösterreich muss Berufserfahrung nachgewiesen oder ein 220-stündiger Kurs absolviert werden. In Vorarlberg können PflichtschullehrerInnen, KindergärtnerInnen (möglichst mit Zusatzqualifikation als FrüherzieherInnen) oder ErzieherInnen als pädagogische Fachkräfte arbeiten, in Salzburg muss eine Ausbildung zur/zum LehrerIn, SozialarbeiterIn oder KindergärtnerIn absolviert werden. In den übrigen Bundesländern ist eine KindergärtnerInnenausbildung vorgeschrieben. Abgesehen vom Burgenland, von Oberösterreich,

Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg benötigt das Hilfspersonal keine vorgeschriebene Fachausbildung.

Tabelle 7: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Alterserweiterten Gruppen

	Gruppenstrukturen in Alterserweiterten Gruppen			
	Kinder je Gruppe		BetreuerInnen je Gruppe	
	maximale Gruppengröße	Überschreitungsmöglichkeit der maximalen Gruppengröße	PädagogInnen	Hilfskräfte
Burgenland	25 ^a	erlaubt	1	0,5
Kärnten	25	5	1	1
Niederösterreich	10 ^b / 15	0	1	0 / 1 ^f
Oberösterreich	18 bis 23	0	2 / 1 ^g	nach Bedarf
Salzburg	16	0	1	0 / 0,5 ^h
Steiermark	20 ^c	geringfügig	1	0 / 1 ⁱ
Tirol	je nach Alter	0	1	0 / 1 ^j
Vorarlberg	je nach Alter ^d	0	je nach Kinderzahl ^k	je nach Kinderzahl ^k
Wien	20 ^e / 22	0	1	1

- a ... Kinder unter 3 Jahren oder im schulpflichtigen Alter werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet
- b ... 10 Kinder, wenn jüngstes Kind unter 1 Jahr
- c ... Kinder unter 3 Jahren werden mit dem Faktor 2 gewichtet
- d ... 8 bis 9 Kinder, wenn Kinder unter 3 Jahren; 12 bis 15 Kinder, wenn alle Kinder 3 Jahre; 25 Kinder, wenn alle Kinder mindestens 4 Jahre
- e ... 20 Kinder, wenn mehr als 2 Kinder unter 3 Jahren
- f ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als die Hälfte der Plätze belegt ist
- g ... 1 pädagogische Fachkraft, wenn alle Kinder zumindest 3 Jahre
- h ... ½ Hilfskraft, wenn 2 Kinder unter 3 Jahren
- i ... 1 Hilfskraft; wenn mehr als 7 Kinder in der Gruppe
- j ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als 9 Kinder in der Gruppe
- k ... 1 Betreuungsperson je 7 Kinder, wenn Kinder unter 3 Jahren; 1 Betreuungsperson je 13 Kinder, wenn Kinder 4 bis 6 Jahre; 1 Betreuungsperson je 10 Kinder; wenn Kinder zumindest 6 Jahre; je Standort mindestens eine pädagogische Fachkraft

2.2.1.5 Kindergruppen

Rechtliche Bestimmungen für Kindergruppen existieren in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Wien.

In Kärnten dürfen höchstens 15 Kinder (plus Überschreitungsmöglichkeit von 5 Kindern) in Kindergruppen betreut werden. Diesen Kindern stehen eine pädagogische Fachkraft und zwei Hilfskräfte gegenüber. Somit ergibt sich ein Betreuungsschlüssel von 1:3.

Je nach Alter der Kinder können in Niederösterreich bis zu 10 (wenn zumindest ein Kind unter 1 Jahr alt ist) bzw. 15 Kinder je Gruppe von einer Pädagogin/einem Pädagogen und bei entsprechender Auslastung zusätzlich von einer Hilfskraft betreut werden. Daraus resultiert ein maximaler Betreuungsschlüssel von 1:7,5.

In Salzburger Kindergruppen kümmert sich eine pädagogische Fachkraft um maximal 16 Kinder. Hilfskräfte sind den rechtlichen Bestimmungen zufolge nicht vorgesehen. Ebenfalls ohne die Unterstützung durch Hilfskräfte versorgt in Wien eine Pädagogin/ein Pädagoge bis zu 14 Kinder bzw. bis zu 10 Kinder, falls zwei von ihnen unter 2 Jahre alt sind.

Tabelle 8: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in Kindergruppen

	Gruppenstrukturen in Kindergruppen			
	Kinder je Gruppe		BetreuerInnen je Gruppe	
	maximale Gruppengröße	Überschreitungsmöglichkeit der maximalen Gruppengröße	PädagogInnen	Hilfskräfte
Burgenland	-	-	-	-
Kärnten	15	5	1	2
Niederösterreich	10 ^a / 15	0	1	0 / 1 ^c
Oberösterreich	-	-	-	-
Salzburg	16	0	1	0
Steiermark	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vorarlberg	-	-	-	-
Wien	10 ^b / 14	0	1	0

a ... 10 Kinder, wenn Kinder unter 1 Jahr

b ... 10 Kinder, wenn Kinder unter 2 Jahre

c ... 1 Hilfskraft, wenn mehr als die Hälfte der Plätze belegt ist

2.2.1.6 Ganztägige Schulformen

In allen Bundesländern sowie für die Betreuung an der AHS-Unterstufe auf Gesamtoesterreichebene bestehen weitgehend identische Regelungen zur maximalen Regelgruppengröße und zur Zahl an Betreuungspersonen.

Mit Ausnahme von Tirol (maximal 19 Kinder) dürfen bis zu 25 Kinder pro Gruppe/Klasse gemeinsam betreut werden. Die Unterteilung zwischen PädagogInnen und Hilfskräften von den anderen Betreuungsformen lässt sich nicht direkt auf die schulischen Betreuungsangebote in Tagesheimschulen und Ganztagschulen übertragen. In diesem Betreuungsbereich wird in den Gesetzen zwischen LehrerInnen und ErzieherInnen differenziert, die für unterschiedliche Teile des Tagesablaufs zuständig sind und sich somit im Laufe des Tages/des Nachmittages abwechseln können. Da nur jeweils eine Lehrerin/ein Lehrer oder eine Erzieherin/ein Erzieher anwesend ist, ergibt sich ein maximaler Betreuungsschlüssel von 1:25 (bzw. 1:19 im Tiroler Pflichtschulbereich).

Tabelle 9: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen in ganztägigen Schulformen

	Gruppenstrukturen in ganztägigen Schulformen			
	Kinder je Gruppe		BetreuerInnen je Gruppe	
	maximale Gruppengröße	Überschreitungsmöglichkeit der maximalen Gruppengröße	LehrerInnen	ErzieherInnen
Burgenland ^a	25	0	0 / 1	0 / 1
Kärnten ^a	25	0	0 / 1	0 / 1
Niederösterreich ^a	25	0	0 / 1	0 / 1
Oberösterreich ^a	25	0	0 / 1	0 / 1
Salzburg ^a	25	4	0 / 1	0 / 1
Steiermark ^a	25	0	0 / 1	0 / 1
Tirol ^a	19	0	0 / 1	0 / 1
Vorarlberg ^a	25	0	0 / 1	0 / 1
Wien ^a	25	0	0 / 1	0 / 1
Österreich ^b	25	5	0 / 1	0 / 1

a ... für gegenstandsbezogene Lernzeiten ist 1 LehrerIn, für individuelle Lernzeiten und Freizeiten 1 LehrerIn oder 1 ErzieherIn vorgesehen; Angaben gelten nur für Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnische Schulen, nicht jedoch für die AHS-Unterstufe)

b ... für gegenstandsbezogene Lernzeiten ist 1 LehrerIn, für individuelle Lernzeiten und Freizeiten 1 LehrerIn oder 1 ErzieherIn vorgesehen; Angaben gelten nur für die AHS-Unterstufe, nicht jedoch für Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnische Schulen

Andere schulische Betreuungsformen an halbtägigen Schulen sind grundsätzlich nicht rechtlich geregelt, für Vorarlberg gibt es aber ein „*Merkblatt zur Durchführung von Schülerbetreuungen an Schulen bis zur 9. Schulstufe*“, wonach die Betreuung vorrangig durch LehrerInnen erfolgen soll und auf 10 bis 15 SchülerInnen eine Betreuungsperson kommen soll.

2.2.1.7 Tageseltern

Aufgrund der vollkommen anderen Strukturen lässt sich die Tageselternbetreuung nur eingeschränkt mit den zuvor abgehandelten institutionellen Betreuungsformen vergleichen. Grundsätzlich bestehen zwei unterschiedliche Vorgaben zur Gruppengröße. Einerseits wird festgelegt, wie viele Tageskinder (ohne eigene Kinder) eine Tagesmutter/ein Tagesvater betreuen darf, andererseits besteht eine zweite Obergrenze, die die Zahl gleichzeitig betreuter Kinder (inklusive der eigenen Kinder) regelt. Da für die Gruppenatmosphäre und den Betreuungsschlüssel nur die gleichzeitig anwesenden Kinder von Bedeutung sind, wird in Tabelle 10 die maximale Zahl gleichzeitig anwesender Kinder dargestellt. Da Tagesmütter/Tagesväter alleine und ohne Hilfskräfte arbeiten, müssen die Personalerfordernisse nicht gesondert ausgewiesen werden. Meist darf eine Tagesmutter/ein Tagesvater maximal 4 Kinder gleichzeitig betreuen. Eine generelle Ausnahme davon gibt es in Wien (5 Kinder). In Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und in Vorarlberg kann es kindesaltersbedingt zu Abweichungen von der 4-Kind-Norm kommen.

Tabelle 10: Bestimmungen zu Gruppenstrukturen bei Tageseltern

	maximale Gruppengröße
Burgenland	4
Kärnten	4 ^a / 3
Niederösterreich	7 / 4 ^b
Oberösterreich	6 ^c / 4
Salzburg	4
Steiermark	4
Tirol	4
Vorarlberg	5 / 4 ^d
Wien	5

a ... 4 Kinder; wenn zumindest ein Kind über 3 Jahre alt ist

b ... 4 Kinder, wenn alle Kinder im Vorschulalter

c ... kurzfristig dürfen über Mittag bis zu 6 Kinder betreut werden

d ... 4 Kinder; wenn ein Kind unter 3 Jahren

Aus diesen Zahlen ergibt sich österreichweit ein guter Betreuungsschlüssel, allerdings sind die Qualifikationen der Tageseltern in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Sie reichen von 60 Theorie- und keinen Praxisstunden in Wien bis zu 300 Theorie- und 160 Praxisstunden in der Steiermark, die in diesem Fall der Ausbildung von Hilfskräften für institutionelle Betreuungseinrichtungen entspricht.

Tabelle 11: Bestimmungen zur Ausbildung von Tageseltern

	Ausbildung in Unterrichtseinheiten		
	Grundausbildung Theorie	Grundausbildung Praxis	Grundausbildung gesamt
Burgenland	200	0	200
Kärnten^a	300	40	340
Niederösterreich	96	64	160
Oberösterreich	119	0	119
Salzburg	144	28	172
Steiermark	300	160	460
Tirol	120	90	210
Vorarlberg	108	10 Tage	108+10 Tage
Wien	60	0	60

a ... für Mobile Tageseltern ist keine verpflichtende Fortbildung vorgesehen

Neben diesen Regelungen wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ein Curriculum für die Tageselternausbildung einwickelt, das österreichweit einheitliche Mindeststandards festsetzen soll. Die Ausbildung umfasst bei diesem Curriculum 220 Theorieunterrichtseinheiten und 80 Praxiseinheiten.

2.2.2 Ausstattung der Einrichtungen

Die Gestaltung der Räumlichkeiten kann sowohl positive aber auch negative Auswirkungen auf die Kinder und deren BetreuerInnen haben. Als Beispiele für diesbezügliche Regelungen werden die Bestimmungen zu den Größen der Gruppen- und Bewegungsräume sowie zu den Freiflächen dargestellt. Da die Tageselternbetreuung in den Wohnungen bzw. Häusern der Tageseltern und nicht in extra errichteten Räumlichkeiten stattfindet, bestehen hier keine vergleichbaren Regelungen.²

Gruppenräume

In allen Bundesländern gibt es zu den jeweiligen Betreuungsformen rechtliche Bestimmungen zur Größe der Gruppenräume. Lediglich im Bereich der schulischen Betreuung werden keine Größen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betreuungsteil genannt. Da diese Betreuungsangebote an Schulen räumlich positioniert sind, können aber die Vorgaben zur Klassenzimmergröße als Orientierungswerte angesehen werden.

Grundsätzlich fällt eine unterschiedliche Art der Festlegung der Gruppenraumgröße auf. Während in einigen Bundesländern die Bodenfläche je Kind ausgewiesen wird, wird in anderen Bundesländern die gesamte Raumfläche als Mindestmaß angegeben, wodurch eine di-

² Es bestehen meist nur sehr allgemein gehaltene Vorgaben, die eine sichere Beaufsichtigung ermöglichen sollen. Eine konkrete Flächenangabe gibt es in der Steiermark. Demnach müssen den betreuten Kindern (inklusive der eigenen Kinder) mindestens 30 m² beispielbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

rekte Vergleichbarkeit der einzelnen Länderregelungen schwer fällt. Aus diesem Grund wurden für Tabelle 12 die Inhalte der rechtlichen Bestimmungen auf die Bodenfläche je Kind vereinheitlicht. Die Originalangaben werden im Anhang in Tabelle 29 ausgewiesen.

Großteils stehen jedem Kind (bei voller Auslastung) 2,5 m² Bodenfläche im Gruppenraum zur Verfügung, im Burgenland sind es in allen Betreuungsformen etwas weniger, in Kärnten und in den meisten Betreuungsformen in Salzburg etwas mehr, jedoch nie weniger als 2,0 m². Die Daten für Wien sind im Bereich der Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und der Alterserweiterten Gruppen nicht direkt mit den anderen Bundesländern vergleichbar, da hier die gesamte beispielbare Bodenfläche inklusive der anteiligen Flächen in Bewegungsräumen in einer Gesamtflächenangabe geregelt wird.

Kinderkrippen weisen in dieser Darstellungsform meist die größten Pro-Kind-Flächen auf. Unter Berücksichtigung der (geringeren) Zahl an Kindern pro Gruppe in Kinderkrippen ergeben sich für die Gesamttraumfläche etwas niedrigere Werte als für andere Betreuungsformen.

Tabelle 12: Bestimmungen zur Größe des Gruppenraums

	Größe des Gruppenraums in m ² /Kind					
	Kinderkrippen	Kindergärten	Horte	Alterserweiterte Gruppen	Kindergruppen	schulische Nachmittagsbetreuung ^a
Burgenland^b	2,0	2,0	2,0	2,0	-	2,0
Kärnten^b	4,3 bis 5,0	2,6 bis 3,0	3,3 bis 3,8	2,6 bis 3,0	3,3	2,6 bis 3,0
Niederösterreich^b	2,5	2,4	2,5	2,5	2,5	2,4
Oberösterreich	3,8	2,6	2,6	2,6	-	2,0 bis 2,6
Salzburg^b	4,0	2,0	2,8	4,0	4,0	1,6
Steiermark^b	5,0	2,4	2,5	3,0	2,0	k.A.
Tirol	2,5	2,5	2,5	2,5	-	k.A.
Vorarlberg	2,5	2,5	2,5	2,5	-	2,4
Wien^c	3,0	3,0	3,0	3,0	4,0	k.A.

a ... für die Räume der Betreuung werden im Gesetz keine Größen angegeben; da die Betreuung in Schulgebäuden stattfindet, werden an dieser Stelle die Größenvorgaben für Klassenzimmer dargestellt

b ... in den rechtlichen Bestimmungen wird bei einigen Betreuungsformen die Gesamtfläche des Gruppenraumes angegeben; diese Originalangaben werden im Anhang dargestellt; die hier ausgewiesene Fläche je Kind wurde vom ÖIF errechnet

c ... bei Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Alterserweiterten Gruppen beziehen sich die Angaben in der zugrundeliegenden Verordnung nicht auf den Gruppenraum, sondern auf die gesamte beispielbare Fläche, d.h. es sind anteilig auch die Flächen der Bewegungsräume einbezogen

Umgelegt auf die gesamte Fläche des Gruppenraums ergeben sich aus den Werten in Tabelle 12 Mindestgesamtbodenflächen von etwa 60 m². Etwas darunter liegt das Burgenland mit einer Vorgabe von 50 m² Mindestfläche, etwas darüber Kärnten mit einer Vorgabe von 65 m² bis 75 m². Nur Gruppenräume für Kinderkrippen sind wegen der geringen Kinderzahl zum Teil deutlich kleiner. Für sie sind vielfach weniger als 40 m² Mindestfläche vorgeschrieben.

Bewegungsräume

Deutlich weniger stark geregelt sind die Bestimmungen zu den Bewegungsräumen im Hausinneren. So wird etwa für die Einrichtungen in Wien lediglich festgehalten, dass solche Räumlichkeiten nach Möglichkeit vorhanden sein sollten, in Kärnten gibt es gar keine Bestimmungen hierzu. In anderen Bundesländern werden die Zahl an eigenen oder mitbenutzbaren Räumen und/oder deren Größe geregelt. Die vorgegebene Fläche liegt dann durchschnittlich bei rund 60 m². Horte in Salzburg liegen mit Kleinturnhallen mit 80 m² etwas über den Durchschnittswerten. Zum Teil wird ab 4 Gruppen (Steiermark) oder 5 Gruppen (Burgenland, Oberösterreich) ein zweiter Bewegungsraum vorgeschrieben. Einen detaillierten Überblick zu diesen Vorgaben bietet Tabelle 29 im Anhang des Berichts.

Freiflächen

Ähnlich unterschiedlich wie die Regelungen für Bewegungsräume im Hausinneren sind die Bestimmungen zu den Freiflächen. So können den Bestimmungen für Wien zufolge die Freiflächen sowohl im privaten Raum (d.h. am Gelände der Einrichtungen selbst) oder im öffentlichen Raum (z.B. öffentlicher, für alle zugänglicher Spielplatz) gelegen sein. Auch bei den Horten in Niederösterreich reicht es den Bestimmungen zufolge aus, wenn eine nutzbare Freifläche in der Nähe der Einrichtung vorhanden ist. Konkrete Angaben zur Gesamtfläche gibt es beispielsweise in Kärnten (600 m² je Gruppe), für Kindergärten in Niederösterreich (480 m²) und Salzburg (250 m² je Gruppe). In Oberösterreich und der Steiermark werden die Angaben zur Fläche je Kind gemacht (jeweils 20 m² je Kind).

2.2.3 Bestimmungen für das Personal

Im Folgenden werden die rechtlichen Bestimmungen über Fortbildungs- und Vorbereitungszeiten der BetreuerInnen sowie deren Entlohnungsschemata besprochen. Die Vorgaben für die Qualifikation der Betreuungspersonen ist in Kapitel 2.2.1 enthalten.

2.2.3.1 Fortbildung

Die jährliche Fortbildungsverpflichtung für Betreuungspersonen je Betreuungsform und Bundesland ist in Tabelle 13 enthalten. In allen Bundesländern außer Kärnten gibt es ein verpflichtendes Ausmaß an Fortbildungstagen im Jahr, wobei die Regelungen zwischen den Betreuungsformen in Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg unterschiedlich sind und für BetreuerInnen in Kinderkrippen in Oberösterreich, in Horten in Salzburg und in alle Betreuungsformen außer Kindergruppen in Wien keine Vorschriften existieren.

In den meisten Bundesländern und Betreuungsformen werden 2 bis 3 Tage Fortbildung pro Jahr vorgeschrieben. Mit 4 Tagen pro Jahr ist der Umfang für BetreuerInnen in Kindergärten in Vorarlberg am höchsten und mit 2 Tagen in 3 Jahren in Kindergärten in Niederösterreich am geringsten. In Tirol ist nicht der Umfang der verpflichtenden Fortbildung sondern die ma-

ximale Anzahl an Tagen, die BetreuerInnen zu Fortbildungsveranstaltungen während der Ferienzeiten verpflichtet werden dürfen, festgelegt. In den meisten Bundesländern sind Fortbildungen als Teil der Arbeitszeit vorgesehen, in Vorarlberg sollen Veranstaltungen wenn möglich während der Ferienzeiten besucht werden, in Salzburg geschieht die verpflichtende Fortbildung in Eigenverantwortung.

Tabelle 13: Verpflichtender Fortbildungsumfang pro Jahr

	Fortbildung pro Jahr in Tagen (T) bzw. Stunden (h)					
	Kinderkrippen	Kindergärten	Horte	Alterserweiterte Gruppen	Kindergruppen	schulische Nachmittagsbetreuung
Burgenland	3 T	3 T	3 T	3 T		
Kärnten						
Niederösterreich	20 h	2 Tage/3 Jahre	20 h	20 h	20 h	
Oberösterreich^a		2 T max. 5 T	2 T max. 5 T	2 T max. 5 T		
Salzburg	15 h in Eigenver- antwortung	16 h in Eigenver- antwortung max. 3 T ^b		15 h in Eigenver- antwortung	15 h in Eigenver- antwortung	
Steiermark	3 T	3 T	3 T	3 T		
Tirol^c	max. 5 T während Ferien	max. 5 T während Ferien	max. 5 T während Ferien	max. 5 T während Ferien		
Vorarlberg	1-2 Veran- staltungen	mind. 4 Tage	1-2 Veran- staltungen	1-2 Veran- staltungen		
Wien					20 h	

a ... zur Fortbildung dürfen maximal 5 Tage Dienstfreistellung genehmigt werden, wobei 2 Tage auf betriebsfreie Zeiten entfallen müssen.

b ... zusätzlich zu den verpflichtenden 16h Fortbildung in Eigenverantwortung besteht Anspruch auf 3T Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen

c ... wenn dazu beauftragt, dürfen Betreuungspersonen zu 5 Tagen Fortbildung in den Ferien verpflichtet werden.

2.2.3.2 Vorbereitungszeiten

Das Ausmaß der Vorbereitungszeiten während der Dienstzeit bei Vollzeitbeschäftigung variiert zwischen 5 Stunden in Kärnten, Niederösterreich und Tirol und 10 Stunden in der Steiermark. In Wien ist die Vorbereitungszeit nicht geregelt und in Niederösterreich nur in Kindergärten. In Salzburg wird die Vorbereitungszeit außer in Kindergärten mit „angemessen“ angegeben.

Tabelle 14: Vorbereitungszeiten

	Vorbereitungszeiten (bei einer Arbeitszeit von 40h)					
	Kinderkrippen	Kindergärten	Horte	Alterserweiterte Gruppen	Kindergruppen	schulische Nachmittagsbetreuung
Burgenland	8	8	8	8		8
Kärnten	5	5	5	5		5
Niederösterreich		5				
Oberösterreich		7	7	7		
Salzburg	angemes- sen	Gruppen- führend: 6 n.GF: 2 Hilfskr.: 0	angemes- sen	angemes- sen	angemes- sen	angemes- sen
Steiermark	10	10	10	10		
Tirol	5	5	5	5		5
Vorarlberg	20 % d. Öffnungs- zeit	20 % d. Öffnungs- zeit	20 % d. Öffnungs- zeit	20 % d. Öffnungs- zeit		20 % d. Öffnungs- zeit
Wien						

2.2.3.3 Vergütung

Die Entlohnung der KinderbetreuerInnen in Landes- und Gemeindekindergärten ist entweder in einem eigenen Dienstrechtsgesetz (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Wien) oder direkt im Kinderbetreuungsgesetz (Kärnten, Salzburg, Vorarlberg) geregelt. Tabelle 15 enthält die Monatsentgelte der niedrigsten und höchsten Entlohnungsstufe der jeweiligen Entlohnungsgruppe. Die Werte beziehen sich für alle Bundesländer auf das Entlohnungsschema für Vertragsbedienstete, da im Bereich der Kinderbetreuung privatrechtliche Dienstverhältnisse vorherrschend sind. Für LeiterInnen sind in den meisten Bundesländern mit dem Grundgehalt und der Anzahl der zu leitenden Gruppen ansteigende Zulagen vorgesehen. Zulagen für Sonder- und HeilpädagogInnen existieren ebenfalls in den meisten Bundesländern, sind aber in Tabelle 15 nicht erfasst. Allgemeine Dienstzulagen wie sie zum Beispiel allen Niederösterreichischen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und II zustehen, wurden so gut wie möglich berücksichtigt.

Für pädagogische Fachkräfte konnten für alle Bundesländer mit Ausnahme von Wien die Einstiegs- und Höchstgehälter eruiert werden. Die Einstiegsgehälter variieren zwischen € 1.579 in Salzburg und € 1.873 in Kindergärten in Vorarlberg. Die oberste Gehaltsstufe ist in Salzburg mit € 2.930 ebenfalls am niedrigsten und in Kärnten am höchsten (€ 3.518). Die Spanne zwischen niedrigster und höchster Gehaltsstufe beträgt zwischen € 1.332 in Vorarlberg und € 1.935 in Kärnten.

Tabelle 15: Personalentlohnung

	Monatsgehälter in der niedrigsten und höchsten Entlohnungsstufe in Euro			
	Hilfskräfte	PädagogInnen	PädagogInnen gruppenführend	LeiterInnen
Burgenland		1 637 bis 3.229		+ 4 bis 12 %
Kärnten		1 583 bis 3.518		+ 48 bis 200
Niederösterreich		1.685 bis 3.377		
Oberösterreich		1.599 bis 3.253		+ 130
Salzburg	d - Schema	1.578 bis 2.930	1.749 bis 3.253	+ 52 bis 176
Steiermark	1.324 bis 1.819	1.633 bis 3.417		+ 3 bis 10 %
Tirol	1.383 bis 1.954	1.759 bis 3.252		+ 86 bis 286
Vorarlberg	1.471 bis 2.179 ^a 1.496 bis 2.048 ^b	1.720 bis 3.052 ^a 1.873 bis 2.248 ^b	1.873 bis 2.248 ^b	2.009 bis 2.695 ^b
Wien				

a ... in Kindergärten

b ... in sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen

Für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen existiert der vom Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichte Mindestlohntarif. Dieser schreibt für PädagogInnen ein monatliches Bruttogehalt von € 1.751 bis € 2.441 abhängig von den Dienstjahren und eine Leitungszulage von € 60 bis € 162, abhängig von der Gruppenanzahl, vor.

2.2.4 Bestimmungen für Eltern

2.2.4.1 Elternbeiträge

Ein Vergleich der Elternbeitragsregelungen ist auf Grund der vielfältigen Fördermodelle und Trägerstrukturen sowie der mangelnden Festsetzung in Gesetzen und Verordnungen mit Ausnahme von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, nur bedingt möglich. Eine Unterscheidung in beitragsfrei und beitragspflichtig kann aber meist gegeben werden.

Ganztägige Gratisbetreuung von 0- bis 6-Jährigen ist in Wien gegeben, im Burgenland wird dies für 70 % der Kinder durch einkommensabhängige Förderungen erreicht. Gratisbetreuung von 2½ bis 6 Jahren existiert in Oberösterreich, von 3 bis 6 Jahren in der Steiermark. In Kärnten und Niederösterreich ist die Betreuung der 3- bis 6-Jährigen vormittags kostenlos, in Tirol die Betreuung der 4- bis 6-Jährigen. In Vorarlberg und Salzburg ist das verpflichtende Kindergartenjahr beitragsfrei. Die Betreuung im schulpflichtigen Alter ist in allen Bundesländern beitragspflichtig.

Tabelle 16: Elternbeiträge

	Elternbeiträge ^a					
	Kinderkrippen	Kindergärten	Horte	Alterserweiterte Gruppen	Kindergruppen	schulische Nachmittagsbetreuung
Burgenland	einkommensunabhängige Förderung, dadurch für ca. 70 % der Kinder gratis		beitragspflichtig	Förderung: 0-6 J		b
Kärnten	beitragspflichtig Gemeindsache	0 (vormittags)	beitragspflichtig Gemeindsache	0 (3-6 J, vormittags)	beitragspflichtig Gemeindsache	b
Niederösterreich	beitragspflichtig, sozial gestaffelt	0 (bis 13 h)	beitragspflichtig, sozial gestaffelt	beitragspflichtig, sozial gestaffelt	beitragspflichtig, sozial gestaffelt	b
Oberösterreich	0 (>2,5 J) ab € 43, einkommen sabh.	0	ab € 37, einkommen sabh.	0 (2,5-6 J) sonst: s. Hort, Krippe		b
Salzburg	116-440 (31-40 h)	72-440 (31-40 h)	72-440 (31-40 h)	72-440 (31-40 h), <3 J: ab 116	72-440 (31-40 h)	b
Steiermark	beitragspflichtig	0 (3-6 J)	beitragspflichtig	0 (3-6 J)		b
Tirol	b	b	b	b		b
Vorarlberg	b	Gemeindsache	b	b		b
Wien	0	0	b	0 (0-6 J)	0 (0-6 J)	b

a ... für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr ist der Besuch bis 20 h kostenlos; Anmerkung zur AHS-Unterstufe: bundesweite Regelung entspricht „b“

b ... höchstens kostendeckend und sozial gestaffelt

2.2.4.2 Elternarbeit

Gesetzliche Regelungen für die Einbindung der Eltern in die institutionelle Kinderbetreuung umfassen in allen Bundesländern außer der Steiermark und Vorarlberg ein bis zwei verpflichtende Elternabende pro Jahr (siehe Tabelle 17).

Die Möglichkeit der Begleitung bzw. der Mitwirkung bei Veranstaltungen durch die Eltern wird im Burgenland, in der Steiermark und in Vorarlberg explizit erwähnt.

Tabelle 17: Elternabende

	Elternabende pro Jahr					
	Kinderkrippen	Kindergärten	Horte	Alterserweiterte Gruppen	Kindergruppen	schulische Nachmittagsbetreuung
Burgenland	2	2	2	2		
Kärnten	2	2	2	2		
Niederösterreich		2	2			
Oberösterreich		1				
Salzburg		1				
Steiermark						
Tirol	2	2	2	2		
Vorarlberg						
Wien	1	1	1	1		

3 Reale Betreuungssituation

Nachdem zuvor die theoretischen Überlegungen zur Betreuung sowie die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsformen dargestellt wurden, zeigt dieses Kapitel nun die reale Betreuungssituation auf. Als Basis für diese Analyse wird die Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria in der aktuellen Ausgabe 2009/10 (Stichtag 15. Oktober 2009) herangezogen.

Die Kindertagesheimstatistik dokumentiert seit 1972 jährlich die Struktur der österreichischen Kindertagesheime. Berücksichtigt werden institutionelle Einrichtungen, die regelmäßige und ganzjährige Kinderbetreuung mit öffentlicher Förderung durch ausgebildetes Personal ohne Anwesenheit der Eltern an mindestens 30 Wochen pro Jahr, mindestens 4 Tage und 15 Stunden pro Woche anbieten. Größere Gruppen institutioneller Einrichtungen, die auf Grund dieser Kriterien exkludiert werden, sind Saisonkindergärten in Oberösterreich und der Steiermark, wo insgesamt 800 bzw. 6.500 Kinder betreut werden. Des Weiteren besuchen in Vorarlberg 4.300 Schüler Betreuungseinrichtungen, die weniger als 15 Stunden pro Woche geöffnet sind. Grundsätzlich unberücksichtigt bleiben Tageseltern, Spielgruppen, Internate, Ganztagschulen und Schülerheime.

Im Rahmen der Kindertagesheimstatistik werden Krippen (Kleinkinderkrippen, Krabbelstuben), Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten), Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder-, Übungshorte und ähnliche Schülerbetreuungseinrichtungen) und altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Alterserweiterte Gruppen u.ä.) unterschieden. Für die Interpretation der bundeslandspezifischen Auswertungen sind folgende Besonderheiten zu beachten: in Oberösterreich zählt die Statistik Austria altersgemischte Gruppen zu Krippen bzw. Kindergärten, in Tirol werden Kindergruppen zu Krippen hinzugerechnet und in Vorarlberg werden als Spielgruppen bezeichnete Einrichtungen unter altersgemischten Gruppen ausgewiesen.

Die Analyse der realen Betreuungssituation umfasst die aktuellen Betreuungsquoten und deren Entwicklung in den letzten Jahren, die Betreuungsstruktur der Kinder und Auswertungen zu den Merkmalen der Betreuungsformen, wie Gruppengröße, Öffnungszeiten und Trägerstruktur.

Es bestand zusätzlich die Überlegung, den tatsächlichen Betreuungsschlüssel auf Basis der wöchentlichen Betreuungsstunden der Kinder und dem Beschäftigungsausmaß des Fachpersonals zu berechnen. Aufgrund einer zu hohen Unschärfe bei der Erhebung – für jedes Kind wird die Anwesenheit nur in den Kategorien ganztägig, vormittags bzw. nachmittags erhoben – sowie großen Unterschieden bei den Öffnungszeiten konnten jedoch keine aussagekräftigen Berechnungen auf Basis der Kindertagesheimstatistik durchgeführt werden.

3.1 Betreuungsquoten und -strukturen

Für die einzelnen Altersgruppen (unter 3-Jährige, 3- bis unter 6-Jährige, 6- bis unter 10-Jährige und 10- bis unter 14-Jährige) wird zunächst aufgezeigt, wie viele Kinder gegenwärtig betreut werden und wie sich die Betreuungsquote in den vergangenen Jahren entwickelt hat.

Die Betreuungsquote berechnet sich aus dem Anteil der betreuten Kinder bezogen auf die gleichaltrige Wohnbevölkerung. In die Betreuungsquote fließt somit die Zahl an betreuten Kindern und die Zahl der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe ein, Veränderungen in der Kinderzahl in der Bevölkerung werden also mitberücksichtigt. Wenn beispielsweise die Kinderzahl zurückgeht, die Zahl der betreuten Kinder aber konstant bleibt, steigt die Quote an. Ein deutlicher Rückgang der Kinderzahl kann mittel- und langfristig zu einer geringeren Anzahl betreuter Kinder führen. Verringert sich die Zahl an Kindern im entsprechenden Alter stark und verringert sich jene an betreuten Kindern im gleichen Zeitraum nur leicht, kann trotz der gesunkenen Zahl an betreuten Kindern die Betreuungsquote ansteigen. Bei einer Zeitreihenbetrachtung liefert die Veränderung der Betreuungsquote somit ein realistischeres Bild über die Betreuungssituation als die Veränderung an betreuten Kindern, da ein Rückgang bei den betreuten Kindern bei einem gleichzeitigen Rückgang der Kinderzahl zu keiner Angebotsverschlechterung führen muss.

Aus einer Veränderung der Quote lässt sich erkennen, dass – relativ betrachtet – mehr Kinder als früher betreut werden, die Auswirkungen auf die *Bedarfsdeckung* können aber nicht automatisch daraus abgeleitet werden. Selbst wenn die Quote stark ansteigt, kann die Nachfrage noch stärker steigen. Auch beim Bundesländervergleich können aufgrund unterschiedlicher Nachfragestrukturen keine direkten Zusammenhänge zwischen Quote und Ausmaß der Bedarfsdeckung gezogen werden. So können Regionen mit einer geringeren Betreuungsquote prinzipiell einen höheren Deckungsgrad beim Betreuungsbedarf aufweisen, als Regionen mit einer höheren Quote.

Die im Folgenden betrachteten Zeitreihen der Betreuungsquoten basieren auf den Kindertagesheimstatistiken der entsprechenden Jahre und berücksichtigen somit nur die außerschulischen institutionellen Betreuungsangebote, also nur Krippen, Kindergärten, Horte und altersgemischte Gruppen, nicht jedoch Tageseltern und schulische Formen der Ganz- und Nachmittagsbetreuung. Die tatsächliche Quote außerfamilial betreuter Kinder liegt somit höher.

Für das Jahr 2009/10 standen zusätzlich Daten zur Tageselternbetreuung und zur schulischen Betreuung zur Verfügung, die für eine Betrachtung der *relativen Bedeutung* der einzelnen Betreuungsformen herangezogen wurden. Eine Berechnung der Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Tageselternbetreuung und der schulischen Betreuung ist nicht möglich, da Kinder gleichzeitig im außerschulischen, institutionellen Bereich als auch durch Tageseltern bzw. im schulischen Bereich betreut werden können (Kaindl et. al 2010, 64 und 102f), und es somit zu Doppelzählungen kommen würde.

Bei der EU-Konferenz in Barcelona am 22. Juli 2003 wurden Zielgrößen³ zur Steigerung des Angebots an Betreuungsplätzen festgelegt. Ein unmittelbarer Vergleich der Betreuungsquoten mit diesen Barcelona-Zielen wird zwar vielfach gezogen, jedoch werden hierbei unterschiedliche Größen zueinander in Bezug gesetzt. So lautet der Beschluss:

³ Eine inhaltliche Begründung der festgelegten Zielgrößen von 33% für unter 3-Jährige und 90% für 3- bis unter 6-Jährige wird dabei nicht genannt. Gleiches gilt für die Frage, welche Plätze grundsätzlich zählwürdig sind und welche nicht dazu gezählt werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten sollten diejenigen Hemmnisse beseitigen, die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten, und bestrebt sein, nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen (Amtsblatt der Europäischen Union L197 vom 5. 8. 2003).

Die Zahl an zur Verfügung gestellten Plätzen, auf deren Basis die Angebotsquote des Barcelona-Ziels beruht, kann nicht mit der Zahl an genutzten Plätzen gleichgesetzt werden, da nicht alle angebotenen Plätze genutzt werden. Da die Betreuungsquoten sich nur auf die Anzahl der betreuten Kinder, also die genutzten und nicht auf die angebotenen Betreuungsplätze beziehen, lassen sich aus ihnen keine sinnvollen Differenzen zum Barcelona-Ziel errechnen.⁴

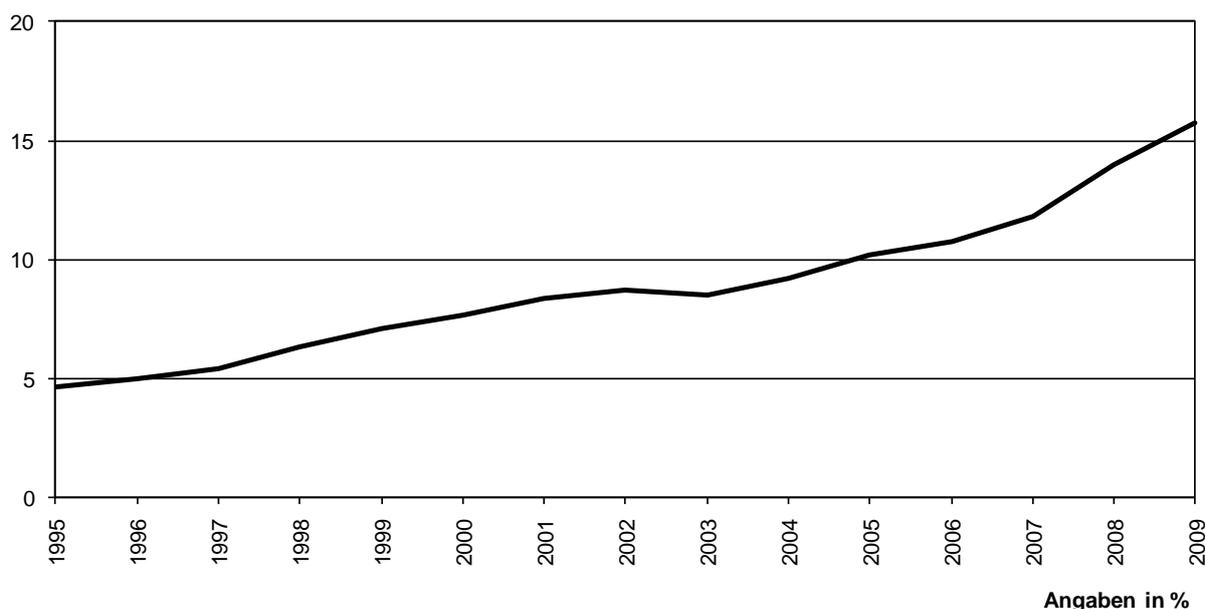
3.1.1 Unter 3-Jährige

Über ganz Österreich betrachtet, hat sich die Betreuungsquote bei den unter 3-Jährigen im Bereich der institutionellen Betreuung von 4,6% im Jahr 1995 auf 15,8% im Jahr 2009 mehr als verdreifacht (Statistik Austria 2010, 85). Im Jahr 2003 zeigt sich auf Österreichebene ein leichter Rückgang, der besonders deutlich in Niederösterreich (-1,4 Prozentpunkte) und in Wien (-2,2 Prozentpunkte) ausgeprägt war. In Wien wird das Niveau des Jahres 2002 erst wieder im Jahr 2008 überstiegen. Der Rückgang der Quote dürfte in Zusammenhang mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes und einer daraus resultierenden längeren Erwerbsunterbrechung und in deren Folge einem späteren Eintritt der Kinder in eine institutionelle Betreuungseinrichtung stehen.

Durch Tageseltern, die bei der Quotenberechnung der Statistik Austria nicht erfasst werden, wurden im Jahr 2009 rund 2,2% der unter 3-Jährigen betreut (Statistik Austria 2010, 21 und 83; eigene Berechnung ÖIF). Genaue Daten, wie viele Kinder sowohl im institutionellen Sektor als auch im Tageselternsektor betreut werden, gibt es von Seiten der Statistik Austria nicht, eine Studie des Österreichischen Instituts für Familienforschung zufolge ist aber eine parallele Betreuung in diesem Alter weitgehend bedeutungslos und lediglich bei weniger als einem Prozent der betreuten Kinder gegeben (Kaindl et al. 2010, 102f).

⁴ Die Angebotsquote (zur Verfügung gestellte Plätze je Kind im entsprechenden Alter) würde etwas über der Betreuungsquote liegen. Ob die prinzipiell vorhandenen Plätze nicht genutzt werden, weil kein lokaler Bedarf danach besteht oder weil qualitative Aspekte, wie zum Beispiel ungeeignete Öffnungszeiten, vorliegen, lässt sich aus den Daten der Statistik Austria nicht ableiten. Somit müssen angebotene Plätze nicht zwingend geeignete, angebotene Plätze sein.

Problematisch an einer Angebotsquote wäre die Zuordnung von Plätzen in altersgemischten Gruppen (z.B. für Gruppen für 1,5- bis unter 6-Jährige), da der gleiche Platz sowohl an unter 3-Jährige als auch an zumindest 3-Jährige vergeben werden könnte. Benötigt und nutzt ein Kind mehrere Betreuungsplätze (z.B. am Vormittag einen Kindergartenplatz und am Nachmittag nach Schließung des Kindergartens einen Platz bei Tageseltern) braucht es doppelt so viele Plätze, als wenn der Kindergarten ganztägig geöffnet wäre. Es muss hier ein Platz mehr angeboten werden, ohne dass mehr Betreuungszeit zur Verfügung steht. Richtwerte zu den Öffnungszeiten oder zu anderen Qualitätskriterien fehlen im Barcelona-Ziel. Dies führt je nach Nutzungsmöglichkeit und der Erfordernis zur Kombination mehrerer Betreuungsplätze zu deutlichen Verzerrungen in der Angebotsquote des Barcelona-Ziels, weshalb sie noch eingeschränkter als die Betreuungsquote interpretierbar ist.

Abbildung 4: Entwicklung der Betreuungsquote bei unter 3-Jährigen in Österreich

Quelle: Statistik Austria 2010, 85

Anm.: ohne Betreuung durch Tageseltern

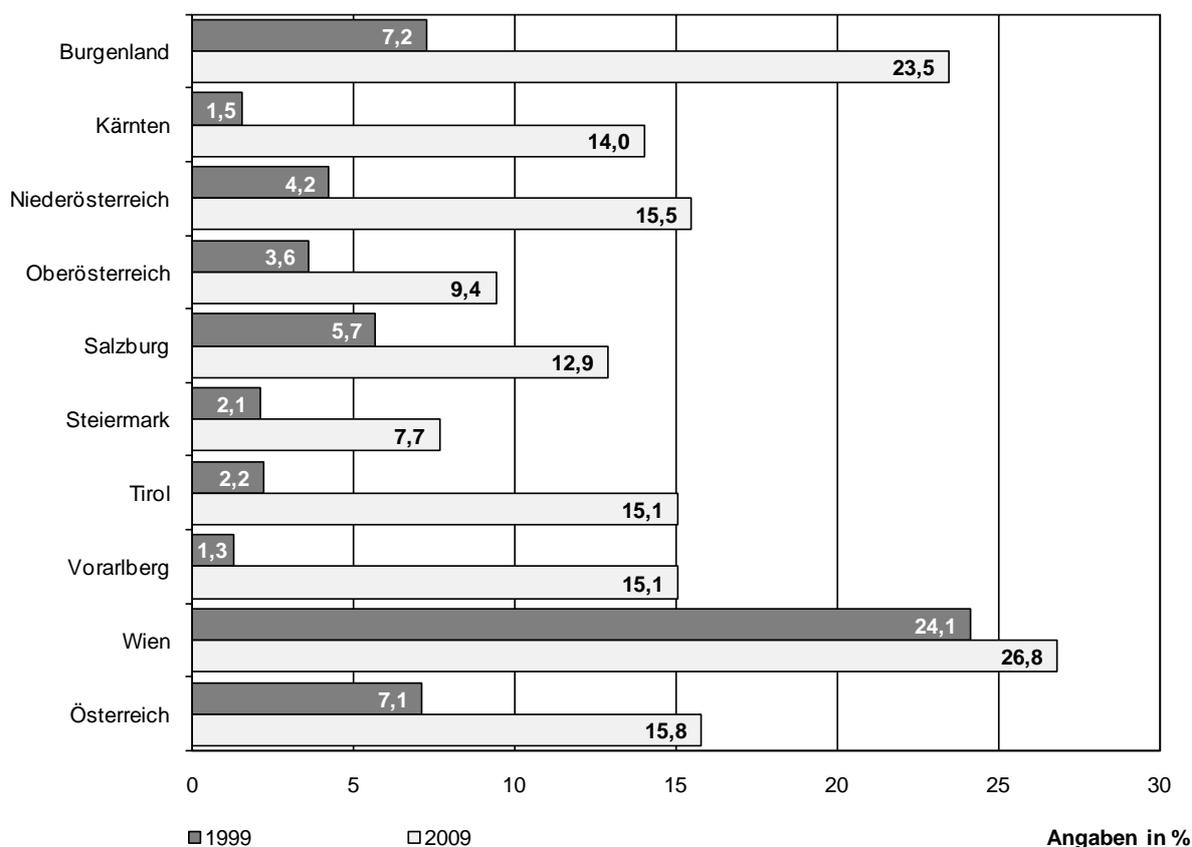
Zwischen den Bundesländern zeigen sich in den Jahren 1999 und 2009 deutliche Unterschiede in den Betreuungsquoten. 1999 wurde in Wien rund ein Viertel der unter 3-Jährigen institutionell betreut. In allen anderen Bundesländern lag die Quote deutlich unter der 10%-Grenze. So gingen beispielsweise in Vorarlberg 1,3% der unter 3-Jährigen in eine institutionelle Betreuungseinrichtung. Seit 1999 hat sich die Betreuungsquote in Wien leicht (auf 26,8% im Jahr 2009) und in den anderen Bundesländern deutlich erhöht. Besonders stark hat sich die Quote in diesem Zeitraum im Burgenland (von 7,2% auf 23,5%), in Tirol (von 2,2% auf 15,1%) und in Vorarlberg (von 1,3% auf 15,1%) erhöht. In Oberösterreich und in der Steiermark liegen die Betreuungsquoten unter der 10%-Grenze (Statistik Austria 2010, 85).

Im Fall der Steiermark muss der hohe Tageselternanteil berücksichtigt werden. In der Steiermark befindet sich rund ein Drittel der von unter 3-Jährigen genutzten Plätze bei Tageseltern, wodurch ein erheblicher Teil der real betreuten Kinder in den von der Statistik Austria ausgewiesenen Quoten nicht berücksichtigt wird.

Nachdem aufgezeigt wurde, wie viele unter 3-Jährige außerfamilial betreut werden, geht es im Folgenden um die Frage, in welcher Form diese Betreuung stattfindet. Hierbei werden neben den institutionellen Formen auch die Tageseltern mitberücksichtigt, um ein vollständiges Bild abzugeben.

In den meisten Bundesländern sind Krippenplätze die quantitativ bedeutendste Betreuungsform für unter 3-Jährige. Allerdings befinden sich nur in Tirol, Kärnten und Wien mehr als die Hälfte der genutzten Plätze in Krippen. Dies weist darauf hin, dass zahlreiche wichtige Alternativen zur Krippenbetreuung in diesem Alter bestehen.

Abbildung 5: Betreuungsquote unter 3-Jähriger nach Bundesland 1999 und 2009



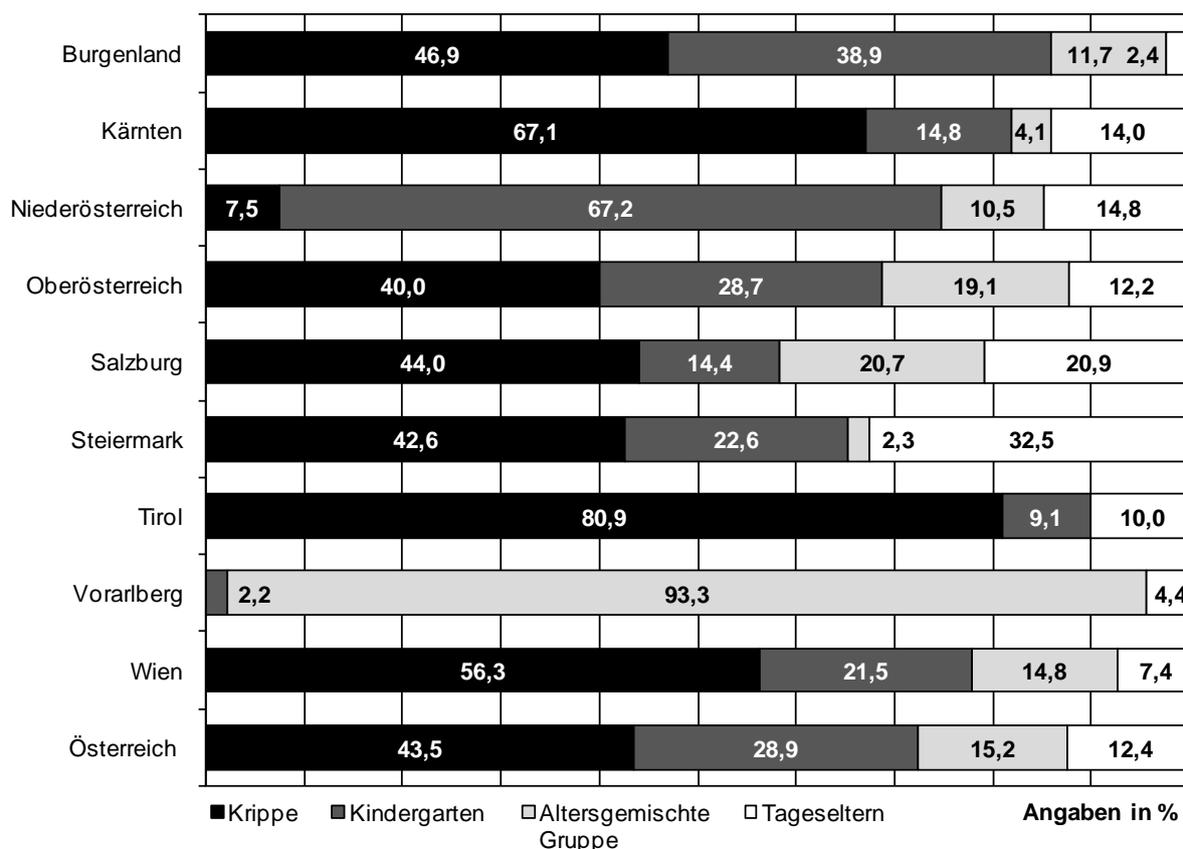
Quelle: Statistik Austria 2010, 85

Anm.: ohne Betreuung durch Tageseltern

Eine deutliche Ausnahme vom Österreichschnitt bildet Niederösterreich. Hier dominieren eindeutig die Kindergärten (67,2%), da diese Kinder ab 2,5 Jahren und somit auch konzeptuell vor dem dritten Geburtstag aufnehmen. Für Kinder unter 2,5 Jahren würde die Verteilung in Niederösterreich somit vollkommen anders aussehen. In Vorarlberg sind bei der Betreuung der unter 3-Jährigen altersgemischte Gruppen (93,3%) vorherrschend, da dort im Definitionskonzept der Statistik Austria keine Krippen existieren. Im Gegensatz zu den Kindergärten in Niederösterreich sind diese altersgemischten Gruppen auch für Kleinstkinder im ersten Lebensjahr offen.

In dieser Altersgruppe spielen regional auch Tageseltern eine bedeutende Rolle. So befindet sich in der Steiermark etwa jeder dritte und in Salzburg jeder fünfte genutzte Platz bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater (Statistik Austria 2010, 21 und 76f).

Abbildung 6: Von unter 3-Jährigen genutzte Betreuungsplätze



Quelle: Statistik Austria 2010, 21 und 76f; eigene Berechnung ÖIF

Anm.: nur außerfamilial betreute Kinder; Kinder können in mehreren Formen betreut werden

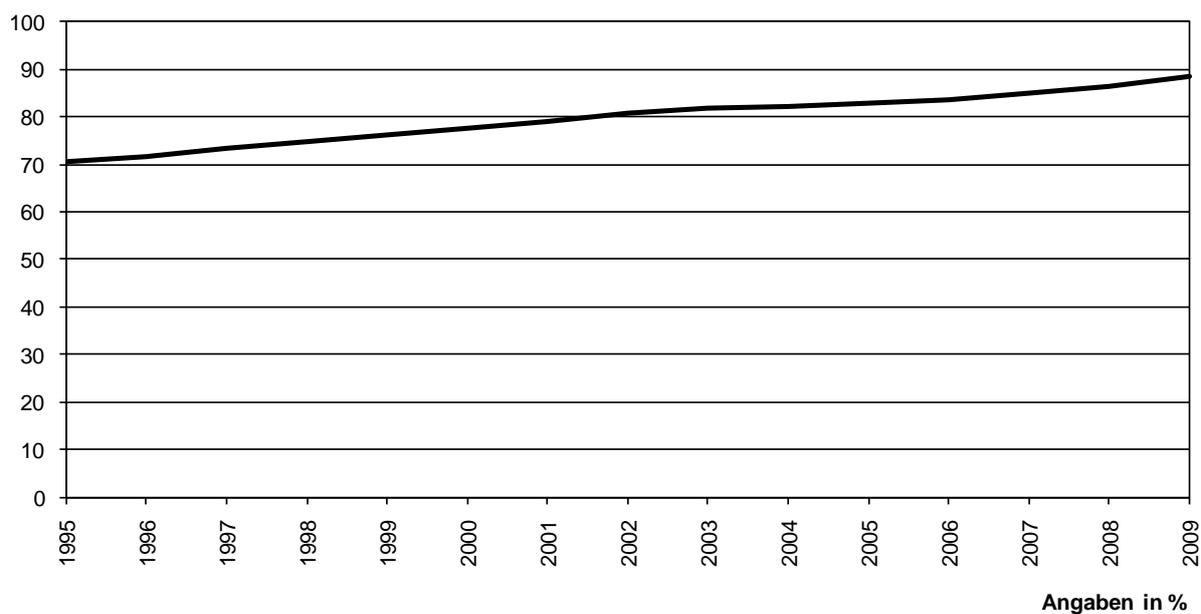
3.1.2 3- bis unter 6-Jährige

Deutlich höher als bei den unter 3-Jährigen ist die institutionelle Betreuungsquote bei den 3- bis unter 6-Jährigen. Sie ist von 70,6% im Jahr 1995 auf 88,5% im Jahr 2009 angestiegen. Korrigiert man die Quote um die vorzeitig eingeschulten Kinder, liegt die Quote im Jahr 2009 bei 89,3%. Bei den 5-Jährigen liegt die Betreuungsquote bei 96,1%. Bei Tageseltern werden 1,8% der 3- bis unter 6-jährigen Kinder betreut. (Statistik Austria 2010, 13 und 85).

Auch in dieser Altersgruppe zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern. Sowohl 1999 als auch 2009 weist Kärnten mit 61,4% bzw. 81,3% die niedrigsten Betreuungsquoten bei den 3- bis unter 6-Jährigen auf. Im Burgenland wurden als einziges Bundesland 1999 mehr als 90% der Kinder dieser Altersgruppe institutionell betreut. Derzeit (2009) werden fast alle burgenländischen Kinder (99,5%) in diesem Alter betreut. Ansonsten liegt die Quote nur in Niederösterreich und in Oberösterreich bei über 90%.

In diesem Alter sind Kindergartenplätze das mit Abstand quantitativ wichtigste Betreuungsangebot. In allen Bundesländern liegt ihr Nutzungsanteil bei über 75%, vielfach bei über 90%.

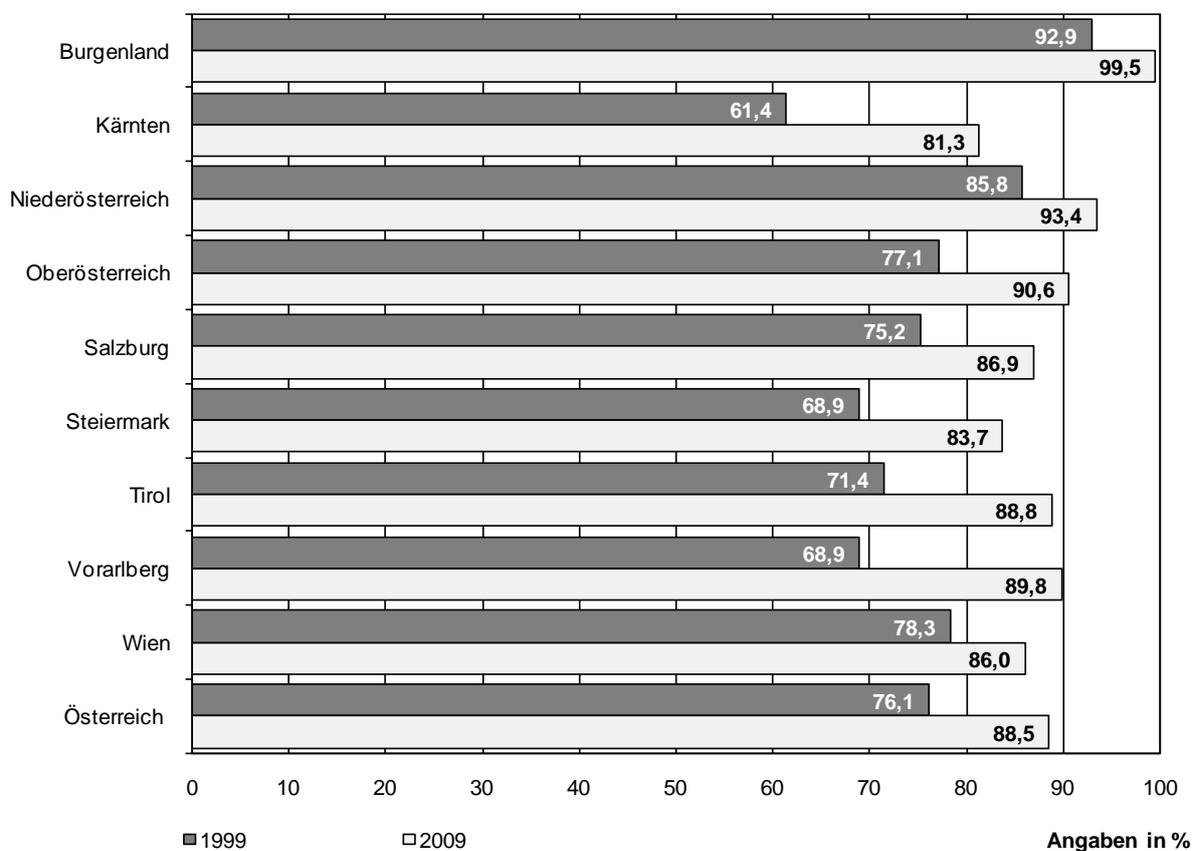
Abbildung 7: Entwicklung der Betreuungsquote bei 3- bis unter 6-Jährigen in Österreich



Quelle: Statistik Austria 2010, 85

Anm.: ohne Betreuung durch Tageseltern

Abbildung 8: Betreuungsquote 3- bis unter 6-Jähriger nach Bundesland 1999 und 2009



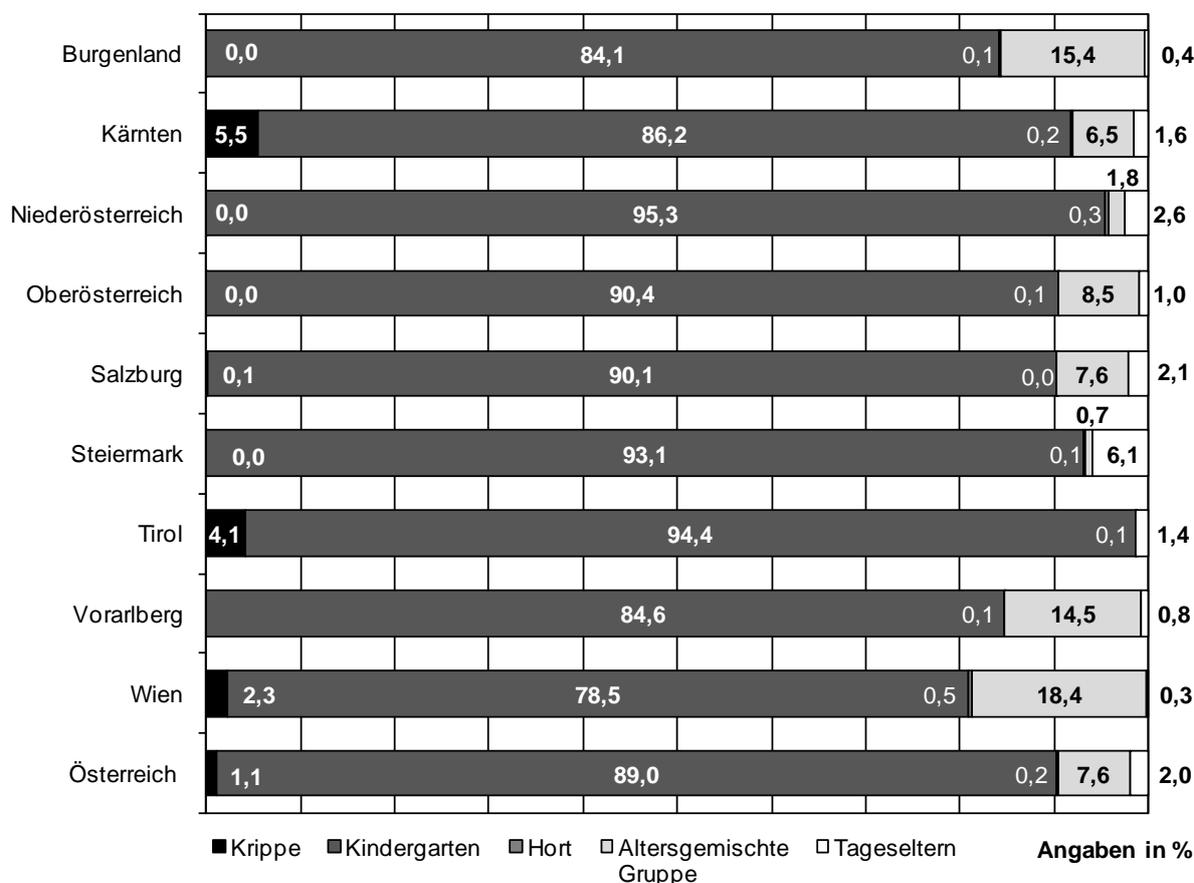
Quelle: Statistik Austria 2010, 85

Anm.: ohne Betreuung durch Tageseltern

Die Krippen nehmen einen sehr geringen Anteil ein und ergeben sich meist wegen der Fortführung der Krippenbetreuung bis zum Ende des Kindergartenjahres. Horte sind nur für vorzeitig eingeschulte Kinder von Interesse und somit für diese Altersgruppe weitgehend nicht relevant. In Wien, im Burgenland und in Vorarlberg werden auch Plätze in altersgemischten Gruppen in nennenswertem Ausmaß genutzt. Tageseltern sind, vor allem wegen der Dominanz des Kindergartens, quantitativ eher bedeutungslos (Statistik Austria 2010, 21 und 76f).

Insgesamt betrachtet sind die Betreuungsstrukturunterschiede zwischen den Bundesländern in dieser Altersgruppe deutlich geringer als bei den unter 3-Jährigen.

Abbildung 9: Von 3- bis unter 6-Jährigen genutzte Betreuungsplätze



Quelle: Statistik Austria 2010, 21 und 76f; eigene Berechnung ÖIF

Anm.: nur außerfamilial betreute Kinder; Kinder können in mehreren Formen betreut werden

3.1.3 6- bis unter 10-Jährige

Die Betreuungsquote bei Schulkindern ist grundsätzlich anders zu interpretieren als die Quote bei Kindern vor dem Schuleintritt. Schulkinder sind am Vormittag während der Unterrichtszeit funktional betrachtet automatisch außerfamilial betreut und beaufsichtigt.⁵ Somit könnte

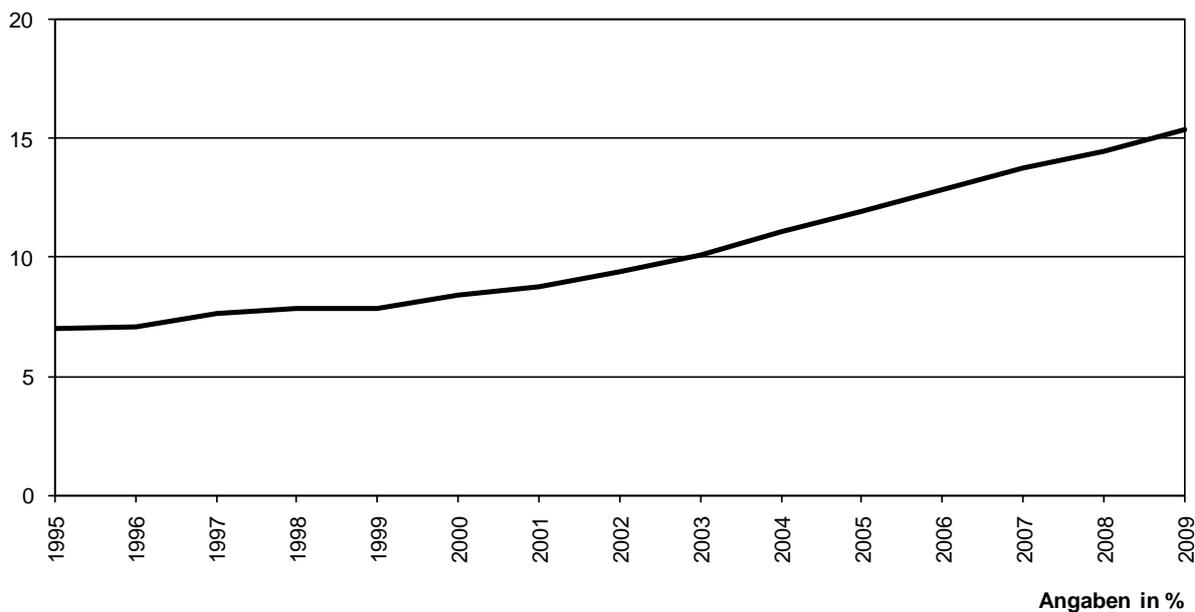
⁵ Auch wenn der Unterricht keine Betreuung im engeren Sinn ist, kann man ihn funktional mit einer Betreuung gleichsetzen, da die Kinder in dieser Zeit von Fachkräften beaufsichtigt und gefördert (Inhalt des Unterrichts) werden. Da sich in Ganztagschulen auch am Vormittag Unterrichts- und

man, zumindest außerhalb der Ferienzeiten, am Vormittag von einer Betreuungsquote von 100% sprechen.⁶

Die Betreuung im engeren Sinn findet bei Schulkindern erst am Nachmittag nach dem Unterrichtsende statt.⁷

Von 7,0% im Jahr 1995 ist die Betreuungsquote der 6- bis unter 10-Jährigen in außerschulischen institutionellen Einrichtungen auf 15,4% im Jahr 2009 angestiegen. Im Jahr 2008 lag diese Quote bei 14,5%. Im Vergleich dazu wurden im selben Jahr 7,9% in schulischen Betreuungsformen (Ganztagsschule, Tagesheimschule, sonstige Formen der schulischen Nachmittagsbetreuung) und 0,8% durch Tageseltern betreut (Statistik Austria 2010, 13, 85 und 104). Die tatsächliche Nachmittagsbetreuungsquote für Kinder im Volksschulalter liegt somit deutlich höher, als es von der Statistik Austria in der Kindertagesheimstatistik ausgewiesen wird.

Abbildung 10: Entwicklung der Betreuungsquote bei 6- bis unter 10-Jährigen in Österreich



Quelle: Statistik Austria 2010, 85

Anm.: ohne schulische Betreuungsformen/Ganztagsschulen und Tageseltern

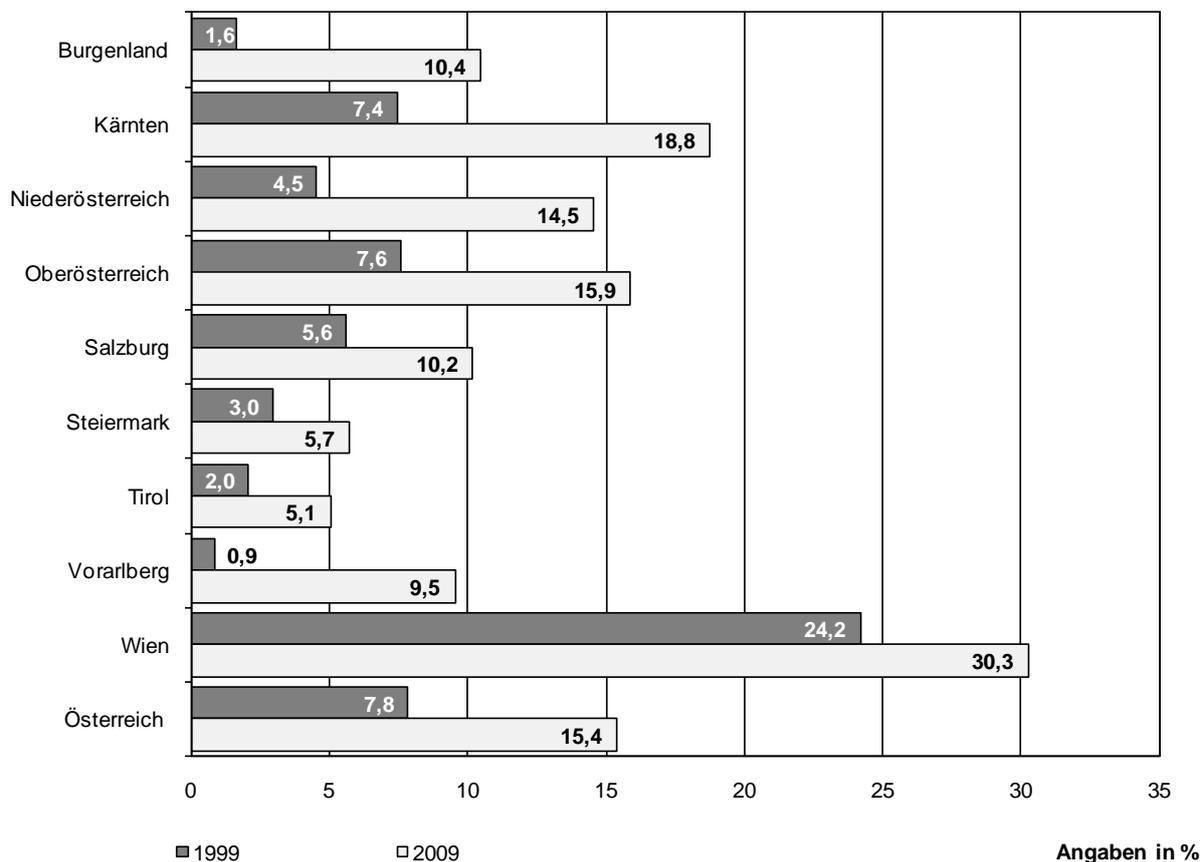
reine Betreuungszeiten abwechseln, ist dort eine Einstufung des Vormittags als Betreuungszeit noch problemloser möglich als in herkömmlichen Halbtagschulen.

⁶ Ein Vergleich der Betreuungsquoten von Schulkindern mit Kindern vor dem Schuleintritt ist nicht sinnvoll interpretierbar. In die Quoten bei den 0- bis unter 3-Jährigen bzw. den 3- bis unter 6-Jährigen fließen auch Kinder ein, die nur vormittags betreut werden. Sind diese Kinder nach dem Kindergarten oder der Krippe den ganzen Nachmittag zu Hause, gelten sie dennoch als betreut, sind Schul Kinder nach dem Unterrichtsende zu Hause, gelten sie hingegen als nicht betreut, obwohl sie in ähnlichem Zeitausmaß außerfamilial beaufsichtigt werden.

⁷ Ganztagsschulen stellen hier eine Sonderform dar, da sich Unterrichts- und reine Betreuungszeiten über den gesamten Tag verteilen.

Betrachtet man ausschließlich die institutionelle außerschulische Nachmittagsbetreuung, werden in Wien mehr als ein Viertel der 6- bis unter 10-Jährigen betreut, in der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg sind es hingegen unter 10%. Im Vergleich zum Jahr 1999 haben sich die Quoten in allen Bundesländern deutlich erhöht.

Abbildung 11: Betreuungsquote 6- bis unter 10-Jähriger nach Bundesland 1999, 2009



Quelle: Statistik Austria 2010, 85

Anm.: ohne schulische Betreuungsformen/Ganztagschulen und Tageseltern

Tabelle 18 zeigt die Quoten in den in Abbildung 10 und Abbildung 11 nicht berücksichtigten Betreuungsformen. Die schulische Nachmittagsbetreuung und andere Betreuungsalternativen liegen zum Teil über jenen der institutionellen außerschulischen Betreuung. Eine Betreuungsquote über alle Formen kann aufgrund möglicher Doppelzählungen bei Kindern, die gleichzeitig mehrere Einrichtungen besuchen, wiederum nicht berechnet werden. Je nach Bundesland werden zwischen 2,3% (Oberösterreich) und 18,0% (Wien) in schulischen Nachmittagsbetreuungsformen (ohne Ganztagschulen)⁸ betreut. Gering ist die Tageselternbetreuung mit einer Quote von höchstens 2,0% (Statistik Austria 2009, 21 und 60f; Statistik Austria 2010, 21 und 76f).

⁸ Die Daten zur schulischen Nachmittagsbetreuung für Niederösterreich und die Steiermark enthalten auch Ganztagschulen und beziehen sich nicht wie bei den anderen Bundesländern auf das Schuljahr 2009/10 sondern auf 2008/09.

Tabelle 18: Betreuungsquote 6- bis unter 10-Jähriger nach Bundesland

	Betreuungsquoten nach Betreuungsform in %		
	außerschulische institutionelle Betreuung	schulische Nachmittagsbetreuung (ohne Ganztagschule)	Tageseltern
Burgenland	10,4	17,2	0,3
Kärnten	18,8	2,8	0,2
Niederösterreich^a	13,5	7,2	2,0
Oberösterreich	15,9	2,3	0,4
Salzburg	10,2	7,3	1,1
Steiermark^a	5,6	9,9	1,0
Tirol	5,1	4,6	0,8
Vorarlberg	9,5	13,1	0,5
Wien	30,3	18,0	0,0
Österreich	15,2	8,9	0,8

Quelle: Statistik Austria; eigene Berechnung ÖIF

Anm.: Kinder können in mehreren Formen betreut werden

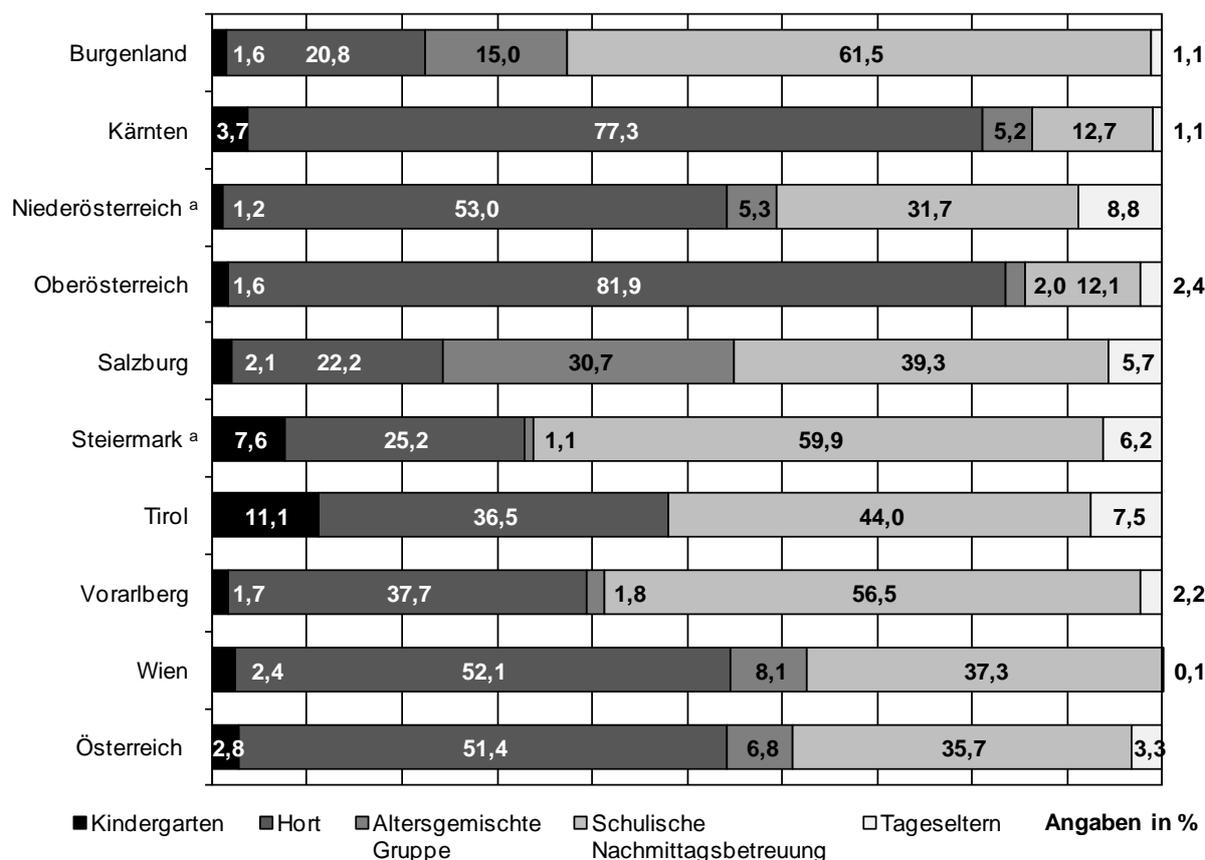
a ... die Daten für Niederösterreich und die Steiermark beziehen sich abweichend von den übrigen Bundesländern auf das Schuljahr 2008/09 (statt 2009/10) und enthalten unter der Kategorie „Schulische Betreuung“ auch Ganztagschulen

Im Österreichschnitt befinden sich bei den von 6- bis unter 10-Jährigen genutzten Plätzen 39% in der schulischen Betreuung (ohne Ganztagschulen)⁹ oder bei Tageseltern (siehe Abbildung 12). In einigen Bundesländern (Burgenland, Steiermark und Vorarlberg) wird mehr als die Hälfte dieser Kinder auf einem Platz einer schulischen Betreuungsform betreut. Bei Vorarlberg muss berücksichtigt werden, dass der Großteil der schulischen Betreuungseinrichtungen weniger als 15 Stunden pro Woche geöffnet ist. Quantitativ eher gering sind die schulischen Nachmittagsbetreuungsangebote mit unter 15% in Kärnten und in Oberösterreich.

Auffällig ist der hohe Anteil an genutzten Kindergartenplätzen in Tirol. Dies beruht auf einem Landesversuch, in Kindergärten auch Kinder außerhalb des entsprechenden Regelalters zu betreuen (Statistik Austria 2010, 76).

⁹ Die Daten zur schulischen Nachmittagsbetreuung für Niederösterreich und die Steiermark enthalten auch Ganztagschulen und beziehen sich nicht wie bei den anderen Bundesländern auf das Schuljahr 2009/10 sondern auf 2008/09.

Abbildung 12: Von 6- bis unter 10-Jährigen genutzte Betreuungsplätze



Quelle: Statistik Austria 2009, 21 und 60f; Statistik Austria 2010, 21 und 76f; eigene Berechnung ÖIF

Anm.: nur außerfamilial betreute Kinder; Kinder können in mehreren Formen betreut werden

a ... die Daten für Niederösterreich und die Steiermark beziehen sich abweichend von den übrigen Bundesländern auf das Schuljahr 2008/09 (statt 2009/10) und enthalten unter der Kategorie „Schulische Betreuung“ auch Ganztagschulen

3.1.4 10- bis unter 14-Jährige

Für die Betreuung von zumindest 10-Jährigen gilt grundsätzlich das Gleiche wie für Kinder im Volksschulalter – auch sie sind am Vormittag während der Unterrichtszeit automatisch betreut, sodass höchstens am Nachmittag ein Zusatzbedarf bestehen kann.

10- bis unter 14-jährige Schulkinder werden nur sehr selten am Nachmittag betreut. Der Anteil aller SchülerInnen dieser Altersgruppe, die in schulischen Formen betreut werden, liegt in den meisten Bundesländern unter 10%. In Tirol nutzen zum Beispiel nur 2,7% der Kinder diese Betreuungsmöglichkeit. Eine deutliche Ausnahme davon bildet Wien, wo rund ein Viertel dieser Schulkinder nachmittags in der Schule betreut wird. Auch in Vorarlberg ist diese Quote mit 19,8% sehr hoch, dabei muss aber berücksichtigt werden, dass dort die Öffnungszeiten bei fast allen Einrichtungen sehr kurz sind, da es sich nur um eine Mittagsbetreuung handelt oder sie nur an einzelnen Tagen in der Woche geöffnet haben.

Noch geringer ist die Betreuungsquote im Bereich der außerschulischen institutionellen Betreuung. Abgesehen von Vorarlberg (Quote von 7,2%) nutzen jeweils weniger als 3% der 10- bis unter 14-Jährigen Horte oder altersgemischte Gruppen, im Burgenland sind es 0,6%.

In der Gesamtbetrachtung quantitativ weitgehend unbedeutend sind in dieser Altersgruppe Tageseltern. In allen Bundesländern werden sie von weniger als 1% der Kinder in Anspruch genommen (Statistik Austria; eigene Berechnung ÖIF).

Tabelle 19: Betreuungsquote 10- bis unter 14-Jähriger nach Bundesland

	Betreuungsquoten nach Betreuungsform in %		
	außerschulische institutionelle Betreuung	schulische Nachmittagsbetreuung (ohne Ganztagschule)	Tageseltern
Burgenland	0,6	12,9	0,0
Kärnten	2,1	7,0	0,1
Niederösterreich^a	2,4	5,6	0,8
Oberösterreich	2,4	9,1	0,1
Salzburg	1,5	10,6	0,3
Steiermark^a	1,4	5,1	0,5
Tirol	2,2	2,7	0,1
Vorarlberg	7,2	19,8	0,3
Wien	2,7	26,7	0,0
Österreich	2,4	11,0	0,3

Quelle: Statistik Austria; eigene Berechnung ÖIF

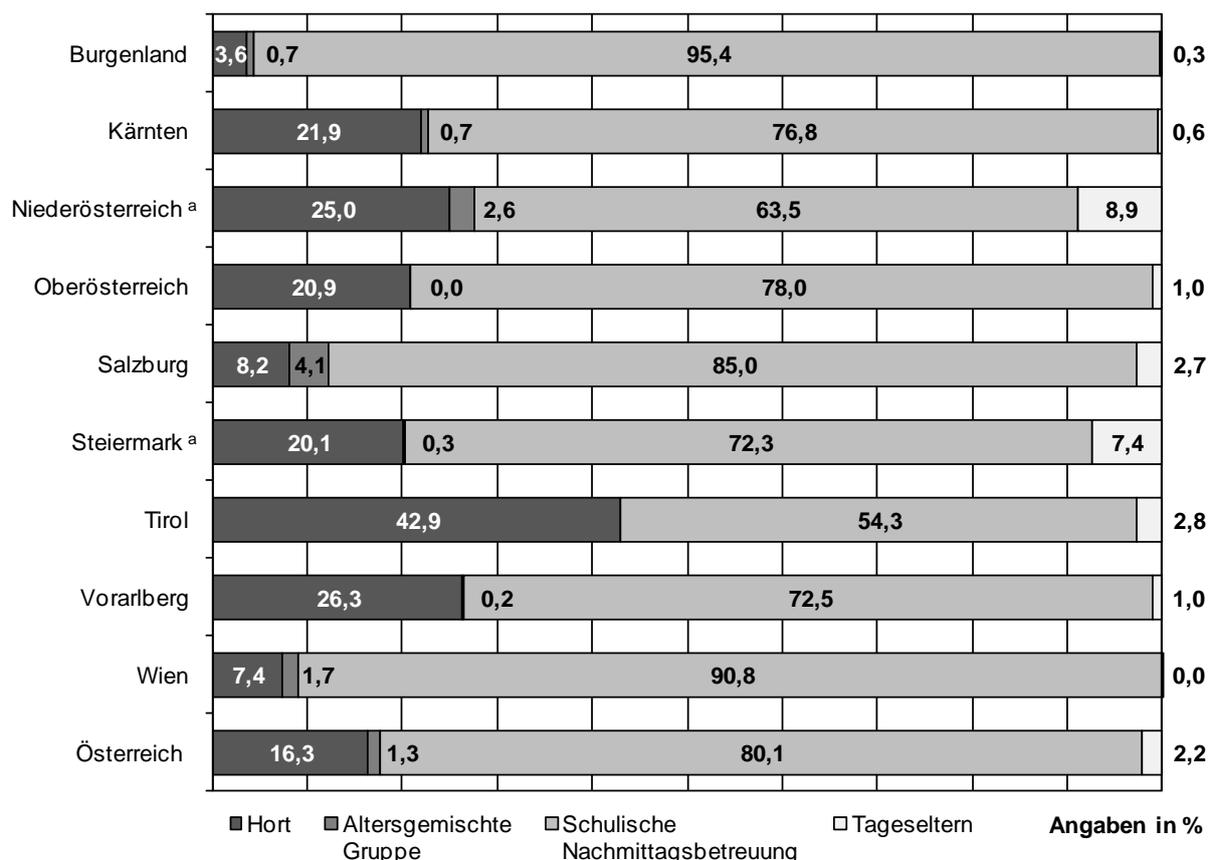
a ... die Daten für Niederösterreich und die Steiermark beziehen sich abweichend von den übrigen Bundesländern auf das Schuljahr 2008/09 (statt 2009/10) und enthalten unter der Kategorie „Schulische Betreuung“ auch Ganztagschulen

Die, relativ betrachtet, hohe Bedeutung der schulischen Formen der Nachmittagsbetreuung zeigt sich auch in Abbildung 13. In Tirol befinden sich rund die Hälfte, in Niederösterreich¹⁰ zwei Drittel, in Kärnten, Oberösterreich, der Steiermark¹¹ und in Vorarlberg etwa drei Viertel, in Salzburg 85%, in Wien über 90% und im Burgenland fast alle genutzten Betreuungsplätze in schulischen Einrichtungen. Horte sind bei der Nutzung in allen Bundesländern wesentlich bedeutender als altersgemischte Gruppen. Auch wenn absolut betrachtet Tageseltern kaum eine Rolle spielen, sind sie angesichts der insgesamt geringen Zahl an betreuten Kinder in dieser Altersgruppe in Niederösterreich und der Steiermark bei einer relativen Betrachtungsweise (mit der Basis genutzte Plätze) relevant.

¹⁰ Anteil für Niederösterreich inklusive Ganztagschulen

¹¹ Anteil für die Steiermark inklusive Ganztagschulen

Abbildung 13: Von 10 bis unter 14-Jährigen genutzte Betreuungsplätze



Quelle: Statistik Austria 2009, 21 und 60f; Statistik Austria 2010, 21 und 76f; eigene Berechnung ÖIF

Anm.: nur außerfamilial betreute Kinder; Kinder können in mehreren Formen betreut werden

a ... die Daten für Niederösterreich und die Steiermark beziehen sich abweichend von den übrigen Bundesländern auf das Schuljahr 2008/09 (statt 2009/10) und enthalten unter der Kategorie „Schulische Betreuung“ auch Ganztagschulen

3.2 Merkmale der Betreuungsformen

Nachdem zuvor aufgezeigt wurde, in welchen Formen die Kinder betreut werden, erfolgt nun eine genauere Analyse dieser Formen selbst. Bei den Betreuungsformen wird zunächst die Trägerstruktur dargestellt. Dabei wird zwischen öffentlichen Trägern sowie im privaten Bereich zwischen Vereinen, Betrieben, Kirchen und sonstigen Stellen differenziert. Bei der Nutzung wird eingangs die Altersstruktur der betreuten Kinder dargestellt. In weiterer Folge wird auf qualitative Aspekte der Betreuung eingegangen, wie zum Beispiel die Gruppengröße.¹² Im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten für die Eltern werden auch die Öffnungszeiten der Einrichtungen¹³ (Aufsperrzeiten, Schließzeiten, geöffnete Stunden, Schließung über Mittag)

¹² Aufgrund der Datenlage kann hierbei nicht zwischen Integrationsgruppen und herkömmlichen Gruppen unterschieden werden. Ein direkter Vergleich der realen durchschnittlichen Gruppengröße mit den rechtlichen Vorgaben ist daher nicht möglich.

¹³ Die dargestellten Prozentwerte beziehen sich auf die Einrichtungen und nicht auf die Gruppen. Besteht eine Einrichtung aus mehreren Gruppen mit unterschiedlichen Öffnungszeiten, wird bei

als Teil der Qualitätsmerkmale ausgewiesen. Aus diesem Grund werden auch die Ferienregelungen der Einrichtungen dargestellt. Hierzu muss jedoch angemerkt werden, dass der Kindertagesheimstatistik per Definition eine Mindestöffnungszeit¹⁴ zugrundeliegt, weshalb einige Einrichtungen nicht erfasst werden.

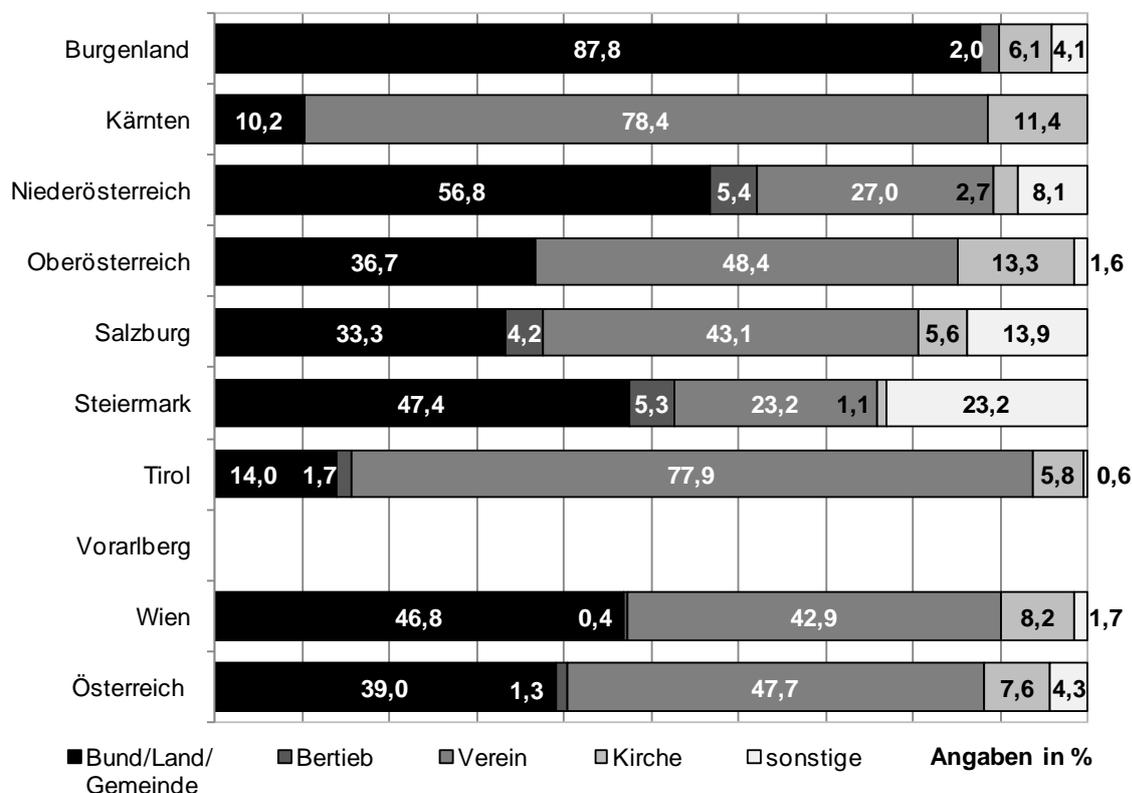
3.2.1 Krippen

Als Erstes werden die Strukturen von Einrichtungen für die jüngsten Kinder – die Krippen – dargestellt.

3.2.1.1 Trägerstruktur

Die Trägerschaft von Krippen unterscheidet sich deutlich zwischen den Bundesländern.

Abbildung 14: Trägerstruktur von Krippen



Quelle: Statistik Austria 2010, 76f; eigene Berechnung ÖIF

Im Burgenland sind neun von zehn Krippen öffentliche Einrichtungen. In Niederösterreich werden mehr als die Hälfte, in Wien und der Steiermark rund die Hälfte der Krippen durch öffentliche Träger, in der Regel die Gemeinde, betrieben. Im Vergleich dazu sind dies in

den dargestellten Daten jeweils die am frühesten öffnende Gruppe bzw. die am spätesten schließende Gruppe oder die am längsten geöffnete Gruppe herangezogen.

¹⁴ Um in die Kindertagesheimstatistik aufgenommen zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: regelmäßiger und ganzjähriger Betrieb für zumindest 30 Wochen im Jahr, Öffnung an mindestens 4 Tagen pro Woche, Öffnung für mindestens 15 Stunden pro Woche, Betreuung durch ausgebildetes Personal ohne Anwesenheit der Eltern, Betrieb mit öffentlichen Förderungen.

Kärnten rund 10%. Dafür werden in Kärnten und in Tirol drei Viertel und in Oberösterreich die Hälfte der Krippen von Vereinen geführt. Kirchliche Träger haben in Kärnten und Oberösterreich mit jeweils über 10% ebenfalls Bedeutung (Statistik Austria 2010, 76f).

3.2.1.2 Gruppengröße

Die durchschnittliche Krippengruppengröße reicht von 8,1 Kindern in Salzburg bis zu 17,1 Kindern in Tirol und liegt im Österreichdurchschnitt bei 14,2 Kindern. Da in Tirol und in Kärnten im Rahmen der Kindertagesheimstatistik eine etwas andere Zuordnung der Einrichtungen erfolgt – Kindergruppen werden den Krippen zugeordnet – und sich somit die Altersstruktur von jenen in den anderen Bundesländern unterscheidet, können die Gruppengrößen dieser beiden Bundesländer nur eingeschränkt mit den übrigen Bundeslandwerten verglichen werden. Für die Gegenüberstellung der tatsächlichen Gruppengrößen mit den gesetzlichen Vorgaben muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass manche Gesetze bzw. Gesetzesreformen erst nachträglich in Kraft getreten sind. Dies gilt insbesondere für das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, das erst am 30. Juni 2010 beschlossen wurde und die maximale Gruppengröße in Krippen mit 12 Kindern festsetzt (siehe Tabelle 4).

Tabelle 20: Durchschnittliche Gruppengröße in Krippen

	Kinder je Gruppe
Burgenland	12,9
Kärnten ^a	16,0
Niederösterreich	10,9
Oberösterreich ^b	-
Salzburg	8,1
Steiermark	11,0
Tirol	17,1
Vorarlberg ^c	-
Wien	15,2
Österreich ^d	14,2

Quelle: Statistik Austria 2010, 71 und 75; eigene Berechnung ÖIF

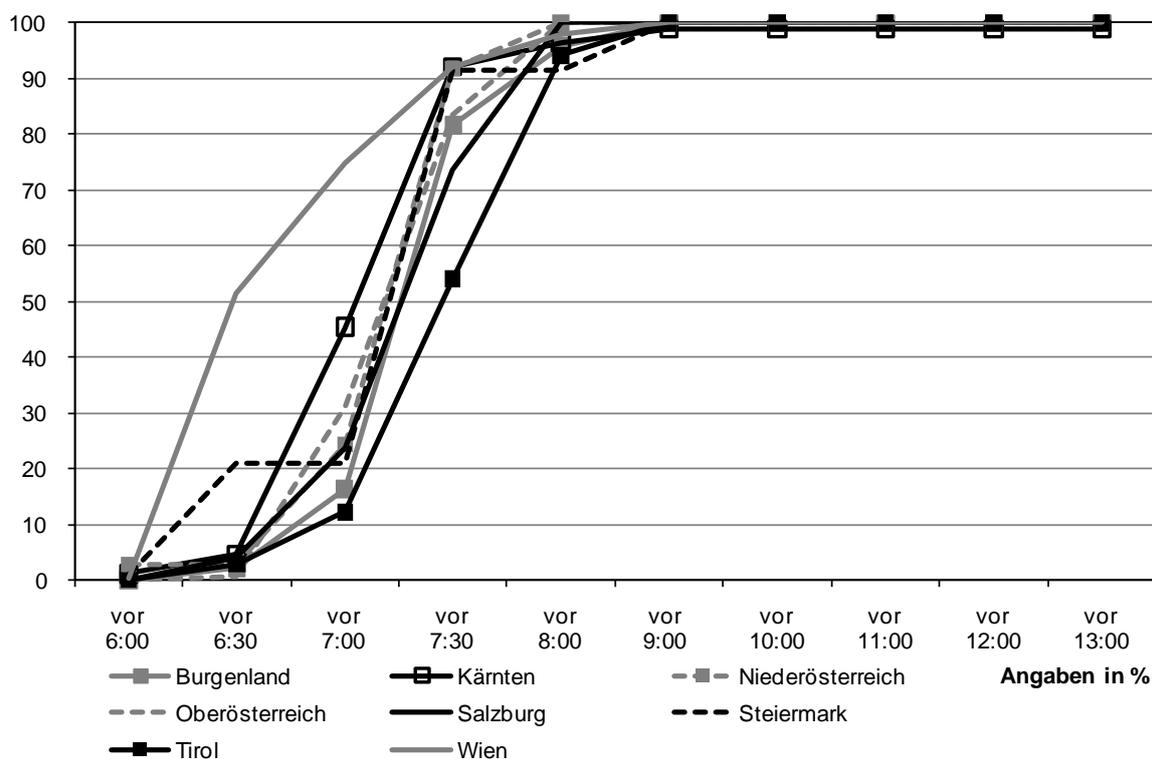
- a ... in Kärnten werden 10,4% der Krippenkinder nur nachmittags betreut (Statistik Austria 2010, 75); es kann somit davon ausgegangen werden, dass in Kärnten einige Plätze mehrfach belegt sind (von einem Kind am Vormittag, von einem anderen am Nachmittag; die reale Gruppengröße gleichzeitig anwesender Kinder dürfte daher etwas niedriger sein, als in der Tabelle angegeben)
- b ... in Oberösterreich wird die Zahl an Kindern in altersgemischten Gruppen den Krippen oder Kindergärten zugerechnet, wodurch keine Gruppengröße für Krippen berechnet werden kann
- c ... in Vorarlberg wird seitens Statistik Austria die Zahl an Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen für unter 3-Jährige den altersgemischten Gruppen zugeordnet
- d ... Österreichwerte ohne Einrichtungen in Oberösterreich und Vorarlberg

3.2.1.3 Aufsperrzeiten

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind passende Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen eine wesentliche Voraussetzung. Ein Aspekt davon sind die Aufsperrzeiten am Morgen.

In Abbildung 15 sind die Aufsperrzeiten in kumulierter Form dargestellt. Es wird abgebildet, wie viel Prozent der Einrichtungen vor einem gewissen Zeitpunkt aufsperrern und somit zu diesem Zeitpunkt bereits geöffnet sind. Sperren beispielsweise 5% der Einrichtungen vor 6:00 Uhr, 7% zwischen 6:00 und 6:29 Uhr und 10% zwischen 6:30 und 6:59 Uhr auf, so haben 12% vor 6:30 Uhr (5% + 7%) offen und 22% vor 7:00 Uhr (5% + 7% + 10%) offen.

Abbildung 15: Aufsperrzeiten von Krippen



Quelle: Statistik Austria 2010, 66; eigene Berechnung ÖIF

Die Linie für Wien (graue durchgezogene Linie ohne Markierungsquadrate) verläuft in der Abbildung deutlich weiter links-oben als die übrigen Linien, da in Wien viele Krippen früher öffnen, als in den übrigen Bundesländern. Die Linie für Tirol verläuft weiter rechts-unten, da die Tiroler Krippen später aufsperrern als jene in den übrigen Bundesländern. Die Aufsperrzeiten der restlichen Bundesländer gestalten sich, dem Linienvverlauf entsprechend, ähnlich. Generell sperren die Krippen früh am Morgen auf. In Kärnten, der Steiermark, in Oberösterreich und Wien haben rund 90% bereits vor 7:30 Uhr geöffnet. In allen Bundesländern sperren fast alle Krippen vor 8:00 Uhr auf. (Statistik Austria 2010, 66; eigene Berechnung ÖIF).

3.2.1.4 Schließzeiten

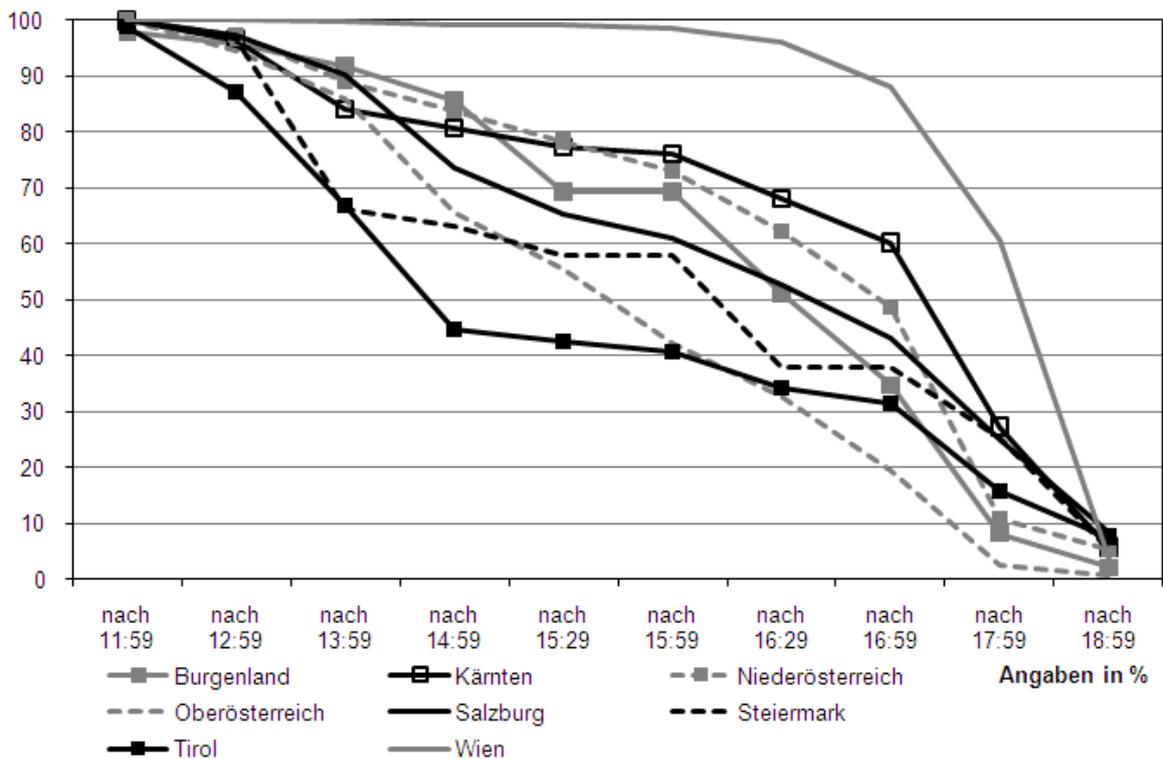
Ebenso wichtig wie die Aufsperrzeiten sind die Schließzeiten. Auch in Abbildung 16 werden kumuliert Prozentwerte abgebildet. Da die Anzahl der offenen Einrichtungen stetig abnimmt,

ergibt sich im Vergleich zu den Aufsperrzeiten ein umgekehrtes Bild. Die Zeitachse beginnt vor 12 Uhr, wo noch (fast) alle Einrichtungen geöffnet sind, entsprechend beginnen alle Linien bei fast 100% auf der vertikalen Achse. Wenn eine Einrichtung „nach 11:59“ geöffnet ist, bedeutet dies natürlich, dass sie eventuell bereits um 12:00 Uhr schließt.

Eine Einrichtung, die um 13:00 Uhr schließt wäre bei der Schließzeit „nach 12:59“ noch enthalten, bei „nach 13:59“ hingegen nicht mehr.

Der Endpunkt der Kurven ist rechts-unten, da mit fortlaufender Zeit immer weniger Einrichtungen noch geöffnet sind. Verläuft eine Linie rechts-oben, weist diese auf sehr lange Öffnungszeiten hin (in Abbildung 16 bei Wien), verläuft die Linie links-unten, sperrt ein Großteil der Krippen hingegen sehr zeitig zu.

Abbildung 16: Schließzeiten von Krippen



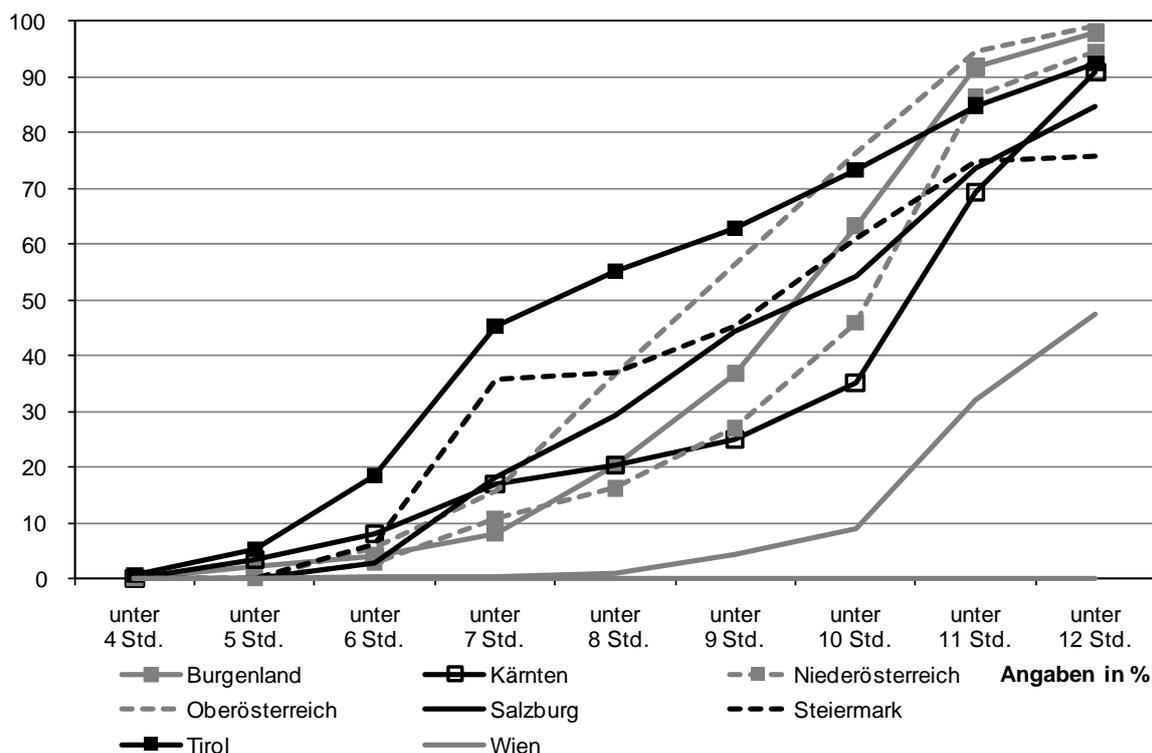
Quelle: Statistik Austria 2010, 67; eigene Berechnung ÖIF

Die spätesten Schließzeiten bei Krippen gibt es in Wien. Hier haben 88% der Einrichtungen zumindest bis 17:00 Uhr (= Schließung nach 16:59 Uhr) geöffnet und deutlich mehr als die Hälfte (61%) bis zumindest 18:00 Uhr. In allen übrigen Bundesländern haben weniger als 30% der Krippen bis mindestens 18:00 Uhr geöffnet. In Tirol sperret mehr als die Hälfte der Krippen bereits vor 15:00 Uhr zu. Ein Drittel der Einrichtungen hat dort bis mindestens 16:30 Uhr geöffnet. Insgesamt betrachtet ist die Spannweite bei den Schließzeiten zwischen den Bundesländern deutlich größer als jene bei den Aufsperrzeiten (Statistik Austria 2010, 67; eigene Berechnung ÖIF).

3.2.1.5 Geöffnete Stunden

Wie in den Abbildungen zuvor werden auch hier die kumulierten Prozentwerte dargestellt. Je später die Kurven in der Abbildung ansteigen, desto höher ist der Anteil von Einrichtungen mit langen Öffnungszeiten im jeweiligen Bundesland. Der Endpunkt der Kurven entspricht dem Anteil an Einrichtungen, die weniger als 12 Stunden geöffnet haben.

Abbildung 17: Öffnungszeitausmaß von Krippen

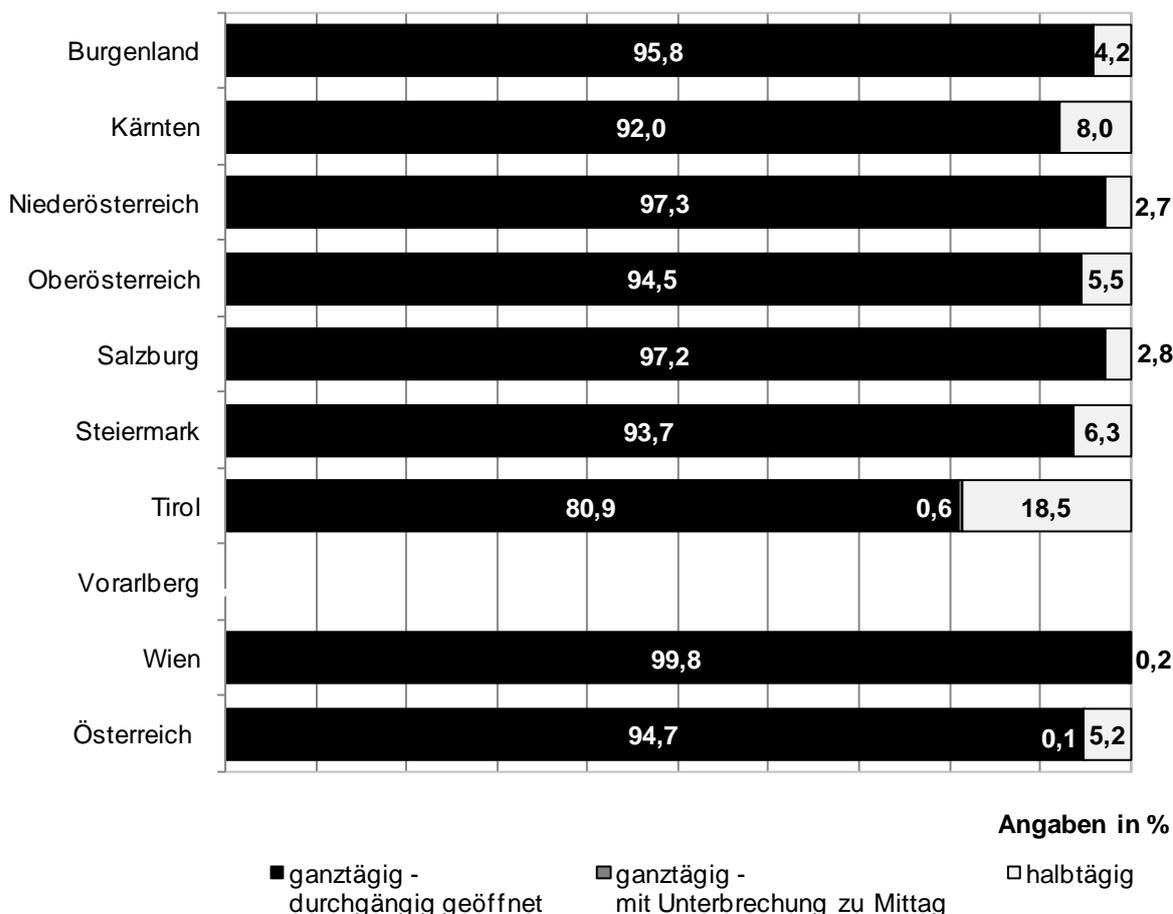


Quelle: Statistik Austria 2010, 68; eigene Berechnung ÖIF

Die ausgedehntesten täglichen Öffnungszeiten hat Wien. In Wien hat beinahe keine Krippe weniger als 8 Stunden pro Tag geöffnet, knapp 10% haben weniger als 10 Stunden offen und mehr als die Hälfte mindestens 12 Stunden. In den übrigen Bundesländern sind die Öffnungszeiten zum Teil deutlich kürzer. Jede fünfte Krippe hält dort für weniger als 6 Stunden und mehr als die Hälfte der Krippen für weniger als 8 Stunden geöffnet.

Daraus ergeben sich unterschiedlich hohe Anteile an Ganztags- und Halbtagskrippen, die in Abbildung 18 dargestellt sind. In Tirol ist beinahe jede fünfte Krippe nur halbtätig geöffnet. In den anderen Bundesländern liegt dieser Anteil unter 10%. In Wien gibt es beinahe ausschließlich Ganztagskrippen. Ganztagskrippen mit Unterbrechung zur Mittagszeit sind österreichweit beinahe nicht existent (Statistik Austria 2010, 64 und 68; eigene Berechnung ÖIF).

Abbildung 18: Ganz- und halbtägige Krippen



Quelle: Statistik Austria 2010, 64; eigene Berechnung ÖIF

3.2.1.6 Ferienregelungen

Wurden zuvor die täglichen Öffnungszeiten an den Betriebstagen dargestellt, werden in Abbildung 19 die Ferienregelungen untersucht. Kurven die spät ansteigen, weisen auf kurze, Kurven die früh ansteigen auf ausgedehnte Gesamtferienzeiten im jeweiligen Bundesland hin. Der Prozentsatz, den die Kurven maximal erreichen, entspricht dem Anteil der Einrichtungen, die mindestens 2 Wochen geschlossen halten.

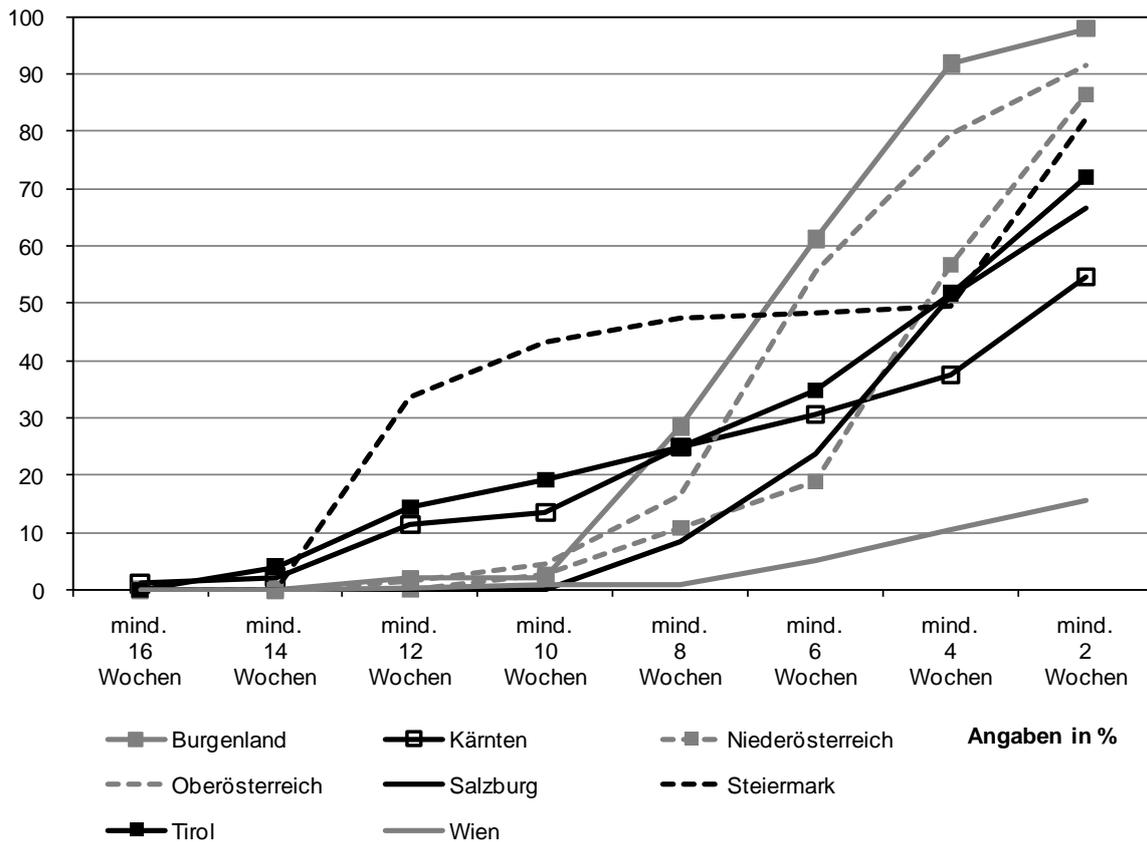
In Wien haben die Krippen die kürzesten Ferienschlusszeiten, denn 4% der Wiener Krippen bleiben für mindestens 8 Wochen im Jahr geschlossen, 83% sind hingegen durchgängig offen oder haben lediglich eine Ferienwoche. Im Vergleich dazu bleibt rund die Hälfte der Krippen in der Steiermark für zumindest 8 Wochen im Jahr geschlossen, rund ein Drittel für mindestens 12 Wochen. Auch in Tirol bestehen ausgedehntere Ferienzeiten. Etwa ein Fünftel der dortigen Krippen bleibt für mindesten 10 Wochen im Jahr geschlossen. Abgesehen von Wien ist daher in allen Bundesländern mehr als ein Drittel der Einrichtungen für zumindest 4 Wochen geschlossen (Statistik Austria 2010, 65; eigene Berechnung ÖIF).

Reine Ferienbetreuungseinrichtungen werden im Bericht zur Kindertagesheimstatistik nur mengenmäßig erwähnt, im Sommer 2009 wurden in der Steiermark 6.463 Kinder in 345 Saisonbetrieben betreut, in Oberösterreich 793 Kinder in 42 Einrichtungen (Statistik Austria

2010, 69). Detailliert werden in der Kindertagesheimstatistik nur Einrichtungen erfasst, die mindestens 30 Wochen pro Jahr geöffnet haben (Statistik Austria 2010, 19).

Über Ersatzregelungen während der Ferienzeiten wie die (gegenseitige) Übernahme der Kinder aus anderen Einrichtungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

Abbildung 19: Ferienzeiten von Krippen



Quelle: Statistik Austria 2010, 65; eigene Berechnung ÖIF

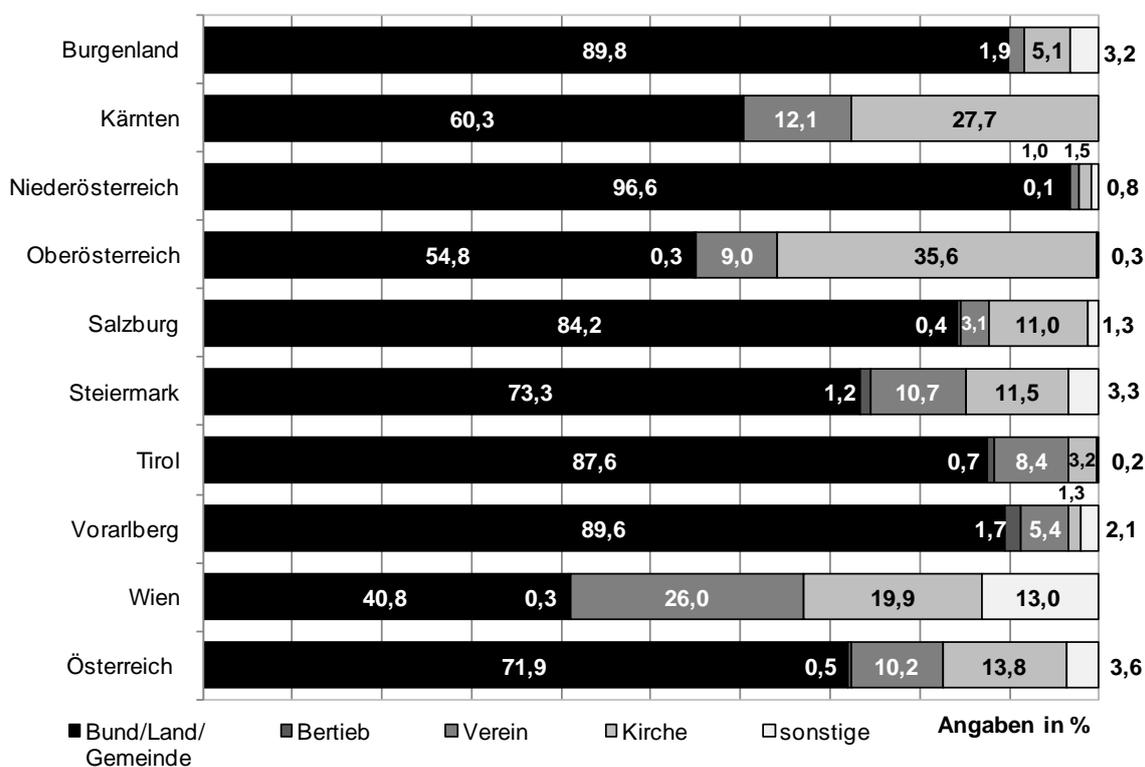
3.2.2 Kindergärten

Im Folgenden werden die Rahmendaten der Einrichtung für die nächst höhere Altersgruppe – die Kindergärten – dargestellt. Auch hier werden wie zuvor bei den Krippen die Trägerstruktur der Kindergärten, die durchschnittliche Gruppengröße sowie die Öffnungs- und die Ferienzeiten analysiert.

3.2.2.1 Trägerstruktur

Abgesehen von Wien (40,8%) werden in allen Bundesländern mehr als die Hälfte der Kindergärten durch die öffentliche Hand betrieben. Besonders stark ist diese Dominanz mit 96,6% in Niederösterreich, aber auch im Burgenland, in Tirol und Vorarlberg haben rund 90% der Kindergärten einen öffentlichen Träger. In Kärnten wird mehr als ein Viertel und in Oberösterreich mehr als ein Drittel der Einrichtungen von Kirchen geführt. Vereine agieren bei einem Viertel der Kindergärten in Wien als Träger (Statistik Austria 2010, 63).

Abbildung 20: Trägerstruktur von Kindergärten



Quelle: Statistik Austria 2010, 63; eigene Berechnung ÖIF

3.2.2.2 Gruppengröße

Die durchschnittliche Gruppengröße in Kindergärten liegt im Jahr 2009/10 zwischen 17,8 Kindern im Burgenland und 21,6 Kindern in Salzburg. Der Österreichschnitt liegt bei 19,9 Kindern je Gruppe (Statistik Austria 2010, 71). Auch hier lassen sich wegen der unterschiedlichen Zuordnung von Kindern und Gruppen für Oberösterreich keine Daten errechnen.

Tabelle 21: Durchschnittliche Gruppengröße in Kindergärten

	Kinder je Gruppe
Burgenland	19,6
Kärnten	21,3
Niederösterreich	17,8
Oberösterreich ^a	-
Salzburg	21,6
Steiermark	21,3
Tirol	19,7
Vorarlberg	18,3
Wien	21,9
Österreich ^b	19,9

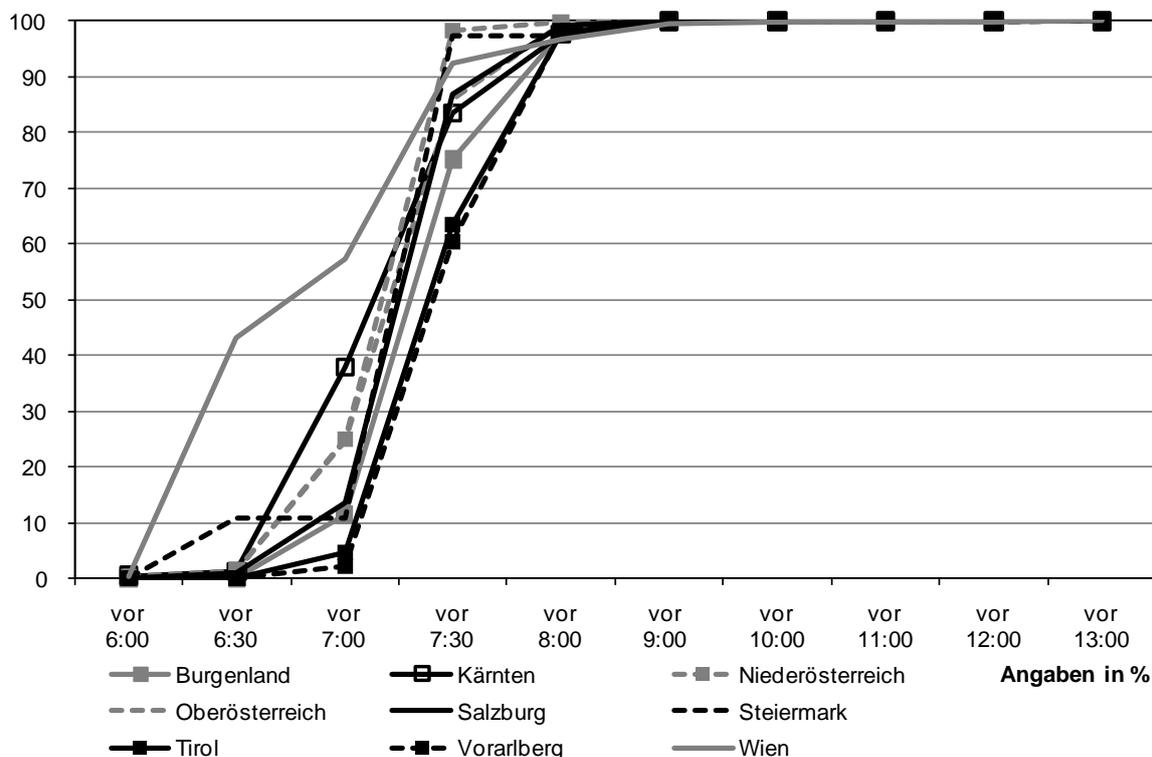
Quelle: Statistik Austria 2010, 71 und 75; eigene Berechnung ÖIF

- a ... in Oberösterreich wird die Zahl an Kindern in altersgemischten Gruppen den Krippen oder Kindergärten zugerechnet. Somit kann keine Gruppengröße für Kindergärten berechnet werden
- b ... Österreichwerte ohne Einrichtungen in Oberösterreich

3.2.2.3 Aufsperrzeiten

Die Aufsperrzeiten der Kindergärten sind in Österreich ähnlich. In allen Bundesländern öffnen mehr als 60% der Kindergärten vor 7:30 Uhr, und um 8:00 Uhr sind nahezu alle Einrichtungen geöffnet (Statistik Austria 2010, 66).

Abbildung 21: Aufsperrzeiten von Kindergärten

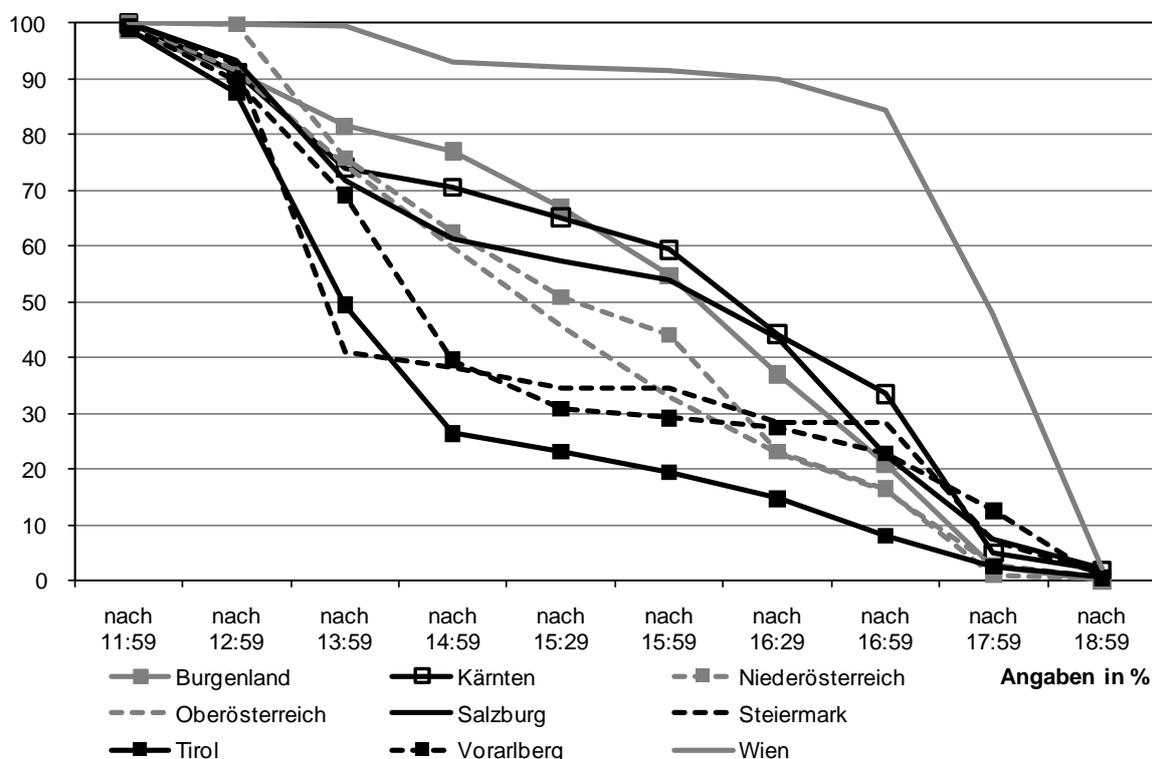


Quelle: Statistik Austria 2010, 66; eigene Berechnung ÖIF

3.2.2.4 Schließzeiten

Deutlich stärker als bei den Aufsperrzeiten fallen die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Schließzeiten aus. Hier ist ein deutliches Ost-West-Gefälle erkennbar. Die spätesten Schließzeiten haben Wiener Kindergärten. In Wien haben rund 85% bis mindestens 17:00 Uhr und knapp die Hälfte bis zumindest 18:00 Uhr geöffnet. In allen übrigen Bundesländern haben jeweils (deutlich) weniger als 15% bis mindestens 18:00 Uhr offen. Zeitig schließen die Einrichtungen in Tirol, Vorarlberg und in der Steiermark. So sperren rund 60% der Steirischen Kindergärten vor 14:00 Uhr zu. In Tirol schließen knapp drei Viertel der Einrichtungen vor 15:00 Uhr, in Vorarlberg und der Steiermark rund 60% (Statistik Austria 2010, 67).

Abbildung 22: Schließzeiten von Kindergärten



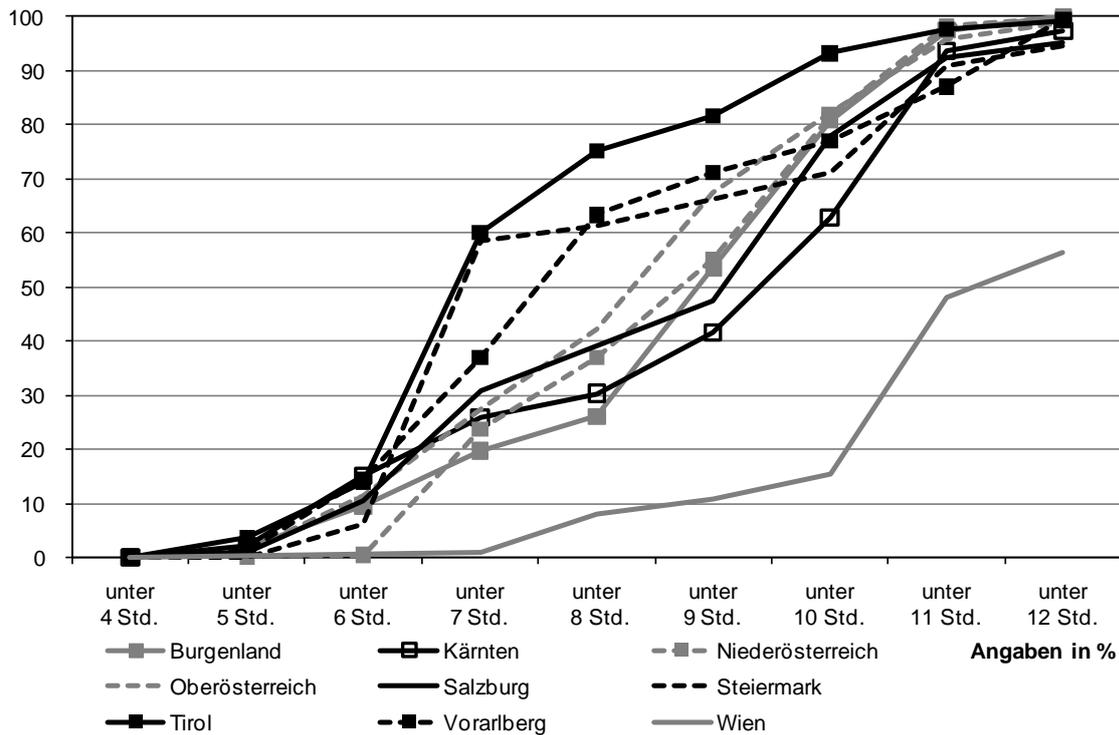
Quelle: Statistik Austria 2010, 67; eigene Berechnung ÖIF

3.2.2.5 Geöffnete Stunden

Ein ähnliches Bild wie bei den Schließzeiten zeigt sich auch bei der Anzahl an geöffneten Stunden. Beinahe kein Kindergarten in Wien hat für weniger als 7 Stunden geöffnet und jeder Zehnte weniger als 8 Stunden. Etwa die Hälfte der Kindergärten hat für zumindest 11 Stunden geöffnet. In den anderen Bundesländern zeigt sich ein anderes Bild. Rund 60% der Kindergärten in Tirol und in der Steiermark halten weniger als 7 Stunden pro Tag geöffnet. Niederösterreich und das Burgenland liegen im Mittelfeld. In diesen beiden Bundesländern ist etwa die Hälfte der Einrichtungen für weniger als 9 Stunden geöffnet (Statistik Austria 2010, 68).

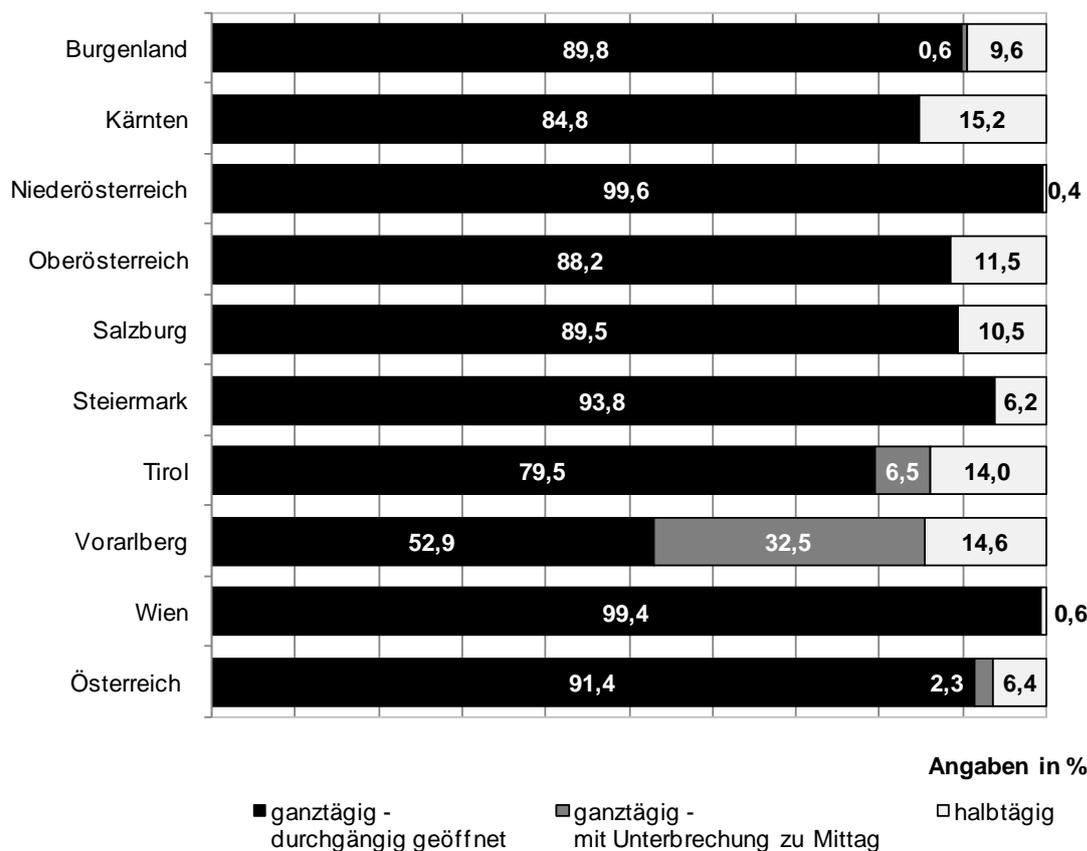
Daraus ergibt sich in einigen Bundesländern ein Halbtageseinrichtungsanteil von bis zu 15% (vor allem in Tirol, Vorarlberg und Kärnten). In Vorarlberg (32,5%) und Tirol (6,5%) haben einige Einrichtungen über Mittag geschlossen (Statistik Austria 2010, 64). Setzt man diese Prozentwerte nicht in Relation zu allen Einrichtungen sondern nur zu den Ganztageseinrichtungen, zeigt sich, dass in Tirol 7,6% und in Vorarlberg 38,0% der Ganztagskindergärten nicht durchgängig geöffnet, sondern über Mittag geschlossen sind. Somit sind in Vorarlberg insgesamt betrachtet etwas mehr als die Hälfte der Kindergärten durchgängig ganztägig geöffnet.

Abbildung 23: Öffnungszeitausmaß von Kindergärten



Quelle: Statistik Austria 2010, 68; eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 24: Ganz- und halbtägige Kindergärten



Quelle: Statistik Austria 2010, 64; eigene Berechnung ÖIF

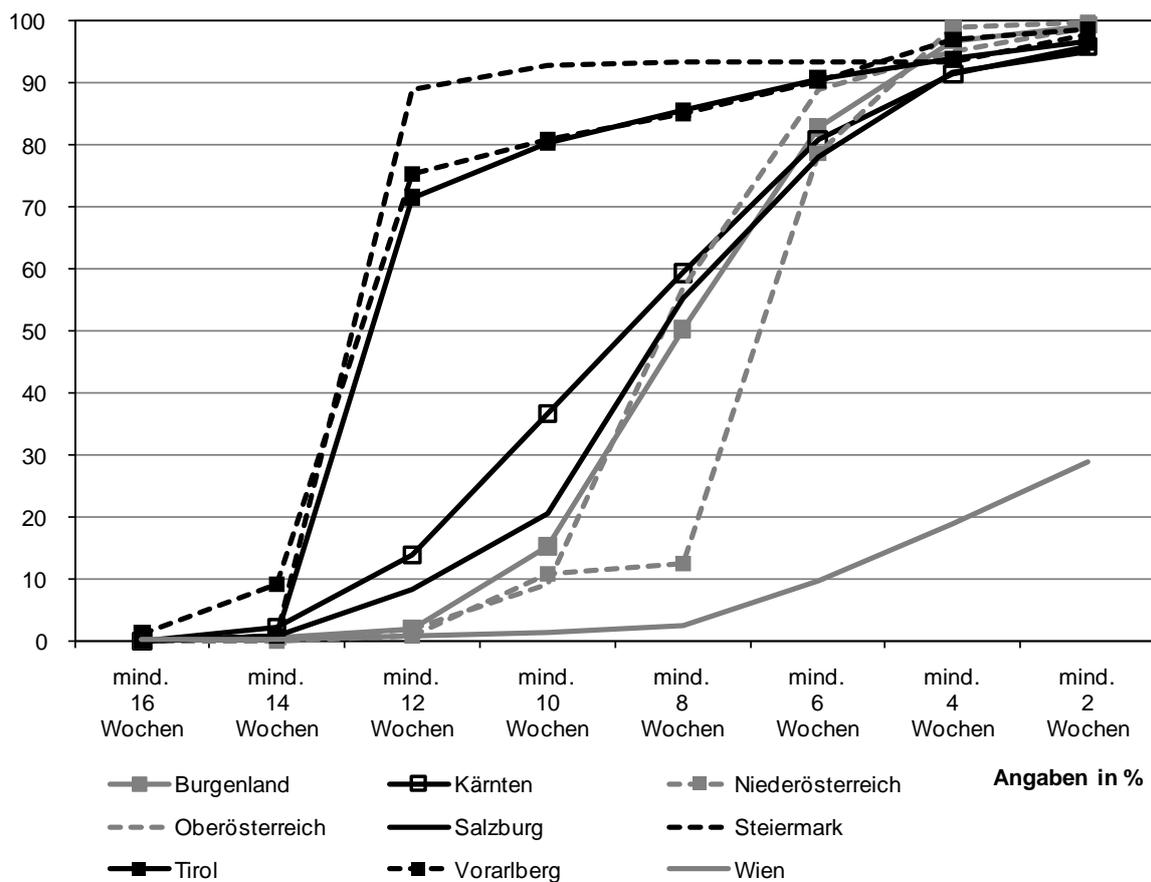
3.2.2.6 Ferienregelungen

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Ferienzeitenregelungen sind jenen bei den täglichen Öffnungszeiten ähnlich. Sehr kurze Ferienschlusszeiten haben Wiener Kindergärten. Rund 70% haben weniger als 2 Wochen geschlossen, dies bedeutet, sie haben gar nicht oder für höchstens eine Woche geschlossen. Im Gegensatz dazu haben 90% der Kindergärten in der Steiermark¹⁵ und jeweils rund drei Viertel der Einrichtungen in Tirol und in Vorarlberg für zumindest 12 Wochen im Jahr Ferien und daher geschlossen. Abgesehen von Oberösterreich¹⁶ haben in den übrigen Bundesländern 50% bis 60% der Kindergärten für mindestens 8 Wochen geschlossen.

¹⁵ In der Steiermark wurden im Sommer 2009 als Ersatz für die herkömmlichen Einrichtungen 6.463 Kinder in 345 Saisonbetrieben betreut (Statistik Austria 2010, 69). Aus den Angaben in der Kindertagesheimstatistik geht jedoch nicht hervor, auf welche Altersgruppe diese Ersatzeinrichtungen ausgerichtet waren.

¹⁶ In Oberösterreich ist der Anteil zumindest für 8 Wochen geschlossener Kindergärten im Österreichvergleich eher gering. Im Sommer 2009 wurden zusätzlich 793 Kinder in 42 Ferieneinrichtungen betreut (Statistik Austria 2010, 69). Aus den Angaben in der Kindertagesheimstatistik geht jedoch nicht hervor, auf welche Altersgruppe diese Ersatzeinrichtungen ausgerichtet waren.

Abbildung 25: Ferienzeiten von Kindergärten



Quelle: Statistik Austria 2010, 65; eigene Berechnung ÖIF

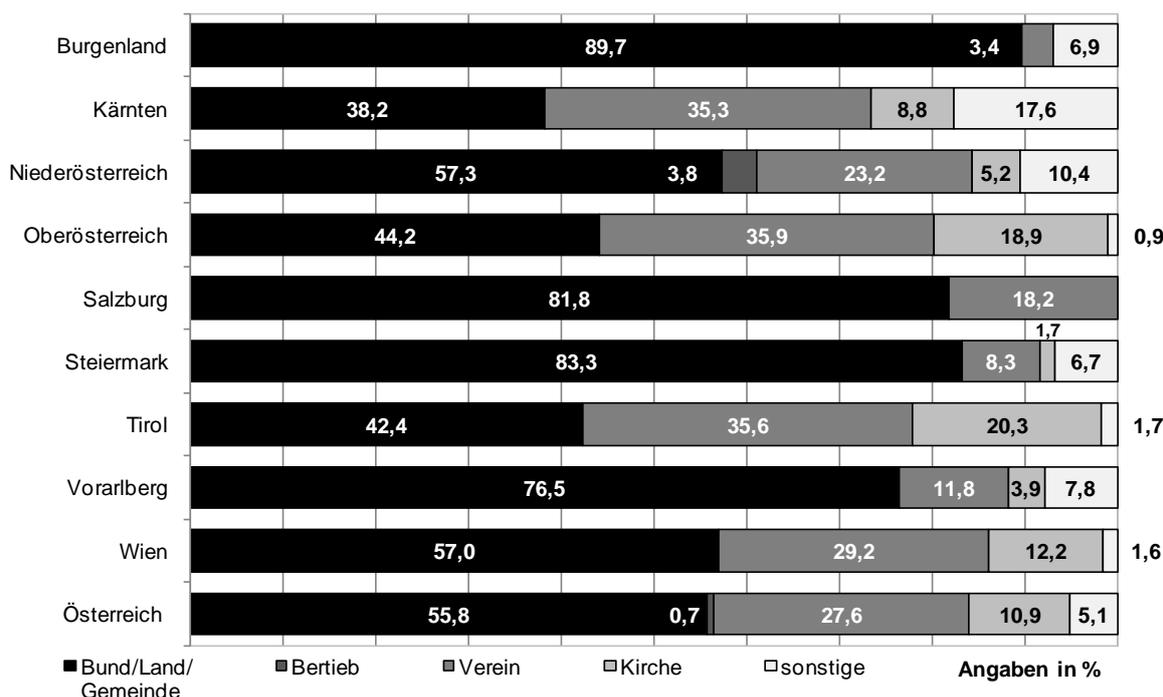
3.2.3 Horte

Nachdem zuvor die Betreuungsangebote für Kinder vor dem Schuleintritt dargestellt wurden, widmen sich die folgenden Kapiteln der (Nachmittags)betreuung von Schulkindern. Zunächst werden die Horte als außerschulische institutionelle Betreuungseinrichtungen, die sich ausschließlich an Kinder im schulpflichtigen Alter richten, analysiert. Da sie nur als zeitliche Ergänzung zur Schule dienen und somit, zumindest außerhalb der Schulferienzeiten, vorwiegend nachmittags genutzt werden, wird eine Auswertung der Aufsperrzeiten und der geöffneten Stunden nicht durchgeführt, sondern nur die Schließzeiten dargestellt.

3.2.3.1 Trägerstruktur

Die Bedeutung öffentlicher Träger ist im Hortbereich sehr unterschiedlich. Während im Burgenland, in Salzburg, der Steiermark und in Vorarlberg mehr als drei Viertel der Horte von öffentlichen Trägern geführt werden, ist dies in Kärnten, Oberösterreich und Tirol nicht einmal bei der Hälfte der Einrichtungen gegeben. Entgegengesetzt verhält es sich bei der Trägerschaft durch Vereine. Kirchliche Träger sind in Oberösterreich und in Tirol quantitativ von Bedeutung.

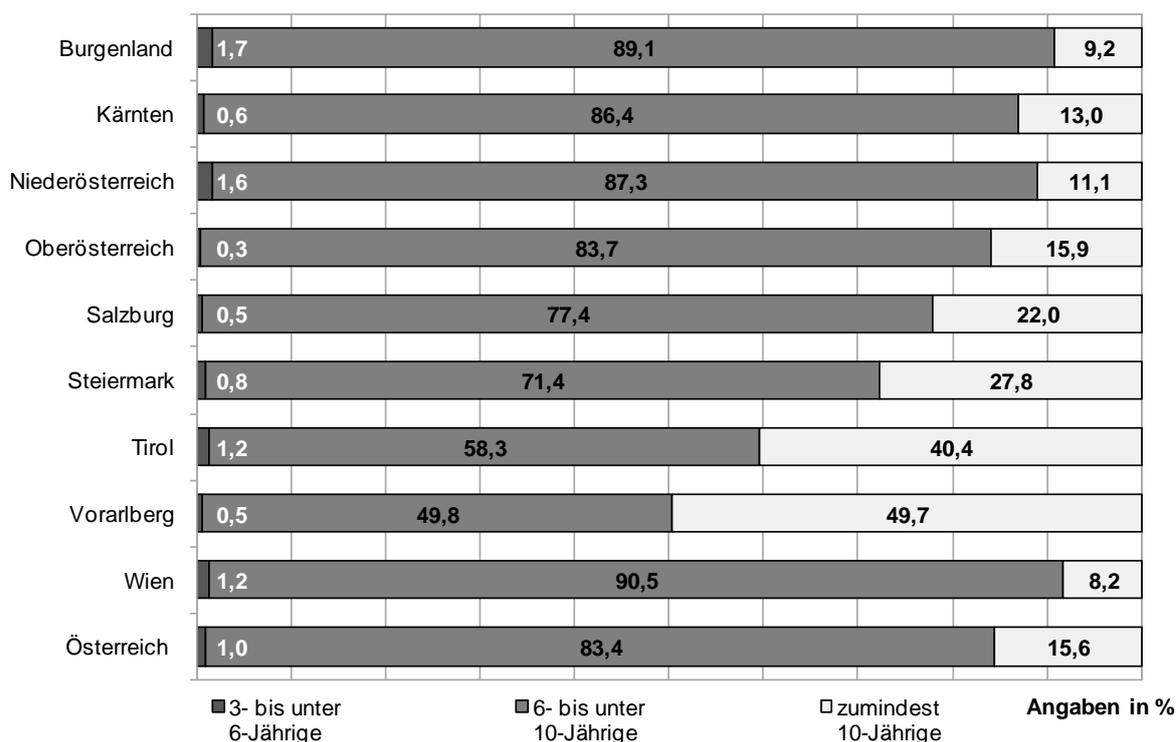
Abbildung 26: Trägerstruktur von Horten



3.2.3.2 Altersstruktur der Kinder

Hortkinder sind in allen Bundesländern größtenteils im Volksschulalter (6 bis unter 10 Jahre). Besonders hoch (über 85%) ist dieser Anteil in Wien, im Burgenland, in Kärnten und in Niederösterreich. In den westlichen Bundesländern Vorarlberg (49,7%) und Tirol (40,4%) sowie in der Steiermark (27,8%) ist mehr als ein Viertel der Hortkinder zumindest 10 Jahre alt, somit im Hauptschul- oder AHS-Unterstufenalter (Statistik Austria 2010, 76f).

Abbildung 27: Altersstruktur der Kinder in Horten



Quelle: Statistik Austria 2010, 76f

3.2.3.3 Gruppengröße

Die durchschnittliche Gruppengröße liegt zwischen 18,0 Kindern in Oberösterreich und der Steiermark und 21,6 Kindern in Niederösterreich. Vorarlberg weist mit 34,3 Kindern deutlich höhere Werte auf, allerdings gibt es dort viele ausschließlich vormittags betreute Kinder, was die Vergleichbarkeit mit den anderen Bundesländern erschwert.

Tabelle 22: Durchschnittliche Gruppengröße in Horten

	Kinder je Gruppe
Burgenland	19,4
Kärnten	18,2
Niederösterreich	21,6
Oberösterreich	18,0
Salzburg	19,0
Steiermark	18,0
Tirol	19,5
Vorarlberg^a	34,3
Wien	20,9
Österreich	20,9

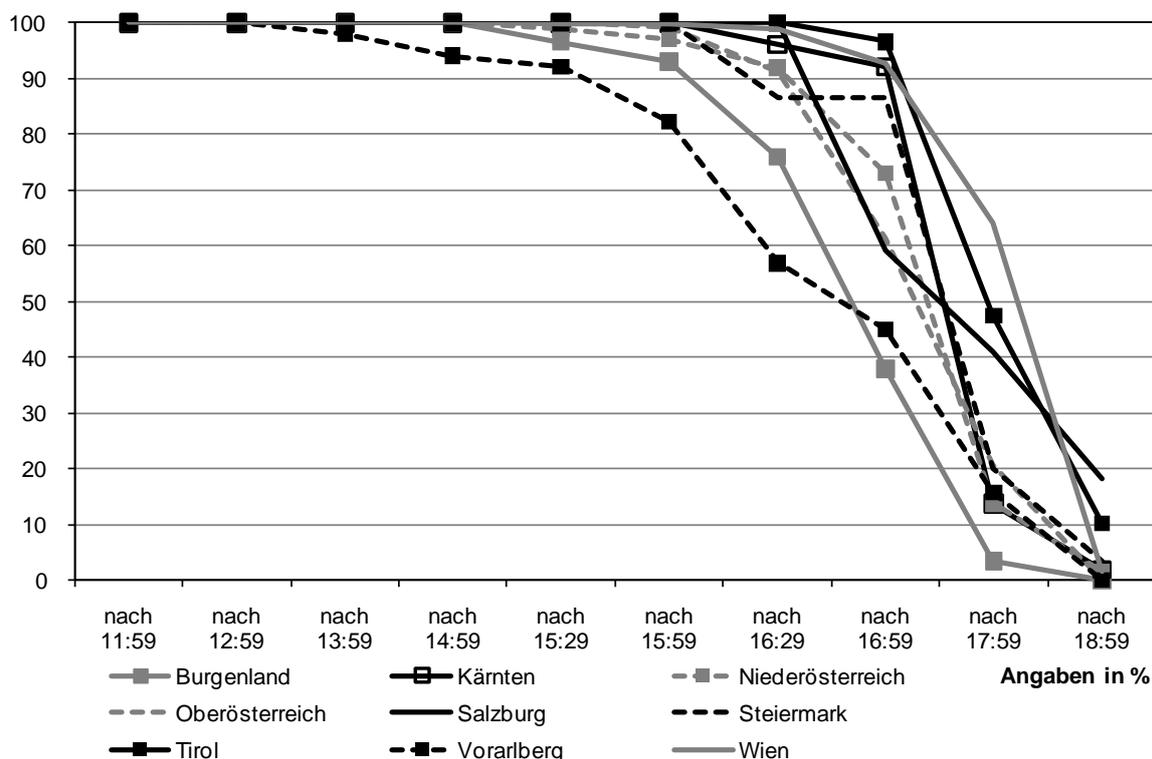
Quelle: Statistik Austria 2010, 71 und 75; eigene Berechnung ÖIF

a ... In Vorarlberg werden 14,7% der Hortkinder nur vormittags betreut (Statistik Austria 2010, 75); es kann davon ausgegangen werden, dass in Vorarlberg einige Plätze mehrfach belegt sind (von einem Kind am Vormittag, von einem anderen am Nachmittag; die reale Gruppengröße gleichzeitig anwesender Kinder dürfte daher niedriger sein, als in der Tabelle angegeben)

3.2.3.4 Schließzeiten

Vor 15:30 Uhr sperren beinahe keine Horte zu. Danach beginnt der Anteil offener Horte im Burgenland und in Vorarlberg rasch abzusinken. So haben etwa 40% der Burgenländischen Horte bis zumindest 17:00 Uhr geöffnet, in Tirol, Kärnten und Wien haben hingegen mehr als 90% der Einrichtungen bis mindestens 17:00 Uhr geöffnet. Um oder nach 17:00 Uhr sperren sehr viele Einrichtungen zu. Nur in Tirol haben knapp die Hälfte und in Wien etwa zwei Drittel der Horte bis mindestens 18:00 Uhr geöffnet (Statistik Austria 2010, 67). Insgesamt betrachtet schwanken die Schließzeiten bei Horten zwischen den Bundesländern aber deutlich geringer als bei den Kindergärten.

Abbildung 28: Schließzeiten von Horten

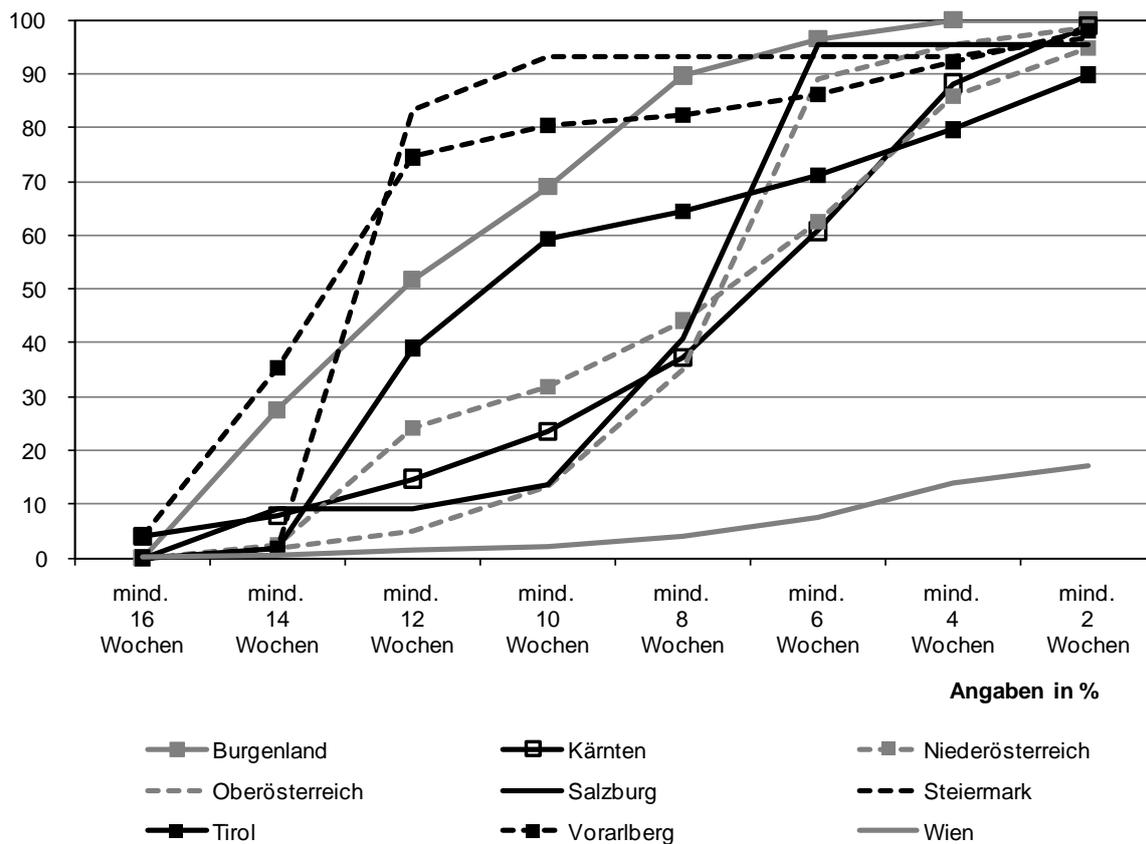


Quelle: Statistik Austria 2010, 67; eigene Berechnung ÖIF

3.2.3.5 Ferienregelungen

Im Gegensatz zu den Schließzeiten unterscheiden sich die Ferienregelungen sehr deutlich zwischen den Bundesländern. Während Wiener Horte kaum Ferien haben, sind in der Steiermark und in Vorarlberg mehr als drei Viertel und im Burgenland rund die Hälfte für zumindest 12 Wochen geschlossen. Abgesehen von Wien haben in allen Bundesländern jeweils zumindest 60% der Horte für mindestens 6 Wochen Ferien und daher geschlossen.

Abbildung 29: Ferienzeiten von Horten



Quelle: Statistik Austria 2010, 65; eigene Berechnung ÖIF

3.2.4 Schulische Nachmittagsbetreuung

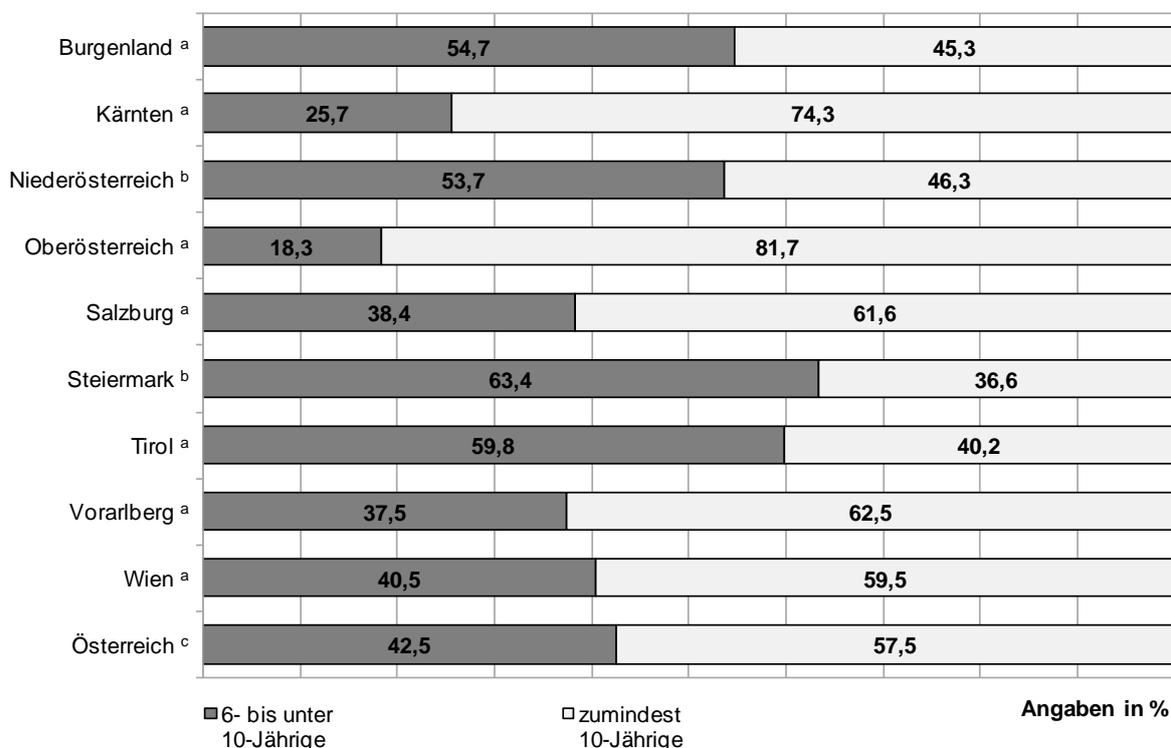
Neben den Horten stehen SchülerInnen auch schulische Formen der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten zur Verfügung. Dies können Ganztagschulen, Tagesheimschulen, SchülerInnengruppen und sonstige Betreuungsformen an Halbtagschulen sein.

Die Öffnungszeiten dieser Formen sind sehr unterschiedlich und das Datenmaterial hierzu ist mangelhaft bzw. unvollständig. Lediglich zu den genutzten Tagen pro Woche (für alle Formen der schulischen Betreuung inklusive der Ganztagschulen) sind Angaben verfügbar. Die Daten zu den Betreuungstagen beziehen sich allerdings auf das Schuljahr 2008/09. Aktuelle Angaben zur Altersstruktur gibt es nur zur schulischen Betreuung exklusive der Ganztagschulen.

3.2.4.1 Altersstruktur der Kinder

In Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien wird die schulische Nachmittagsbetreuung mehrheitlich von zumindest 10-Jährigen genutzt. Im Burgenland, in Niederösterreich, der Steiermark und in Tirol hingegen hauptsächlich von Kindern im Volksschulalter. Besonders gering ist der Anteil an VolksschülerInnen in Kärnten und Oberösterreich (bei oder unter 25%), besonders hoch in Tirol und in der Steiermark (bei rund 60%).

Abbildung 30: Altersstruktur der Kinder in der schulischen Nachmittagsbetreuung



Quelle: Statistik Austria; eigene Berechnung ÖIF

a ... Daten für das Schuljahr 2009/10

b ... Daten für das Schuljahr 2008/09

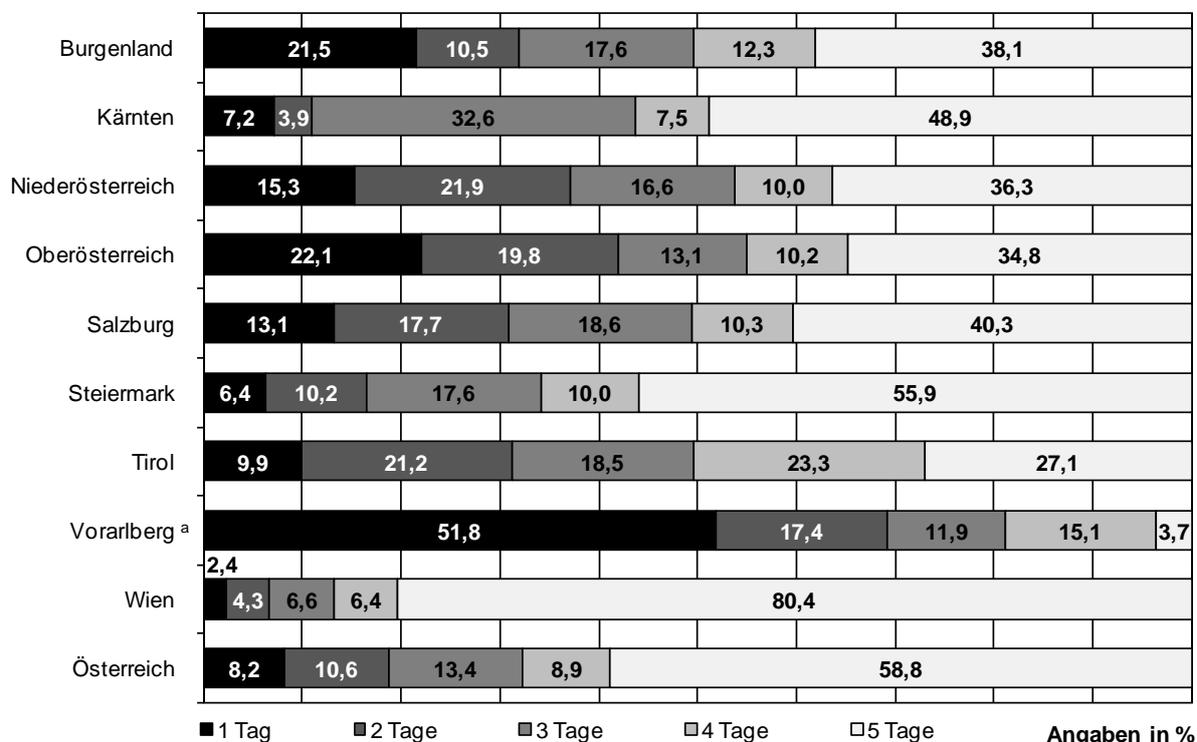
c ... Daten für das Schuljahr 2009/10; Werte aus Niederösterreich und der Steiermark aus dem Schuljahr 2008/09

3.2.4.2 Genutzte Tage pro Woche

Die schulische Nachmittagsbetreuung findet in vielen Fällen nicht an allen Schultagen statt. In Abbildung 31 werden die von 6- bis unter 10-Jährigen genutzten Tage je Woche dargestellt, in Abbildung 32 jene der 10- bis unter 14-Jährigen. Die Daten liefern somit Angaben zur realen Nutzung, nicht aber zum Ausmaß des Angebots an schulischer Betreuung. Kinder der entsprechenden Altersgruppen, die keine schulische Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, sind in den Abbildungen nicht enthalten.

Österreichweit nutzen unter 10-jährige SchülerInnen die schulischen Betreuungsangebote mehrheitlich (zu 58,8%) an allen Schultagen, die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind jedoch sehr groß. Besonders hoch ist der Anteil der Kinder, die schulische Nachmittagsbetreuung an 5-Tagen in der Woche in Anspruch nehmen, in Wien mit 80,4%. Auch in der Steiermark wird sie von mehr als der Hälfte der so betreuten Kinder an allen fünf Schultagen genutzt. Anders stellt sich die Lage in Vorarlberg dar. Dort besuchen die schulisch betreuten Kinder im Volksschulalter zu 51,8% nur einen Tag pro Woche den Betreuungsteil der Schule, eine ganzwöchige Betreuung ist die Ausnahme. In Oberösterreich nutzen vier von zehn Kindern die schulische Betreuung an höchstens zwei Tagen, im Burgenland, in Niederösterreich, Salzburg und Tirol jeweils etwa jedes dritte betreute Kind (Statistik Austria 2010, 104; eigene Berechnung ÖIF).

Abbildung 31: Ausmaß der schulischen Nachmittagsbetreuung 6- bis unter 10-Jähriger

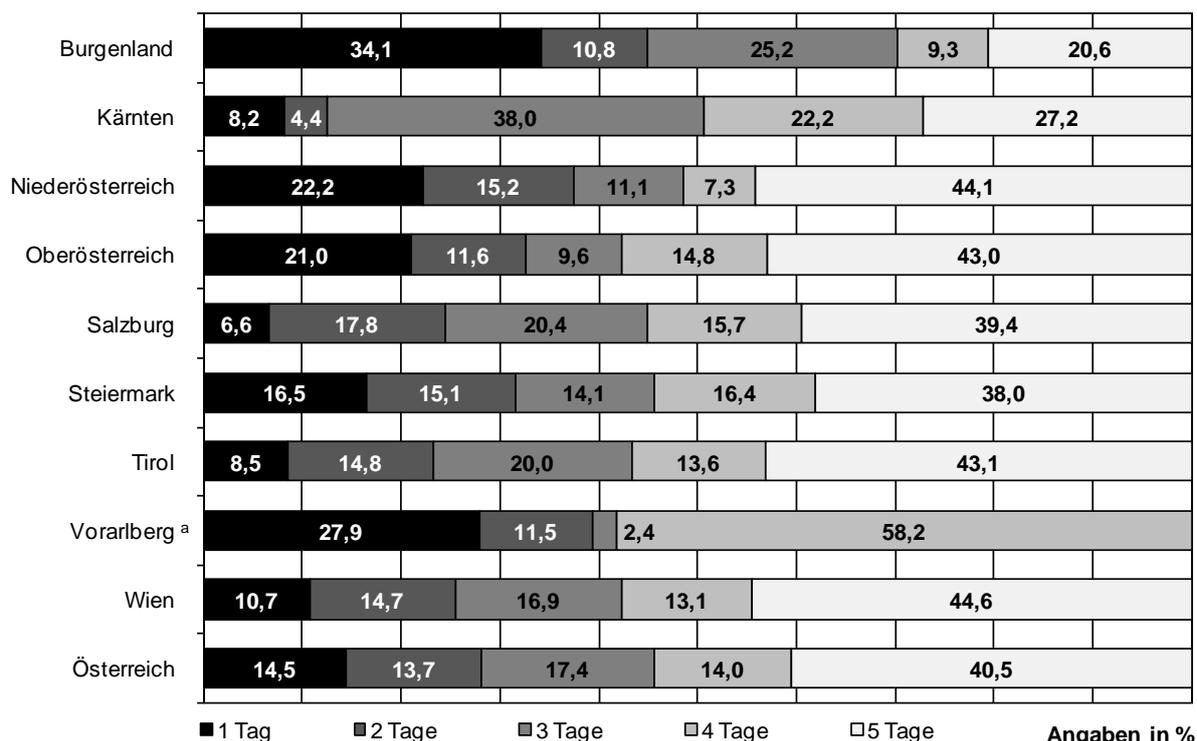


Quelle: Statistik Austria 2010, 104

a ... in Vorarlberg wurden 99 Schülerbetreuungseinrichtungen mit insgesamt 4.324 Kindern (von 6 bis unter 14 Jahren) wegen wöchentlicher Öffnungszeiten unter 15 Stunden in der Kindertagesheimstatistik nicht berücksichtigt

Geringere Bundeslandunterschiede als bei den Kindern im Volksschulalter sind bei den 10- bis unter 14-Jährigen erkennbar. In dieser Altersgruppe liegt der Anteil der Kinder, die schulische Nachmittagsbetreuung an 5-Tagen in der Woche in Anspruch nehmen meist um 40% und ist nur im Burgenland und in Kärnten deutlich geringer. In Vorarlberg wird kein Kind an allen fünf Schultagen betreut, hingegen ist eine Betreuung an 4-Tagen mit einem Anteil von 58% der Kinder sehr häufig. Betreuung an einem Tag in der Woche ist im Burgenland (34,1%), Vorarlberg (27,9%), Niederösterreich (22,2%) und Oberösterreich (21,0%) verbreitet (Statistik Austria 2010, 104; eigene Berechnung ÖIF).

Abbildung 32: Ausmaß der schulischen Nachmittagsbetreuung 10- bis unter 14-Jähriger



Quelle: Statistik Austria 2010, 104

a ... In Vorarlberg wurden 99 Schülerbetreuungseinrichtungen mit insgesamt 4.324 Kindern (von 6 bis unter 14 Jahren) wegen wöchentlicher Öffnungszeiten unter 15 Stunden in der Kindertagesheimstatistik nicht berücksichtigt

3.2.5 Altersgemischte Gruppen

Neben den zuvor beschrieben, weitgehend altershomogenen Einrichtungen werden als letzte institutionelle Form altersgemischte Gruppen dargestellt. Altersgemischte Gruppen in der Zuordnungspraxis der Statistik Austria stellen eine Restkategorie dar, die die in Kapitel 1.2 beschriebenen Alterserweiterten Gruppen und Kindergruppen umfasst. Die Interpretations- und Vergleichsmöglichkeit zwischen den Bundesländern ist für diese sehr heterogene Gruppe nur bedingt gegeben, weswegen für altersgemischte Gruppen lediglich die Alters- und Nutzungsstruktur (nur vormittags – ganztags – nur nachmittags) dargestellt werden.

3.2.5.1 Altersstruktur der Kinder

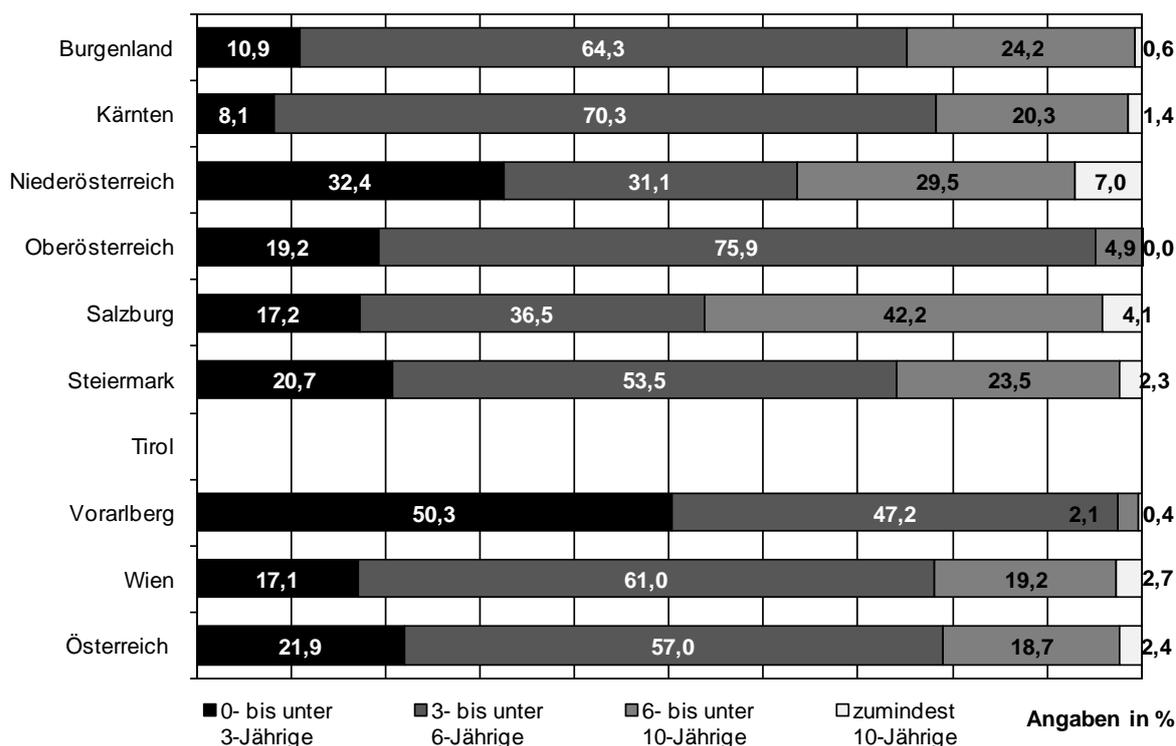
Die Altersstruktur weist die Gesamtverteilung dieser Betreuungskategorie für jedes Bundesländer aus, wobei zu beachten ist, dass auch innerhalb der Bundesländer Betreuungsformen mit sehr unterschiedlichen Altersstrukturen unter der Kategorie altersgemischte Gruppe zusammengefasst sind.

In Vorarlberg werden in altersgemischten Gruppen zu über 50% Kleinkinder unter 3 Jahren betreut. Dies begründet sich unter anderem darin, dass in Vorarlberg Kinderbetreuungseinrichtungen für Kleinkinder anstatt Kinderkrippen existieren (siehe Tabelle 1), die in der Kindertagesheimstatistik den altersgemischten Gruppen zugeordnet werden (siehe auch Anmerkung in Kapitel 3.1.1). Mit knapp einem Drittel ist der Anteil der unter 3-Jährigen auch in Niederösterreich über dem Österreichdurchschnitt. In Kärnten und im Burgenland dienen die altersgemischten Gruppen hingegen kaum zur Betreuung von Kleinkindern.

Große Unterschiede gibt es auch am anderen Ende des Altersspektrums. So sind in Salzburg 46,3% und in Niederösterreich 36,5% der Kinder in altersgemischten Gruppen im schulpflichtigen Alter. In Salzburg sind die in Kapitel 1.2.5 erwähnten Schulkindgruppen, eine Sonderform der Kindergruppen, ein Mitgrund für den hohen Anteil. In Vorarlberg ist der Anteil an Schulkinder in altersgemischten Gruppen mit 2,5% am geringsten (Statistik Austria 2010, 76f).

In Tirol gibt es bei der Kategorisierung der Kindertagesheimstatistik keine altersgemischten Gruppen.

Abbildung 33: Altersstruktur der Kinder in altersgemischten Gruppen

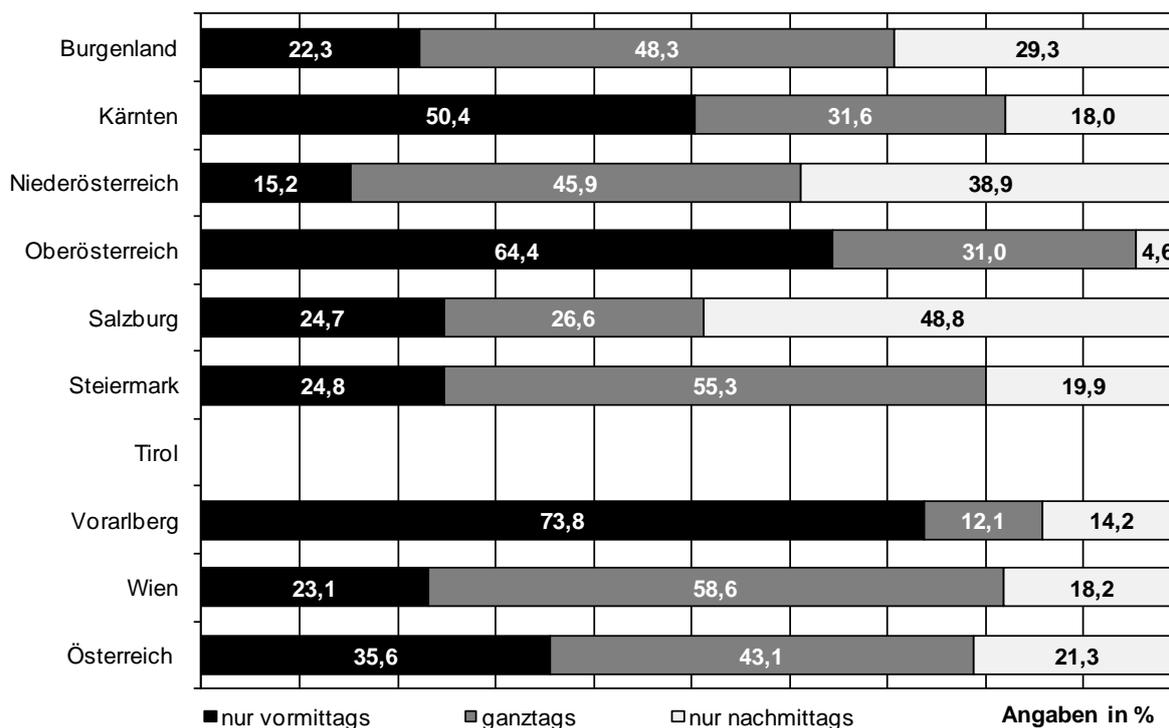


Quelle: Statistik Austria 2010, 76f

3.2.5.2 Nutzungsstruktur

Deutliche Unterschiede zeigen sich auch bei der zeitlichen Nutzungsstruktur. In Niederösterreich und Salzburg ist, wie aus dem hohen Anteil an Kindern im schulpflichtigen Alter zu erwarten ist, der Anteil der ausschließlich nachmittags betreuten Kinder mit 38,9% (Niederösterreich) bzw. 48,8 % (Salzburg) höher als in den übrigen Bundesländern. Entsprechend des geringen SchülerInnenanteils in Oberösterreich ist auch der Anteil der ausschließlichen NachmittagsnutzerInnen in Oberösterreich sehr gering. Sehr groß sind auch die Unterschiede der Anteile der ausschließlichen VormittagsnutzerInnen. In Vorarlberg sind drei Viertel der Kinder nur vormittags in der altersgemischten Gruppe, in Oberösterreich knapp zwei Drittel und in Kärnten etwa die Hälfte. Im Vergleich dazu werden in Niederösterreich lediglich 15% dieser Kinder ausschließlich vormittags betreut (Statistik Austria 2010, 75).

Abbildung 34: Zeitliche Nutzungsstruktur von altersgemischten Gruppen



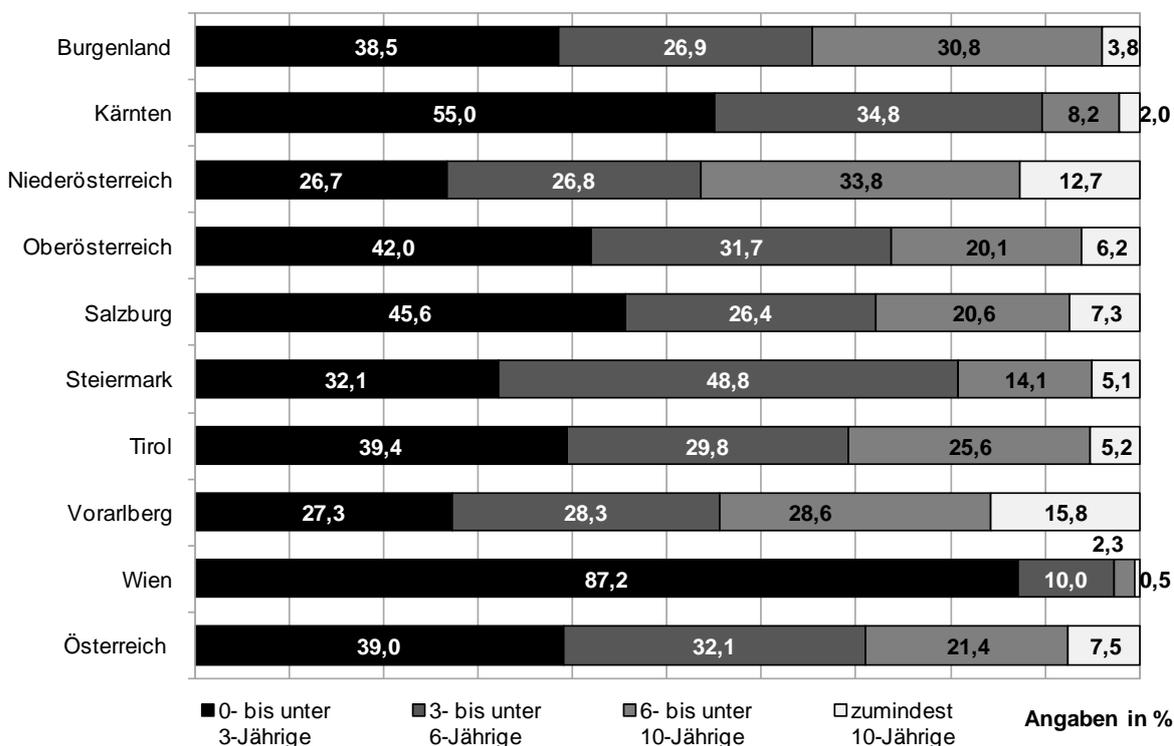
Quelle: Statistik Austria 2010, 75

Ob es in der gleichen Einrichtung zu Mittag einen Wechsel zwischen reinen Vormittagskindern und reinen Nachmittagskindern gibt und somit Plätze doppelt besetzt sind, oder ob es sich um vollkommen andere Gruppen und Einrichtungen bzw. Einrichtungsformen handelt, lässt sich aus den Daten der Kindertagesheimstatistik nicht eindeutig ablesen. Daher ist es auch nicht sinnvoll, eine durchschnittliche Gruppengröße zu ermitteln, da man hierfür nur die gleichzeitig anwesenden Kinder heranziehen sollte.

3.2.6 Tageseltern

Abschließend wird als nicht institutionelle Betreuungsform noch die Betreuung durch Tageseltern dargestellt. Zu den Rahmenbetreuungszeiten liegen keine Daten vor und da die Beginn- und Endzeiten der Betreuung individuell festgelegt werden können, lassen sich keine zum institutionellen Bereich vergleichbaren Rahmenwerte ermitteln.¹⁷ Auch die Gruppengröße kann nicht ermittelt werden, da einerseits vielfach auch die eigenen, in der Statistik nicht erfassten, Kinder der Tageseltern anwesend sind und andererseits wegen der flexiblen Nutzung in der Regel nicht alle Kinder gleichzeitig betreut werden. Die einzigen verfügbaren Zahlen beziehen sich auf die Altersstruktur der Kinder.

Abbildung 35: Altersstruktur der Kinder bei Tageseltern



Quelle: Statistik Austria 2010, 76f

Im Österreichschnitt sind etwas mehr als ein Drittel der Tageskinder unter 3 Jahre alt, rund ein Drittel 3 bis unter 6 Jahre und ein knappes weiteres Drittel im schulpflichtigen Alter. Die deutlichste Ausnahme hiervon bildet Wien, wo neun von zehn Tageskindern unter 3 Jahre alt sind. Sonst liegt der Anteil dieser Altersgruppe nur in Kärnten über der 50%-Marke. Große Unterschiede gibt es auch am anderen Ende des Altersspektrums. In Niederösterreich und in Vorarlberg sind jeweils rund 45% der Tageskinder im schulpflichtigen Alter.

¹⁷ Man kann alternativ zu den Aufsperr- und Schließzeiten den Beginn und das Ende der Betreuung erheben. Dies wären aber reale Betreuungszeiten und keine Rahmenöffnungszeiten. Da die geleisteten Betreuungszeiten der Tageseltern je nach Nachfrage von Tag zu Tag stark schwanken (z.B. kann am Montag das erste Kind um 6:30 Uhr zur Tagesmutter/zum Tagesvater gebracht werden, am Dienstag aber erst um 12:15 Uhr), wäre es problematisch, einen Wert auszuwählen. Zudem ist davon auszugehen, dass einige Tageseltern bei entsprechender Nachfrage auch zeitiger Kinder übernehmen würden oder am Abend länger betreuen würden, als sie es derzeit praktizieren.

4 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Die vorliegende Studie untersucht die österreichweite Situation der institutionellen Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 15 Jahren anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen und der realen Betreuungssituation.

Die untersuchten Betreuungsformen umfassen Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter (Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten) und Schulkinder (Horte, schulische Nachmittagsbetreuung) und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Alterserweiterte Gruppen, Kindergruppen).

Als Datenquellen dienten für die Analyse der realen Betreuungssituation die Kindertagesheimstatistik 2009/10 der Statistik Austria und für die rechtlichen Bestimmungen Recherchen der verfügbaren Gesetzestexte.

4.1 Entwicklung der Betreuungsquoten und Bedeutung der Betreuungsformen

Die außerfamiliäre Kinderbetreuung gewinnt in allen Altersgruppen quantitativ an Bedeutung. Bei den unter 3-Jährigen hat sich die Betreuungsquote im institutionellen Sektor von 4,6% im Jahr 1995 auf 15,8% im Jahr 2009 mehr als verdreifacht. Abgesehen von Wien, das im Jahr 1999 bereits einen hohen Ausgangswert von 24,1% ausweist, haben sich die Quoten in allen Bundesländern seit diesem Zeitpunkt mehr als verdoppelt. Ein direkter Vergleich der Betreuungsquote mit den Barcelona-Zielen, die bis 2010 ein Versorgungsangebot für 33% der unter 3-Jährigen vorgeben, ist nicht möglich, da die Barcelona-Ziele den Umfang des Angebots spezifizieren, während sich die Betreuungsquote auf die Anzahl der betreuten Kinder bezieht und nicht genutzte Betreuungsplätze unberücksichtigt lässt.

Ebenfalls in allen Bundesländern hat die Betreuungsquote bei den 3- bis unter 6-Jährigen zugenommen. Mittlerweile werden in allen Bundesländern mehr als 80% dieser Kinder institutionell betreut, im Burgenland gibt es mit 99,5% beinahe Vollbetreuung. Auch für die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen kann die Vorgabe aus den Barcelona-Zielen, ein Versorgungsangebot für 90% der 3- bis 6-Jährigen, aus oben genannten Gründen nicht direkt herangezogen werden.

Die schulischen Formen der Nachmittagsbetreuung sind für über 6-Jährige quantitativ bedeutender als Horte und altersgruppenübergreifende Betreuungsangebote außerhalb der Schule. Unter den von 6- bis unter 10-Jährigen genutzten Plätzen befinden sich rund ein Drittel in der schulischen Betreuung (exklusive Ganztagschulen), unter den 10- bis unter 14-Jährigen mehr als drei Viertel.

4.2 Unterschiede zwischen den Bundesländern

Die Bundesland spezifische Auswertung der Kindertagesheimstatistik zeigt große Unterschiede bei den täglichen Öffnungszeiten sowie den Ferienzeiten. Während in der Steiermark, Tirol und Vorarlberg um 15 Uhr bereits mehr als die Hälfte der Kindergärten geschlos-

sen sind und 70% mindestens 12 Wochen im Jahr schließen, haben in Wien 85% bis mindestens 17 Uhr geöffnet und 30% haben 2 oder mehr Wochen geschlossen. Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg weisen ähnliche tägliche Öffnungs- und Ferienzeiten auf.

Die rechtlichen Bestimmungen im Bereich Kinderbetreuung unterscheiden sich österreichweit in vielen Bereichen hinsichtlich Struktur und Inhalt.

Während in den meisten Bundesländern ein grundlegender Gesetzestext die unterschiedlichen Formen der institutionellen, außerschulischen Kinderbetreuung regelt, werden in Niederösterreich und Salzburg Kindergärten und Horte zusammen in einem separaten Gesetz, in Vorarlberg Kindergärten in einem gesonderten Gesetz geregelt (Details in Tabelle 2).

Neben diesen grundlegenden Kinderbetreuungsgesetzen existiert eine unterschiedliche Anzahl begleitender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, in denen Entlohnungsschemata und Anstellungserfordernisse des Personals, Ausstattung der Einrichtungen und die schulische Nachmittagsbetreuung organisiert werden (für eine vollständigen Überblick siehe Tabelle 23).

Die Bezeichnungen und Ausgestaltungen der vorgesehenen Betreuungsformen und deren Altersgrenzen divergieren für die Altersgruppe der unter 3-Jährigen und für altersübergreifende Formen. Zum Beispiel werden im Burgenland, in Kärnten, der Steiermark und Tirol Einrichtungen für unter 3-Jährige Kinderkrippen genannt, in Oberösterreich Krabbelstuben, in Salzburg Krabbelgruppen und in Wien Kleinkindergruppen. In Niederösterreich werden unter 3-Jährige in Krabbelstuben, die unter Tagesbetreuungseinrichtungen eingeordnet werden, betreut, in Vorarlberg existiert keine eigene Bezeichnung. Kindergärten, Horte (außer in Vorarlberg) und schulische Nachmittagsbetreuung existieren hingegen in allen Bundesländern mit sehr ähnlichen Altersgrenzen (siehe dazu Tabelle 1).

Die vorgeschriebenen maximalen Gruppengrößen variieren vor allem für Betreuungsformen für unter 3-Jährige, nämlich zwischen 8 Kindern in Salzburg und 15 im Burgenland, Kärnten und Wien. In Niederösterreich, der Steiermark und Tirol wird für die Bestimmung der Obergrenze die tatsächliche Altersstruktur, das heißt, wie viele Kinder unter 1 Jahr, 1½ Jahren bzw. 2 Jahren sind, berücksichtigt.

Sehr ausgeprägt sind die Unterschiede bei den Qualifikationserfordernissen für das Personal, besonders für Hilfskräfte. Sie reichen von keiner besonderen Fachqualifikation in Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Wien über erwünschte Ausbildungen in Salzburg und Vorarlberg bis zu 60- bis 300-stündigen Kursen inklusive Praxis in Oberösterreich, dem Burgenland und der Steiermark.

Ebenfalls bundeslandspezifisch gestaltet sich die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern bis zur Einschulung. Während im Burgenland (Kosten werden über Förderungen weitgehend ersetzt) und in Wien alle Einrichtungen sowohl vormittags als auch nachmittags beitragsfrei sind, gilt die Gratisbetreuung in Oberösterreich ab 2½ Jahren und in der Steiermark ab 3 Jahren. In Niederösterreich und Kärnten sind Kindergärten vormittags gratis, in den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg werden in allen Einrichtungen

sozial gestaffelte Beiträge eingehoben. Für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr ist der Besuch bis 20 Stunden/Woche in allen Bundesländern kostenlos.

4.3 Vergleich der Rechtlichen Vorgaben mit ExpertInnenempfehlungen

Eine Literaturanalyse hat gezeigt, dass ExpertInnen für alle Altersgruppen wesentlich kleinere Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel als kindgerecht erachten, als dies die rechtlichen Bestimmungen vorgeben oder die tatsächlichen Gruppengrößen abbilden.

Für Gruppen, in denen ausschließlich unter 3-Jährige betreut werden, gelten aus ExpertInnensicht maximal 5 bis 8 Kinder als ideal. Diese Grenzen werden in den rechtlichen Grundlagen aber nur in Salzburg (8 Kinder) und in Vorarlberg (8 bis 9 Kinder) einigermaßen vorgegeben, mit 15 Kindern in den meisten anderen Bundesländern aber deutlich überschritten. Auch die reale Gruppengröße liegt mit durchschnittlich 14,2 Kindern deutlich darüber und dies obwohl dieser Durchschnittswert nicht nur die herkömmlichen Gruppen sondern, auch die kleineren Integrationsgruppen beinhaltet. Auch der rechtlich vorgegebene Betreuungsschlüssel ist mit 1:4 bis 1:8 zum Teil deutlich über der Empfehlung von 1:3.

Diese Abweichungen zeigen sich auch bei Kindergärten. Hier können meist 25 Kinder in einer Gruppe betreut werden, was laut Vorstellung der ExpertInnen für eine Halbtageseinrichtung angebracht wäre, wohingegen die Grenze für eine Ganztageseinrichtung bei 15 Kindern liegen sollte. Die gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel mit 1:12 bis 1:17 liegen deutlich über dem von den ExpertInnen genannten Idealwert von 1:8.

Als weiteren Bereich wird von den ExpertInnen der Anteil an der Gesamtarbeitszeit der BetreuerInnen für Vorbereitungszeit und Elternarbeit thematisiert. Empfohlen wird ein Anteil von 25%. Im Burgenland, der Steiermark und Vorarlberg ist ein Anteil von 20-25% der Gesamtarbeitszeit für die Vorbereitung vorgesehen und entspricht somit der Empfehlung. Ein Anteil von 12,5% in Kärnten, Niederösterreich und Tirol ist eindeutig als zu gering zu bewerten. In Wien fehlen Bestimmungen für die Vorbereitungszeit.

Literaturverzeichnis

- Ahnert, Liselotte (2005): Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten von Kindern im Vorschulalter. in: Sachverständigenkommission Zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren. Materialien zum zwölften Kinder- und Jugendbericht. Band 1. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut. S. 9-54.
- Amtsblatt der Europäischen Union, L197 vom 5. 8. 2003
- Buchebner-Ferstl, Sabine; Dörfler, Sonja; Kinn, Michael (2009): Kindgerechte außerfamiliäre Betreuung für unter 3-Jährige. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung
- Charlotte Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung (1994): Öffnungszeiten und Aufenthaltsdauer im Kindergarten. Erforschung von Entwicklungsfördernden bzw. entwicklungshemmenden Rahmenbedingungen. Wien: Eigenverlag
- Gspurning, Waltraud; Heimgartner, Arno; Leitner; Sylvia; Sting; Stephan (2010): Soziale Qualität von Nachmittagsbetreuungen und Horten. Wien, Berlin: Lit.
- Haug-Schnabel, Gabriele; Bensel, Joachim; Kirkilouis, Evelin (1997): Mein Kind in guten Händen. Wie Kinderbetreuung gelingen kann. Freiburg/Basel/Wien: Herder
- Kanatschnig, Monika (1995): Probleme der Arbeit im Hort. In: Knapp, Gerald: Kindergarten und Familie als Lebens und Erfahrungsraum. „Politik für KIND-ge-RECHTE Strukturen. Bildungswissenschaftliche Fortbildungstagungen an der Universität Klagenfurt. Band 11. Wien – Köln: Böhlau. S. 271-280.
- Kaindl, Markus; Kinn, Michael; Klepp, Doris; Tazi-Preve, Irene Mariam (2010): Tageseltern in Österreich. Rahmenbedingungen, Zufriedenheit und Motive aus Sicht von Eltern und Tageseltern. Forschungsbericht 3. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung
- Lally, Roland (1996): Die Auswirkungen von Regelungen und Praktiken in der Kleinkindbetreuung auf die frühkindliche Identitätsentwicklung. in: Tietze, Wolfgang (Hrsg.): Früherziehung. Trends, internationale Forschungsergebnisse, Praxisorientierungen. Neuwied u.a.: Luchtenhand. S. 238-155.
- Lange, Andreas (2004): Arbeits- und Familienzeiten aus Kinderperspektive: Eine soziologische Annäherung. In: Neugebauer, Fritz; Amon, Werner; Hartl, Norbert (Hrsg.): Der Spagat. Familie & Beruf. Wien: ÖAAB-Bundesleitung. S. 91-108.
- Muck, Evelyne (2006): Der Hort: Bildungs- und Betreuungseinrichtung für Kinder. In: Fthenakis, Wassilios E. und Textor, Martin R. (Hrsg.): Online-Familienhandbuch. http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Kindertagesbetreuung/s_805.html; Zugriffdatum 14. Juli 2010).
- Permien, Hanna (1996): Kinder in der Tagespflege: Forschungsergebnisse. in: Bundesministerium für Familie, Senioren. Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinderbetreuung in Tagespflege. Tagesmutter-Handbuch. Stuttgart: Kohlhammer. S. 165-211.
- Statistik Austria (2009): Kindertagesheimstatistik 2008/09. Wien: Verlag Österreich
- Statistik Austria (2010): Kindertagesheimstatistik 2009/10. Wien: Verlag Österreich
- Stempinski, Susanne (2006): Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Anhang

Tabelle 23: Liste der rechtlichen Bestimmen pro Bundesland

BL	Kürzel ^a	Name	LGBl. ^b	KK ^c	KG	HO	AG	KGr	SN
B	B-KBBG	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	7/2009	X	X	X	X		
B	B-KBEV	Kinderbetreuungsbauteil- und einrichtungsverordnung	23/2010	X	X	X	X		
B	B-KHDG	Kindergarten und Hortedienstrechtsgesetz	30/1993	X	X	X	X		
B	B-FFG	Familienförderungsgesetz	20/1992	X	X	X	X		
B	B-LVBG	Landesvertragsbedienstetengesetz	49/1985	X	X	X	X		
B	B-PfSchG	Pflichtschulgesetz	36/1995						X
B	B-AEG	Gesetz über Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen, Erzieher	1/1998						X
B	B-SchEV	Schulbau und Einrichtungsverordnung	50/1988						X
K	K-KGG	Kindergartengesetz	86/1992	X	X	X	X		
K	K-KEAG	Kindergärtnerinnen- und Erzieher-Anstellungserfordernisse-Gesetz	23/1972						X
K	K-JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz	139/1991						X
K	K-KGHV	Kindergruppen-Höchststärke und Kindergartenhelferinnen Verordnung	87/1991		X	X			
K	K-KGAV	Verordnung Kindergärten-Ausgestaltung	106/1993	X	X	X	X		
K	K-GBG	Gemeindebediensteten Gesetz	56/1992	X	X	X	X		
K	K-KGR	Richtlinien für Kärntner Kindergruppen							X
K	K-SchG	Schulgesetz	58/2000						X
K	K-SchBVo	Schulbauvorschrift	86/1994						X
NÖ	N-KGG	Kindergartengesetz	5060 -49/06		X	X			
NÖ	N-TBV	Tagesbetreuungsverordnung	5065/2 - 4/97	X			X	X	
NÖ	N-HV	Hortverordnung	5065/3 - 34/97			X			
NÖ	N-KAV	Verordnung über die Ausbildung von KinderbetreuerInnen	5060/4 – 85/99		X				
NÖ	N-LVBG	Landesvertragsbedienstetengesetz	2300-45		X	X			
NÖ	N-DPL	Dienstpragmatik der Landesbeamten	2200-68		X	X			
NÖ	N-PfSchG	Pflichtschulgesetz	5000 - 7/73						X
NÖ	N-SchG	Schulzeitgesetz	5050 - 70/78						X
OÖ	O-KBG	Kinderbetreuungsgesetz	43/2007	X	X	X	X		
OÖ	O-KHEV	Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung	54/2008	X	X	X			
OÖ	O-KHDG	Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz	74/1997	X	X	X			X
OÖ	O-LVBV	Landesvertragsbedienstetenverordnung	54/1994						
OÖ	O-BEKV	Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen	93/2007	X	X	X	X		
OÖ	O-POG	Pflichtschulorganisationsgesetz	35/1992						X
OÖ	O-SchEV	Schulbau- und Einrichtungsverordnung	80/1994						X
S	S-KBG	Kinderbetreuungsgesetz	41/2007	X	X	X	X	X	
S	S-TBV	Tagesbetreuungsverordnung	66/2002	X			X	X	
S	S-BEKV	Verordnung für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Kindergärten	35/1991		X				

BL	Kürzel ^a	Name	LGBl. ^b	KK ^c	KG	HO	AG	KGr	SN
S	S-BEKH	Verordnung für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Horten	27/1981			X			
S	S-KJWG	Kinder und Jugendwohlfahrtsgesetz	66/2002						
S	S-SchOG	Schulorganisations-Ausführungsgesetz	64/1995						X
S	S-SchZG	Schulzeit-Ausführungsgesetz	66/1995						X
S	S-SchBV	Schulbauverordnung	60/1984						X
Stmk	St-DBG	Dienst und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergarten...	77/1985	X	X	X	X		
Stmk	St-KBBG	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	22/2000	X	X	X	X		
Stmk	St-GV	Gehaltsverordnung für Gemeinde-Kindergartenpädagoginnen,...	1/2010	X	X	X	X		
Stmk	St-AEG	Anstellungserfordernissgesetz	105/2008	X	X	X	X		
Stmk	St-AKV	Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter	37/2000	X	X	X	X		
Stmk	St-KBFG	Kinderbetreuungsförderungsgesetz	23/2000	X	X	X	X		
Stmk	St-PEG	Pflichtschülerhaltungsgesetz	71/2004						X
Stmk	St-SchG	Schulzeit Ausführungsgesetz	105/1999						X
Stmk	St-POG	Pflichtschulorganisationsausführungsgesetz	76/2000						X
T	T-KKG	Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Entwurf)	2010	X	X	X	X	X	
T	T-GVBG	Gemeindevertragsbediensteten Gesetz	68/2001	X	X	X	X		
T	T-SchOG	Schulorganisationsgesetz	84/1991						X
V	V-KGG	Gesetz über das Kindergartenwesen	52/2008		X				
V	V-FKR	Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen	2007	X			X		
V	V-FKR-A	Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen	2007	X			X		
V	V-BKM	Merkblatt zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern	2010	X					
V	V-FSR	Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen	2009	X			X		
V	V-SchZG	Gesetz über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen	31/1998						X
V	V-SchEG	Gesetz über die Errichtung öffentlicher Pflichtschulen	32/1998						X
V	V-SchOG	Gesetz über Aufbau, Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen	17/1984						X
V	V-SchFR	Richtlinie zur Förderung von Schülerbetreuung an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit	2007						X
V	V-SchFM	Merkblatt zur Förderung von Schülerbetreuung an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit	2007						X
V	V-SchBV	Verordnung über Lage, Bau, Ausstattung von Pflichtschulen	14/1990						X
W	W-KTHG	Kindertagesheimgesetz	17/2003	X	X	X	X		
W	W-KTHV	Kindertagesheimverordnung	29/2003	X	X	X	X		
W	W-AEG	Anstellungserfordernisse für Kindergarten- und Hortpädagoginnen	01/1971	X	X	X	X		
W	W-TBV	Tagesbetreuungsverordnung	94/2001						X
W	W-SchG	Schulgesetz	20/1976						X

BL	Kürzel ^a	Name	LGBl. ^b	KK ^c	KG	HO	AG	KGr	SN
Ö	Ö-LPV	Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen	88/1985						X
Ö	Ö-SchZG	Schulzeitgesetz	77/1985						X
Ö	Ö-SchG	Schulunterrichtsgesetz							X
Ö	Ö-SchOG	Schulorganisationsgesetz	242/1962						

- a ... *Abkürzung der rechtlichen Bestimmung, die in Tabelle 24 bis Tabelle 32 verwendet wird. Die erste Stelle steht für das Bundesland (Ö für bundesweite Bestimmungen), die letzte Stelle für die Art der rechtlichen Bestimmung (G: Gesetz, V: Verordnung, R: Richtlinie, M: Merkblatt, Vo: Vorschrift)*
- b ... *Nummer des Landesgesetzblattes in dem die Stammform der rechtlichen Bestimmung veröffentlicht wurde. Für bundesweite Bestimmungen handelt es sich um die Nummer des Bundesgesetzblattes, für Richtlinien ist das Jahr des Inkrafttretens eingetragen.*
- c ... *Betreuungsform, für die die rechtliche Bestimmung Anwendung findet (KK: Kinderkrippe, KG: Kindergarten, HO: Hort, AG: Alterserweiterte Gruppe, KGr: Kindergruppe, SN: Schulische Nachmittagsbetreuung)*

Tabelle 24: Rechtliche Bestimmungen zum Mindestalter

	B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W
Kinderkrippen	Mindestalter	1	s. Kindergruppe	-	1	-	-	-	-
	Ausnahme			4	Einzelfall				
Höchstalter	2,5	3		3	3	3	3	3	3
Kindergärten	Mindestalter	3	2,5	3	3	3	3	3	3
	Ausnahme	2,5 wenn keine Kinderkrippe in Gemeinde			3 Monate vorher				
Höchstalter	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	6	Einschulung
Horte	Mindestalter	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung		Einschulung
	Ausnahme								
Höchstalter	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht		Ende Schulpflicht
Alterserweiterte Gruppe	Mindestalter	1,5	1	2	1	1,5	2		0 oder 3
	Ausnahme		s. Kindergruppe	ab 1,5J	Einzelfall	Ende Volksschule	Ende Schulpflicht		Einschulung oder
Höchstalter	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Volksschule	16	Ende Volksschule	Ende Schulpflicht		10
Kindergruppe	Mindestalter		-		Einschulung				0
	Ausnahme				Ende Schulpflicht				
Höchstalter			16		Ende Schulpflicht				16
Schulische Nachmittagsbetreuung	Mindestalter	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung	Einschulung
	Ausnahme								
Höchstalter	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht	Ende Schulpflicht
Quellen	B-KBBG § 2	K-KGG §§ 2, 17, 19	N-TBV § 2	O-KBG §§ 2, 7	S-KBG § 3	St-KBBG § 3	T-KKG § 2	V-KGG § 1	W-KTHG § 3
		K-JWG	N-KGG § 2						W-TBV § 8
		K-SchG	N-HV § 2						

Tabelle 25: Rechtliche Bestimmungen zur Gruppengröße

IK: Kinder mit erhöhtem („erhöht“) oder hohem („hoch“) Betreuungsbedarf; K: Kinder, J: Jahre

	B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W	AHS (Ö)
Kinderkrippen	Anzahl	15	s. Kindergruppe	10 (Integrationsgruppe: 8)	8	14 (Kind 0-2J) * 1,5	12	8-9	15	
	Faktoren Überschreitung			geringfügig		geringfügig	10 (2K<1,5J) geringfügig			
Kindergärten	Anzahl	25	25	23	22 (25 wenn +1 Betreuer)	25	20	23	25	
	Faktoren	(< 3J) * 1,5	20 (1-4K <= 3J)	geringfügig	geringfügig	geringfügig	geringfügig	2		
	Überschreitung Integrationsgruppe	5 max. 3 IK	3 15	1IK: 20, 2-4IK: 15	IK * 2, max. 4 IK hoch	18 (max. 5 IK)	20 (4 IK); 16 (4 IK, 1-2 IK hoch)			
Horte	Anzahl	25	20 (Sonderhort: 10)	23 (1IK: 20, 2-4IK: 15)	25 (Integr: 8-12)	20	20	20-25	25	
	Faktoren Überschreitung	erlaubt während Arbeitsjahr		geringfügig		geringfügig	geringfügig			
Alterserweiterte Gruppe	Anzahl	25	s. Kindergruppe	18-23	16	20	entsprechend Altersstruktur	8-9 wenn <3 Jahre; 12-15 = 3 Jahre; bis 25 bei 4 Jahre oder älter	20	
	Faktoren	(Kind < 3J oder schulpf.) * 1,5			(Kind<3J oder IK)*2	(1,5 - 3J)*2			22 (max. 2K<3J)	
	Überschreitung	erlaubt während Arbeitsjahr				geringfügig				
Kindergruppe	Anzahl		15		16				14	
	Faktoren Überschreitung		10 (IK <1J)						10 (1K <1J)	
Schulische Nachmittagsbetreuung	Minimum	15	15	15	15 (min. 3 Tage)	10	7 (min. 3 Tage)	nach Bedarf	15	AHS 15
	Maximum Überschreitung	25	25	25	25 29	25	19	25	25	AHS: 25 AHS: 30
Quellen	B-KBBG § 13	K-KGHV § 1	N-KGG § 4	O-KBG § 7	S-KBG §§ 17,18	St-KBBG § 14	T-SchOG § 9a	V-KGG § 14	W-KTHV § 2	Ö-SchOG
	B-PIfSchG § 7	K-KGG § 20	N-TBV § 5	O-POG § 3a	S-TBV § 14	St-POG §§ 1a, 11, 21	T-KGG § 10	V-FKR-A (5)	W-TBV § 9	
		K-SchG §§ 17,24, 46a	N-PIfSchG §§ 11b, 20, 26		S-SchOG § 27			V-SchEG § 11	W-SchG	
		K-KGR						V-SchOG § 18b		

Tabelle 26: Rechtliche Bestimmungen zum Betreuungsschlüssel

K: Kinder, J: Jahre; Die Angabe in der Zeile „Integrationsgruppe“ gilt zusätzlich zur Angabe in der Zeile „Gesamt“.

	B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W
Kinderkrippen	Gesamt	2		2, 1 (<=5K)	1 - 1,5	1(<4K), 2(<12K), 3(>11K)	2	1 pro 4-5K, lt. V-BKM; 1 pro 3,5K	2
	davon Pädagoge/in	1	s. Kindergruppe	1	1	1	1	min. 1 pro Standort	1
	davon Hilfskraft Integrationsgruppe	1		1 (0) Stützkraft	1 für 2 Gruppen	0 (1, 2)	1		1
Kindergärten	Gesamt	1,5	2	1	1,5 - 2	2, 1 (<=7K)	2	2, 1 (<=16K)	1,5
	davon Pädagoge/in	1	1	1	1 + (0,5 pro 2 Gruppen oder 1 pro Gruppe > 22K)	1	1	1	1
	davon Hilfskraft Integrationsgruppe	0,5	1	wenn erforderlich Stützkraft	+ 0,5/2 Gruppen ca. 10 Std pro Kind	1 (0)	1 pro 15K	1 (0)	0,5
		0,5 Hilfskraft						1 Päd.+1 Hilfs.: bis 16K; 2 Päd.: bis 20K	0,5 Sonderpäd. + 0,5 Hilfskraft
Horte	Gesamt	1,5	1	1	1	2, 1 (<=7K)	2	1 pro 10 K	1,5
	davon Pädagoge/in	1	1	1	1	1	1	min 1 pro Standort	1
	davon Hilfskraft Integrationsgruppe	0,5	0	wenn erforderlich Stützkraft	ca. 5 Std pro Kind	1 (0)	1		0,5
Altersweitere Gruppe	Gesamt	1,5		2, 1 (wenn alles=>3J) 2 (1)	1, 1,5 (wenn 2 K<3J) 2 (1)	2, 1 (<=7K)	2, 1 (<10K)	3J: 1/7K, 4-6J: 1/13K, >6J: 1/10K	2
	davon Pädagoge/in	1	s. Kindergruppe	2 (1)	2 (1)	1	1	min. 1 pro Standort	1
	davon Hilfskraft	0,5	1	wenn erforderlich	1 für 2 Gruppen (wenn 2 K<3J)	1 (0)	1		1
Kindergruppe	Gesamt		2		1				1
	davon Pädagoge/in		1		1				1
	davon Hilfskraft		2						0
Schulische Nachmittagsbetreuung	Gesamt							1 pro 10-15 K	
	davon Pädagoge/in								
	davon Hilfskraft								
Quellen	B-KBBG § 14	K-KGG § 11 K-KGR	N-KGG § 5 N-TBV § 6 N-HV § 6	O-KBG § 11	S-KBG §§ 19, 53 S-TBV § 16	St-KBBG § 17	T - KKG § 29	V-KGG § 14 V-FKR-A (5) V-BKM (6) V-SchFM (8)	W-KTHV § 3 W-TBV § 10

Tabelle 27: Rechtliche Bestimmungen zu den Elternbeiträgen

Für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr ist der Besuch bis 20h in allen Bundesländern kostenlos

	B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T
Kinderkrippen	Kosten	beitragspflichtig, Gemeindegasse	s. Kindergruppe	0 (>2,5J), ab 43€ einkommensabh.	116-440 (31-40h)	beitragspflichtig	höchstens kostendeckend; sozial gestaffelt
Kindergärten	Kosten	0 (vormittags)	0 (bis 13h), bis 80€ (nach 13h)	0	72-440 (31-40h)	0	höchstens kostendeckend; sozial gestaffelt
Horte	Kosten	beitragspflichtig, Gemeindegasse	beitragspflichtig, sozial gestaffelt	ab 37€, einkommensabh.	72-440 (31-40h)	beitragspflichtig	höchstens kostendeckend; sozial gestaffelt
Alterserweiterte Gruppe	Kosten	Förderung: 0-6J	0 (3-6J, vormittags), beitragspflichtig	0 (2,5-6J), sonst: s. Hort, Krippe	72-440 (31-40h), <3J: ab 116	0 (3-6J), beitragspflichtig	höchstens kostendeckend; sozial gestaffelt
Kindergruppe	Kosten	beitragspflichtig, Gemeindegasse	beitragspflichtig, sozial gestaffelt		72-440 (31-40h)		
Schulische Nachmittagsbetreuung	Kosten	höchstens kostendeckend; sozial gestaffelt	höchstens kostendeckend	höchstens kostendeckend; sozial gestaffelt			
Quellen	B-FFG § 8d B-PfISchG § 4	K-SchG § 68	N-KGG § 25 N-PfISchG § 11	O-KHEV O-POG § 5	S-TBV § 11 S-KBG § 32 S-SchOG § 45	St-KBFG St-PEG § 44	T-SchOG § 99g

Tabelle 28: Rechtliche Bestimmungen zur Elternarbeit

	B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W
Kinderkrippen	Elternabende	2 / Jahr	2 / Jahr				2 / Jahr	Empfehlung: Mitwirkung und Begleitung	1 / Jahr
	Sonstige	Begleitung	s. Kindergruppe			Mitwirken bei Veranstaltungen			
Kindergärten	Elternabende	2 / Jahr	2 / Jahr	1 / Jahr	1 / Jahr	Mitwirken bei Veranstaltungen	2 / Jahr		1 / Jahr
	Sonstige	Begleitung							
Horte	Elternabende	2 / Jahr	2 / Jahr			Mitwirken bei Veranstaltungen	2 / Jahr	Empfehlung: Mitwirkung und Begleitung	1 / Jahr
	Sonstige	Begleitung							
Alterserweiterte Gruppe	Elternabende	2 / Jahr	2 / Jahr			Mitwirken bei Veranstaltungen	2 / Jahr	Empfehlung: Mitwirkung und Begleitung	1 / Jahr
	Sonstige	Begleitung	s. Kindergruppe						
Kindergruppe	Elternabende		nicht geregelt						
	Sonstige								
Schulische Nachmittagsbetreuung	Elternabende							Empfehlung: Mitwirkung und	
	Sonstige							Begleitung	
Quellen		B-KBBG §§ 26, 27	K-KGG § 13	O-KHDG § 6 O-KBG § 15	S-KBG § 24	St-KBBG § 29	T - KGG § 27		W-KTHG § 4
			N-KGG § 21 N-HV § 3						

Tabelle 29: Rechtliche Bestimmungen zur Ausstattung der Einrichtung

	B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W
Kinderkrippen	Gruppenraum Bewegungsräume Freifläche sonstige Räume	30m ² 60m ² für 2-5 Gruppen Terrasse Schlafraum	65 - 75 m ² 600m ² /Gruppe Gesamtläche ca. 200m ² /Gruppe	s. Kindergruppe	38m ² (3,8m ² /K) ja 20m ² /Kind 12 m ² Ruheraum	4m ² /Kind ja Ruhebereich	70m ² 2,5m ² /Kind ja	2,5m ² /Kind	3m ² /Kind (gesamt) nach Möglichkeit privat od. öffentlich
	Kindergärten	Gruppenraum Bewegungsräume Freifläche sonstige Räume	50m ² 60m ² für 2-5 Gruppen Terrasse	65 - 75 m ² 600m ² /Gruppe Gesamtläche ca. 200m ² /Gruppe	60m ² ja, ab 5 Gruppen 2 500 m ² /Gruppe oder 20m ² /Kind Mehrzweckraum	50m ² 40-70m ² 250 m ² pro Gruppe Speiseraum bei ganztägig	60m ² (2,4m ² /K) 60m ² (ab 4 Gruppen 2) 20m ² /Kind Therapieraum	2,5m ² /Kind ja	3m ² /Kind (gesamt) nach Möglichkeit privat od. öffentlich
Horte	Gruppenraum Bewegungsräume Freifläche sonstige Räume	50m ² 60m ² für 2-5 Gruppen Terrasse Lernraum	65 - 75 m ² 600m ² /Gruppe Gesamtläche ca. 200m ² /Gruppe	2,5m ² /Kind in der Nähe verfügbar	70 m ² Kleinturnhalle 80 m ² ja Speiseraum	50m ² 60m ² (ab 4 Gruppen 2) 20m ² /Kind Lernraum(45m ²)	2,5m ² /Kind ja	2,5m ² /Kind	3m ² /Kind (gesamt) nach Möglichkeit privat od. öffentlich
	Altersweilerte Gruppe	Gruppenraum Bewegungsräume Freifläche sonstige Räume	50m ² 60m ² für 2-5 Gruppen Terrasse	65 - 75 m ² 600m ² /Gruppe Gesamtläche ca. 200m ² /Gruppe	s. Kindergruppe	4m ² /Kind ja Ruhebereich	60m ² 60m ² (ab 4 Gruppen 2) 20m ² /Kind Therapieraum	2,5m ² /Kind ja	3m ² /Kind (gesamt) nach Möglichkeit privat od. öffentlich
Kindergruppe	Gruppenraum Bewegungsräume Freifläche sonstige Räume	50 m ² nicht geregelt 600m ² /Gruppe	50 m ² 600m ² /Gruppe	2,5m ² /Kind (gesamt) in der Nähe verfügbar Ruhemöglichkeit	4m ² /Kind ja	60m ² 60m ² (ab 4 Gruppen 2) 20m ² /Kind Therapieraum	2,5m ² /Kind ja	2,5m ² /Kind	4m ² /Kind
	Schulische Nachmittagsbetre uung	Gruppenraum Bewegungsräume Freifläche sonstige Räume	55 -65 m ² (Klassenraum)	50 bis 65m ²	1,6 m ² je Kind	60m ² Erhebung Salzmann S+KBBG § 35	2,5m ² /Kind ja	2,5m ² /Kind	60 m ² V-FKR-A (10) V-SchBV § 5
Quellen	B-KBEV § 4,5 B-SchEV §6	K-KGAV §§ 5, 16 K-SchBVo § 13	NHV § 10 N-TBV § 10 NHKG § 10 N-PflicStG §88	O-BEKV §§ 1-5 O-SchEV § 4	S-TBV § 15 S-BEKV S-BEHV S-SchBV §6	T-KGG § 12	W-KTHV §§ 4, 5 W-TBV § 15		

Tabelle 30: Rechtliche Bestimmungen zur Qualifikation des Personals

Anmerkung: Für die Qualifikation Kindergartenpädagog*in wurde aus Darstellungsgründen Kindergärtner*in verwendet

B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W	AHS (Ö)
Kinderkrippen	Pädagoge/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in, Früherziehung erwünscht	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in, etc.	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in m. Früherziehung	Kindergärtner/in m. Früherziehung (erwünscht), Erzieher/in, Pflichtschulhelfer/in	Kindergärtner/in	
	Hilfskraft	keine besondere Qualifikation	60h Ausbildung	Tageseltern od Pflegeeltern (empfohlen)	Kindertbetreuerin: 300h+3M/Praxis	keine besondere Qualifikation	Spiel- bzw. Kindergartenbetreuerin (empfohlen)	keine besondere Qualifikation	
	Leiterin	200h Ausb.	2 Jahre Dienst		2 Jahre Dienst	3 Jahre Dienst		5 Jahre	
Kindergärten	Pädagoge/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in keine besondere Qualifikation	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in keine besondere Qualifikation	Kindergärtner/in keine besondere Qualifikation	Kindergärtner/in keine besondere Qualifikation	
	Hilfskraft	keine besondere Qualifikation	60h Ausbildung	Leiterkurs plus 2 oder 3 Dienstjahre	Kindertbetreuerin: 300h+3M/Praxis	keine besondere Qualifikation		W-AEG: 10 Jahre in KTH (davon >=4J KG); W-KTHG: 5J	
	Leiterin	2 Jahre Dienst	2 Jahre Dienst		2 Jahre Dienst	3 Jahre Dienst			
Horte	Pädagoge/in	Erzieher/in, Horterzieher/in, Lehrer/in	Erzieher/in, Kindergärtner/in und Horterzieher/in	Erzieher/in, Kindergärtner/in und Horterzieher/in	Horterzieher/in	Erzieher/in, Horterzieher/in, Sozialpädagoge, Lehrer/in	Erzieher/in, Horterzieher/in, Sozialpädagoge, Kindergärtner/in, Horterzieher/in, Lehrer/in	Erzieher/in, Kindergärtner/in und Horterzieher/in, Horterzieher/in, Lehrer/in	
	Hilfskraft	keine besondere Qualifikation	60h Ausbildung	nicht vorgesehen	Kindertbetreuerin: 300h+3M/Praxis	keine besondere Qualifikation		keine besondere Qualifikation	
	Leiterin	2 Jahre Dienst	2 Jahre Dienst		2 Jahre Dienst	3 Jahre Dienst		5 Jahre	
Alterserweiterte Gruppe	Pädagoge/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in, etc.	Kindergärtner/in mit Hortzusatzausbildung	entsprechend Altersstruktur	Kindergärtner/in m. Früherziehung (erwünscht), Erzieher/in, Pflichtschulhelfer/in	Kindergärtner/in	
	Hilfskraft	keine besondere Qualifikation	60h Ausbildung	Tageseltern od Pflegeeltern (empfohlen)	Kindertbetreuerin: 300h+3M/Praxis	keine besondere Qualifikation	Spiel- bzw. Kindergartenbetreuerin (empfohlen)	keine besondere Qualifikation	
	Leiterin	200h Ausb.	2 Jahre Dienst		2 Jahre Dienst	3 Jahre Dienst		5 Jahre	
Kindergruppe	Pädagoge/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in	Kindergärtner/in	entsprechend Altersstruktur	Kindergärtner/in m. Früherziehung (erwünscht), Erzieher/in, Pflichtschulhelfer/in	Kindergärtner/in	
	Hilfskraft	keine besondere Qualifikation	60h Ausbildung	nicht vorgesehen	Kindertbetreuerin: 300h+3M/Praxis	keine besondere Qualifikation	Spiel- bzw. Kindergartenbetreuerin (empfohlen)	keine besondere Qualifikation	
	Leiterin	200h Ausb.	2 Jahre Dienst		2 Jahre Dienst	3 Jahre Dienst		5 Jahre	
Schulische Nachmittagsbetreuung	Pädagoge/in	Kindergärtner/in	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in nicht vorgesehen	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in, etc.	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in, etc.	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in, etc.	Kindergärtner/in, Lehrer/in, Sozialarbeiter/in, Psychologe/in, etc.	
	Hilfskraft	keine besondere Qualifikation	60h Ausbildung	nicht vorgesehen	Kindertbetreuerin: 300h+3M/Praxis	keine besondere Qualifikation	Spiel- bzw. Kindergartenbetreuerin (empfohlen)	keine besondere Qualifikation	
	Leiterin	200h Ausb.	2 Jahre Dienst		2 Jahre Dienst	3 Jahre Dienst		5 Jahre	
Lernzeiten Freizeiten	Lernzeiten	Lehrer	Lehrer	Lehrer	Lehrer	Lehrer	Lehrer	Lehrer	AHS: Lehrer
	Nachmittagsbetreuung	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Betreuer	AHS: Lehrer oder Erzieher
	Freizeiten	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Erzieher	Lehrer oder Betreuer	AHS: Lehrer oder Erzieher
Quellen	B-KBBG § 14	K-KEAG §§ 2, 4, 8, 10	O-KBG § 11 (2)	S-KBG §§ 20, 37, 54	St-AEG §§ 2, 3	T-KKG §§ 31-33	V-KGG § 6	W-AEG § 2, 5	
	B-AEG	K-KGG §§ 9, 20	O-KHDG §§ 1-2	S-TBV § 17	St-AKV	V-SchEG § 12	V-FKR-A (6)	W-TBV § 11, 12	
		N-KAV § 1		S-SchOG § 22	St-KBBG §§ 16, 26			W-KTHG § 3	

Tabelle 31: Rechtliche Bestimmungen für Fortbildungs- und Vorbereitungszeiten

Fortbildungszeiten sind pro Jahr angegeben, sofern nicht anders spezifiziert.

	B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W
Kinderkrippen	Fortbildung	3T			15h in Eigenverantwortung angemessen	3T	max. 5T während Ferien	1-2 Veranstaltungen	
	Vorbereitung	8h von 40	s. Kindergruppe			10h von 40	5h von 40	20% d. Öffnungszeit	
Kindergärten	Fortbildung	3T	2T/3 Jahre	2T, max. 5T davon 3T Sonderurlaub, 2T in Ferienzeit	16h in Eigenverantwortung + max. 3T Gruppenführend: 6 von 40h n.GF; 2 von 40h Hilfskr.: 0	3T	max. 5T während Ferien	4T	
	Vorbereitung	8h von 40	5h von 40	7 h von 40; in SOKT: 8 h von 40		10h von 40	5h von 40	20% d. Öffnungszeit	
Horte	Fortbildung	3T	20h	2T, max. 5T davon 3T Sonderurlaub, 2T in Ferienzeit		3T	max. 5T während Ferien	1-2 Veranstaltungen	
	Vorbereitung	8h von 40	5h von 40	7 h von 40; in SOKT: 8 h von 40	angemessen	10h von 40	5h von 40	20% d. Öffnungszeit	
Alterserweiterte Gruppe	Fortbildung	3T	s. Kindergruppe	2T, max. 5T davon 3T Sonderurlaub, 2T in Ferienzeit	15h in Eigenverantwortung	3T	max. 5T während Ferien	1-2 Veranstaltungen	
	Vorbereitung	8h von 40	5h von 40	7 h von 40; in SOKT: 8 h von 40	angemessen	10h von 40	5h von 40	20% d. Öffnungszeit	
Kindergruppe	Fortbildung		20h		15h in Eigenverantwortung				20h
	Vorbereitung				angemessen				
Schulische Nachmittagsbetre	Fortbildung								
Vorbereitung									
Quellen	B-KHDG § 2	K-GBG § 73	N-KGG §§ 5, 24	O-KHDG §§ 6-9	S-KBG § 53	St-DBG § 2, 5	T-GVBG §§ 21, 24	V-KGG § 18	W-TBV § 11
	B-KHDG § 4		N-HV § 7 N-TBV § 7		S-KBG § 23 S-KBG § 6 S-TBV § 17			V-FKR-A (7), (8)	

Tabelle 32: Rechtliche Bestimmungen zur Entlohnung des Personals

B	K	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	T	V	W
Kinderkrippen	Pädagoge/in	1637-3229 (L2b1)	1599-3253	1578 - 2930 (ki 2) od MLT	1633 - 3417 (K3)	1759 - 3252 (ki)	1873 - 2248	LK?
	Pädagoge/in gruppenführend Hilfskraft Leiterin Zuschlag	1583-3518 (K) 48-200		1749 - 3253 (ki 1) od MLT d - Schema	1324-1819 (KB) 3-10 vH	1383 - 1954 (kgfh) 86 - 286	1873 - 2248 1496 - 2048 2009 - 2695	
Kindergärten	Pädagoge/in	1637-3229 (L2b1)	1599-3253	1578 - 2930 (ki 2) od MLT	1633 - 3417 (K3)	1759 - 3252 (ki)	1720 - 3052 (k1)	LK?
	Pädagoge/in gruppenführend Hilfskraft Leiterin Zuschlag	1583-3518 (K) 48-200	(1536+148)- (3188+189) (kik)	1749 - 3253 (ki 1) od MLT d - Schema	1324-1819 (KB) 3-10 vH	1383 - 1954 (kgfh) 86 - 286	1471 - 2179 (k2)	
Horte	Pädagoge/in	1637-3229 (L2b1)	1599-3253	1578 - 2930 (ki 2) od MLT	1633 - 3417 (K3)	1759 - 3252 (ki)	1873 - 2248	LK?
	Pädagoge/in gruppenführend Hilfskraft Leiterin Zuschlag	1583-3518 (K) 48-200	(1536+148)- (3188+148) (kik)	1749 - 3253 (ki 1) od MLT d - Schema	1324-1819 (KB) 3-10 vH	1383 - 1954 (kgfh) 86 - 286	1873 - 2248 1496 - 2048 2009 - 2451	
Altersweitere Gruppe	Pädagoge/in	1637-3229 (L2b1)	1599-3253	1578 - 2930 (ki 2) od MLT	1633 - 3417 (K3)	1759 - 3252 (ki)	1873 - 2248	
	Pädagogin Hilfskraft Leiterin Zuschlag	1583-3518 (K) 48-200		1749 - 3253 (ki 1) d - Schema	1324-1819 (KB) 3-10 vH	1383 - 1954 (kgfh) 86 - 286	1873 - 2248 1496 - 2048 2009 - 2451	
Kindergruppe	Pädagoge/in			1578 - 2930 (ki 2) od MLT				
	Pädagogin Gruppenführend Hilfskraft Leiterin Zuschlag			1749 - 3253 (ki 1) od MLT d - Schema				
Schulische Nachmittags- betreuung	Pädagoge/in							
	Pädagogin Hilfskraft Leiterin Zuschlag							
Quellen	B-LVBG § 2	N-DPL § 117 DZ53	O-KHDG §§ 11,14	S-KBG § 22	St-GV	T-GVBG §§ 25,27,31 LGbl Innsbrucker VB ähnlich	V-KGG § 22	Besoldungs- verordnung
	B- KHDG §§ 5,6	N-LVBG §§ 23, 33						

MLT =
Mindestlohn tarif

Kurzbiografien der Autorinnen und Autoren

Dr. Andreas Baierl (Projektleiter)

Statistiker

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien mit den Schwerpunkten Planung und Analyse empirischer Studien, Kinderbetreuung und Beurteilung von familienpolitischen Maßnahmen. Lehrtätigkeit an der Universität Wien, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats zur Evaluierung der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland.

Kontakt: andreas.baierl@oif.ac.at

Dr. Markus Kaindl

Soziologe

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien mit den Schwerpunkten quantitative Forschungsmethoden, Pflege, Generationenbeziehung, Kinderbetreuung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Kinderwunsch.

Kontakt: markus.kaindl@oif.ac.at

Zuletzt erschienene Working Paper des ÖIF

Kostenfrei erhältlich über die Homepage www.oif.ac.at/publikationen/working_paper

Geserick Christine (2011): Ablösung vom Elternhaus. Ergebnisse aus dem Generations and Gender Survey (GGS) 2008/09. Working Paper Nr. 76/2011

Kaindl Markus (2011): Betriebliche Kinderbetreuung in Österreich. Angebotsstruktur sowie Motive und Erfahrungen der Unternehmen im Bereich der betrieblichen Kinderbetreuung. Working Paper Nr. 75/2011

Kaindl Markus (2010): Die Kosten der Kinderbetreuung in Österreich. Höhe und Struktur der Ausgaben der Träger. Working Paper Nr. 74/2010

Geserick Christine (2010): Jugendbefragung: Frau und Mann – Partner in der Land- und Forstwirtschaft. Ergebnisse der Befragung von Schülerinnen und Schülern in NÖ. Working Paper Nr. 73/2010

Buchebner-Ferstl Sabine (2009): Kindgerechte außerfamiliäre Kinderbetreuung für unter 3-Jährige. Eine interdisziplinäre Literaturrecherche. Working Paper Nr. 72/2009

Wernhart Georg, Winter-Ebmer Rudolf (2008): Do Austrian Men and Women Become more Equal? At Least in Terms of Labor Supply! Working Paper 71/2008

Klepp Doris, Buchebner-Ferstl Sabine, Cizek Brigitte, Kaindl Markus (2008): Elternbildung in Österreich. Evaluierung der Elternbildungsveranstaltungen. Working Paper Nr. 70/2008

Buchebner-Ferstl Sabine, Rille-Pfeiffer Christiane (2008): Hausarbeit in Partnerschaften. The glass partitioning wall - zur innerfamiliären Arbeitsteilung. Working Paper Nr. 69/2008

Geserick Christine, Kapella Olaf, Kaindl Markus (2008): Situation der Bäuerinnen in Österreich. Ergebnisse der repräsentativen Erhebung. Working Paper Nr. 68/2008

Dieses Working Paper wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Familie & Beruf Management GmbH sowie der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien erstellt.

